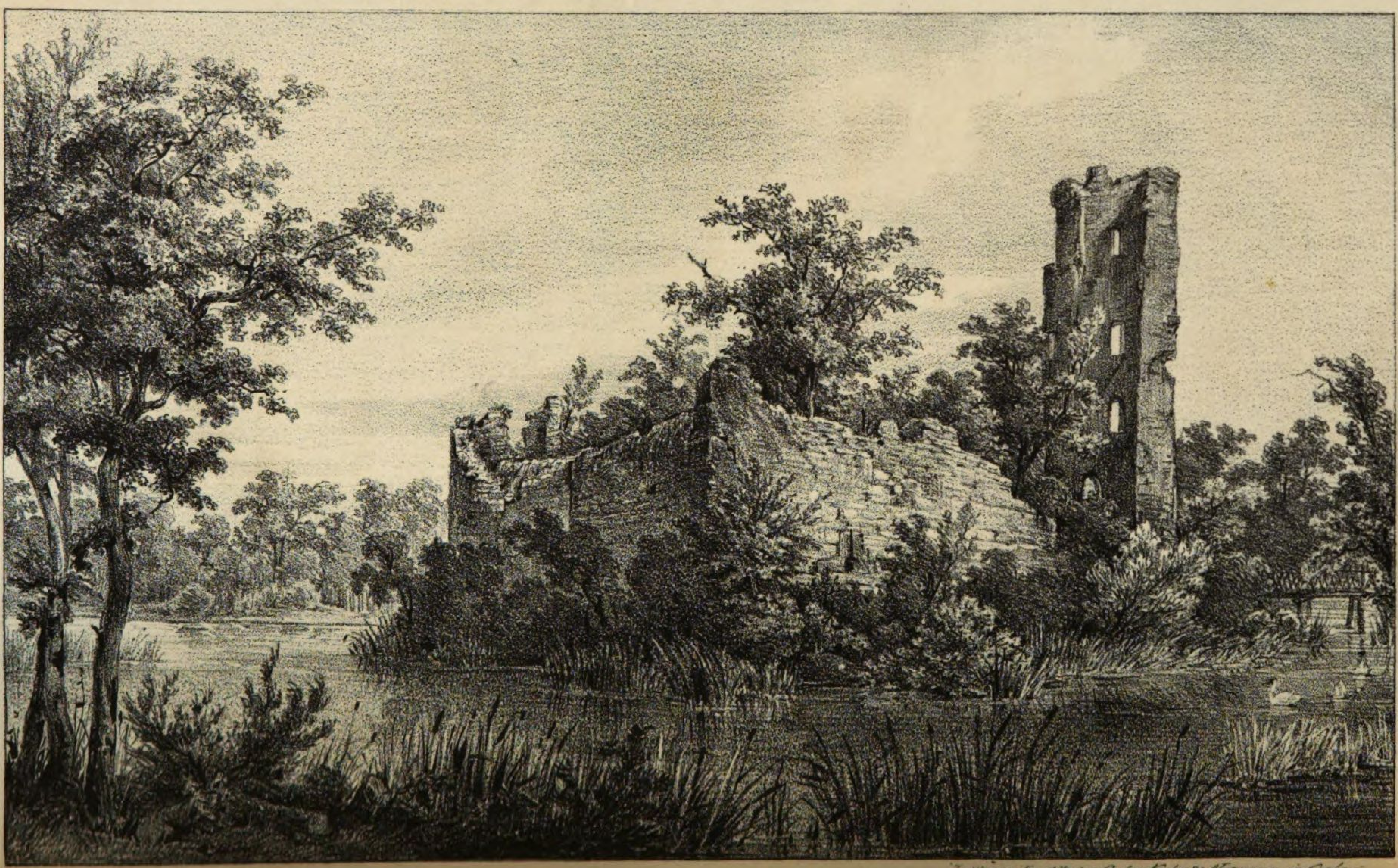

Lithogr. Institut v. Gebr. Kehr & Niessen in Cöln

Geschichte

der

Burgen, Rittergüter, Abteien und Klöster

in den

Rheinlanden und den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Westphalen,

nach

archivarischen und andern authentischen Quellen

gesammelt und bearbeitet

von

F. E. von Mering.

III. Heft,

mit der Abbildung der Schloßruine Schönforst bei Aachen.

Köln, 1836.

Verlag von F. C. Eisen.

Druck von Büschler & Comp.

Einleitung.

Indem wir uns hiermit erlauben, das dritte Heft d. W. vorzulegen, bedauern wir, daß unser geschätzter Mitarbeiter bei dem vorigen Hefte, Herr Ernst Weyden, durch viele Amtsgeschäfte gehindert worden ist, an dieser Arbeit Antheil zu nehmen und unsere geringen Kenntnisse zu unterstützen. Wir bitten daher um Nachsicht.

Einige allgemeine Bemerkungen hinsichtlich der Rittersitze hiesigen Landes dürften hier wohl an ihrer Stelle sein und folgen sodann die Namen aller im Herzogthum Berg vorhandenen Rittersitze, was wohl unsern Lesern angenehm erscheinen wird, da sie aus den Protokollen des Bergischen Landtags, vom Jahre 1763, auf dem diese Rittergüter als solche anerkannt, ausgezogen worden sind. Später hoffen wir, so glücklich zu sein, ein ähnliches Verzeichniß der Rittergüter des Churfürstenthums Köln und der Herzogthümer Jülich und Westphalen mittheilen zu können.

Die Geschichte der einzelnen Burgen, Rittergüter, Abteien und Klöster u. s. w. ist größtentheils aus Urkunden geschöpft, deren Aufsuchung und Erwerbung uns die Aufopferung einer Reihe von Jahren kostete, und wo uns die Urkunden verließen, haben wir solche geschichtliche Quellen benutzt, die ihrer Authenticität wegen den Urkunden gleich kommen. Der Charakter historischer Glaubwürdigkeit soll unserm Werke einen besondern Werth geben. Wir besitzen sehr wenige Geschichten einzelner Burgen und Klöster im Rheinlande, die nicht dabei noch mit Sagen, unverbürgten Ueberlieferungen und noch unverbürgtern Vermuthungen so bereichert und durchflochten sind, daß sie eher den Namen eines historischen Romans als den einer Geschichte verdienen. Vielleicht lesen sich derartige Geschichten angenehmer; doch dem, welchem es hauptsächlich um historische Wahrheit zu thun ist, gewähren sie entweder gar keine oder doch nur wenig Befriedigung. Eine vollständige authentische Geschichte über jede Burg, jedes Kloster u. s. w. des Rheinlandes, ist nicht möglich zu liefern, folglich wird man sie auch nicht von uns verlangen.

Sollte demnach unser bisheriges Unternehmen, dessen Schwierigkeit wohl nicht verkannt werden wird, sich fortwährend wohlwollender Aufnahme zu erfreuen haben, so werden wir in jedem Hefte mehre merkwürdige Verhandlungen, die den Charakter und den Geist unserer ehemaligen Verfassung näher beleuchten, mittheilen und uns keine Mühe verdrießen lassen, auch solchen in den

vielen Archiven, die wir benutzen, unsere besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Nicht der Grundbesitz, der gar nicht in Betracht kam, sondern die Burg, die alte terra salica, in neuern Zeiten der Hauptsitz, der Saalhof genannt, bildete den Rittersitz, worauf das Recht zum Landtag haftete, worauf wir noch zurückkommen werden. Eine verfallene Burg oder der Schornstein auf dem Platz, wo sie gestanden, berechtigte den Eigenthümer, wenn er sonst von ritterbürtigem Adel war, den Landtag zu besuchen. In Churköln, Jülich und Berg wurden, wie wir im ersten Hefte d. W. weiter ausgeführt, 16 Ahnen zur Ritterbürtigkeit erfordert. Bei dem Trierschen Churstaate wurde im Jahre 1503 verordnet, daß mit 8 Ahnen aufgeschworen werden soll, „die alle van Edelgraven ind herren ind frauen geboren seyn, unvermengt mit Burgerschafft oder Bastertz art, ind die alle wege in rechter Ehe gesessen"; damit die Nachwelt nicht zufrieden, brachten die meisten Stifter sowohl männl. als weibl. Geschlechts die Aufschwörung auf 16, ja mitunter in Westphalen auf 32 Ahnen. Bei dem Domstifte zu Köln wurde vermöge 1655 am 25. Febr. errichteten Statuts, die Verfügung getroffen, daß die vorgebrachten 16 Ahnen eines freiherrlichen Standes sein mußten, also und dergestalt, daß ihre Stock- und Stammgüter, wovon sie geboren sind, sie bestehen dann in Fürstenthümern, Graf- oder Herrschaften, dem H. R. R. Immediate unterworfen sein müssen, auch daß selbige derenthalben zu Kreis- und Reichstagen beschrieben werden können; welches Statut 1701, am 21. Juli, auch auf die

von mütterlicher Seite ausgedehnt, erläutert und im Jahr 1764 wiederholt bestätigt wurde. (Alfterische Handschriften).

Dermalen sind die meisten Rittergüter Besitzungen bürgerlicher Eigenthümer. Eben so steht es fest, daß eine große Anzahl der Rheinischen Rittergüter getheilt worden sind, mithin dieselben bis zur Einführung der französischen Herrschaft theilbar waren; nur der adeliche Vortheil, der Rittersitz in seinen Zäunen, war untheilbar, weil er im eigentlichen Sinne nicht getheilt werden konnte. Das Retrakt- oder Beschüdrecht hatten die Bürgerlichen mit den Adelichen gemein, war aber für diese, wie für jene, schon im Jahr 1803, mithin vor Einführung der französischen Gesetze im Herzogthum Berg, aufgehoben. Nach dem 43. Bde., Seite 325 bis 391 der von Kamptz-schen Jahrbücher (v. 1834) wurden seit 1831 bis 1834, also innerhalb 3 Jahren (!) neun und zwanzig Rittergüter durch Erbtheilung oder sonstige Zersplitterung dergestallt parzellirt, daß sie aus der Matrikel gelöscht werden mußten, weil sie das bereits erforderliche Steuerquantum nicht mehr aufbringen konnten.

Köln im Monate Oktober 1835.

F. E. von Mering.

Rittergüter.

Amt Angermund. Hausmannshausen. Angern. Griefgenstein. Rommelian. Hauß. Schellenberg. Rimberg. Hugenpoett. Oefft. Hain. Heilgendonck. Burg Leuchtenberg. Kesselberg. Kalkum. Heltrop. Bockum. Kaldenberg. Landsberg. Lohausen. Winkelhausen.

Amt Mettmann. Laubach. Hellenbroich. Brochhausen. Müllinghoven. Brücken. Baur, auch Buir genannt. Unterbach. Morp. Eller. Dalhausen. Dhun. Kleinenklef.

Amt Solingen. Overheid. Hammerstein. Schüller. Düssel. Höchscheid. Luntenbeck. Hartenberg. Hackhausen. Oprath. Casparsbroich. Schirpenbroich. Horst.

Amt Monheim. Graven. Garath. Langquit. Burgel. Muetzelen. Rheindorf. Elbroich. Dückenburg.

Amt Lülsdorf. Drachenfels. Löwenburg. Broich. Wissen. Ulenbroich. Venau. Stade.

Amt Blankenberg. Roedt. Lohmar. Ravenstein. Alner. Dorp. Menden. Weschpfennings-Broel. Niederpleis. Attenbach. zur Mühlen. Niederbach. Seelscheid. Stein. Velderath. Elsfeld. Saurenbach. Dahl. Birlinghoven. Auel. Honrath.

Amt Windeck. Isengarten. Auel. Steinhaus. Lüzzenrath. Broich. Wilbringhoven. Märkelsbach. Overbach.

Amt Steinbach. Cortenbach. Cloed. Zum-Grund. Neuhof. Breidenbach. Wilkerath. Alt-Bernsau. Gorphausen.

Wittman. Hohenkeppel. Gaul. Delpe. Alsbach. Groß-Bernsau. Brambachs-Mühle. Combach. Ereshoven. Hilgenhoven.

Amt Porz. Strunden. Isenburg. Hombach. Milenhorst. Stammheim. Dombach. Scherven. Sultzen. Saal. Leidenhausen. Blech. Strauweiler. Herl. Wahn. Leerbach. Rath. Schönrath. Hahn.

Amt Miseloen. Ophoven. Vorst. Rotzinghoven. Morsbroich. Berghoste. Landscheid. Nesselrode. Stade. Schlebuschrode. Diependahl. Steinbüchel. Bellinghausen. Reuschenberg. Groenscheid. Heischeid und Schlebusch.

Die Ritterschaft beschäftigte sich in der Regel mehr mit der Jagd und anderen Vergnügungen, als mit Landesangelegenheiten, doch gab es stets unter ihr tapfere und tüchtige Männer, die im Felde, wie auch auf den Landtagen die Rechte des Vaterlandes zu handhaben wußten und keine Willkühr duldeten. Noch bezeugen Jene, welche mit dem Adel damaliger Zeiten häufig Umgang pflogen, dessen, fast durchgängig innig biedern und menschenfreundlichen Charakter, und oft hört man alte Pächter noch mit besonderer Achtung und Liebe von ihren *alten* Herrschaften reden; im umgekehrten Verhältnisse der jetzigen Zeit, wo meistens die Pächter schwere Lasten zu tragen haben. Nichts bezeichnet den Charakter des jetzt lebenden Geschlechts mehr, als die moralische Wirkung der socialen Geldmacht, die unter allen Mächten die schlimmste ist; denn sie ist im gräßlichsten Egoismus befangen. Ihr ganzes Dichten und Trachten läuft auf physischen Genuß oder auch nur auf den Erwerb der dazu erforderlichen Mittel hinaus. Alles will durch Industrie oder Handel Geld erwerben, um zu genießen, oder gar nur, um zu besitzen.

Der steigende Luxus, die Genußsucht und die Habgier haben leider unter ihrer Herrschaft sich aller Stände bemächtigt. Sonst achtete man mehr den Menschen, jetzt nur noch

das Geld. Geld ist stets der begeisternde Ausruf, der Alles und Alle in Bewegung setzt, Geld macht uns morgen zum Engländer, übermorgen zum Franzosen und am dritten Tage zum Russen. Irgend eine Aristokratie ist unvermeidlich, vernichtet man die eine, so tritt eine andere an deren Stelle; ist keine gute vorhanden, so wird eine schlechte da sein, und es kommt am Ende nur darauf an, welche Art von Adel statt finden solle: ob man anstatt unsers bisherigen Adels einen Geldadel, einen Kaufmanns=, Beamtenadel u. s. w. lieber haben will und diesen für edler, hochherziger und heilsamer erachtet. Boethius sagt: „**Si quid est in nobilitate bonum, id esse arbitror solum, ut imposita nobilibus necessitudo videatur ne a majorum virtute digenerent.**" Erfreulich ist es aber, daß der heutige Adel sich mehr den höhern Wissenschaften und dem Stande der Beamten widmet nnd so dem frühern gegenüber, eine größere Achtung verdienen dürfte.

Als am Hofe Maximilian I. Jemand die Reime an die Wand schrieb:

„Als Adam hackt nnd Eva spann,
Wer war damals der Edelmann?"

schrieb der Kaiser darunter:

„Ich bin ein Mann wie ein ander Mann,
Nur daß mir Gott die Ehre gann."

(Mgblt. v. 29. Oktober 1817, S. 1035.)

Die Stände geriethen manchmal mit den Fürsten in Streit, und dann entschieden das Reichsoberhaupt, oder die Reichsgerichte, welche mit aller Kraft die vaterländischen Privilegien zu schützen suchten. So mag die nachstehende Urkunde als Beweis dienen, wie sehr der Kaiser den ersten Stand der Churkölnischen Landstände, das Domkapitel, in einem Streit der Art mit dem Churfürsten Joseph Clemens handhabte. Sie wird jene Fremd=

linge, welche glauben, die Bewohner dieses Churstaates seien von dem oft irrig für drückend beurtheilten Krummstabe abhängig gewesen, eines Bessern belehren. Der Churfürst hatte nämlich ohne Bewilligung des Domkapitels und der übrige Stände Steuern ausgeschrieben, und seinem Kanzler, Frhr. Karg zu Bedenburg, gelang es auch, denselben zu verleiten, solche, ohngeachtet der Protestation der Stände, zwangsweise beitreiben zu lassen. Letztere wandten sich hierauf durch das Organ des Domkapitels, als des ersten Standes, an das Reichsoberhaupt, und es erfolgte folgendes Urtheil:

Sententia Caesarea in causa capituli metropolitani coloniensis, contra serenissimum Electorem.

In Sachen des Domkapituls zu Cöllen, Klägern eines entgegen und wider den Herrn Churfürsten allda Joseph Clemens, Beklagten am andern Theile, diversorum Gravaminum, wird nach vorgegangner reifer Erwegung hiermit zu Recht erkannt, daß gedachter Herr Churfürst alles seines, sowohl in puncto fori, als in der Hauptsache beschehenen unerheblichen und unstatthaften Einwendens und provocation ungehindert, denen ausgelassenen Kayserlichen Verordnungen nachzuleben und Folge zu leisten schuldig seye, auch daß Ihme gegen die beyde Erb-Lands-Vereinigungen, denen in Actis fürgekommenen Umbständen nach, und bei so gestalten Sachen das Dombkapitul in Ao. 1696, gewaltthätig, durch eigenmächtige Ausschreibung der Contribution, Zerstörung des vom Capitul nach Inhalt der Erblands-Vereinigung convozirten Landtages, und andere in Actis geklagte unbefugte Unternehmungen, zu betrüben nicht gebühret, sondern daran zu viel und Unrecht gethan habe, und daher alles was von selbiger Zeit darwieder erfolgt und fürgenommen worden, abzuthuen, und in vorigen Stand zu setzen, forthin mehrermeldte Erblands-Union unverbrüchlich

zu observiren, anzuweisen und zu condemniren seye; — alsdann mehrgedachter Herr Churfürst hiermit zu solchem allem angewiesen und condemnirt wird.

Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majestät hervorgedruckten Secret-Insiegel den 5. Octbr. Ao. 1702.

gez. D. A. Graff von Kauniz, m. p.

Franz Wildrich von Menßhengen, m. p.

Da nun aber der Churfürst sich diesem kaiserlichen Spruche nicht bald fügte, auch den französischen Einflüsterungen stets Raum gab, schickte der Kaiser in demselben Jahre Berufungsbefehle nach Bonn, worin er den Churfürsten und den Kanzler von Karg nach Wien forderte, um sich dort vor dem höchsten Gericht zu reinigen. Im nicht Erscheinungsfalle sollte auch letzterer aller Würden, Ehren und Güter beraubt und entsetzt werden, befahl zugleich daß der Frhr. v. Mean, Domdechant in Lüttich, der politischer Ansichten wegen verhaftet gewesen, wieder in Freiheit gesetzt werde; die französischen Truppen, welche er unter dem falschen Namen als Burgundische halte, solle der Churfürst abdanken und dem Bündniß mit Frankreich entsagen, und daß alles binnen zwei Monaten. Der Kaiser befahl zugleich, daß im Nichtbefolgungsfalle, das Domkapitel, die Landstände, Beamten und alle Unterthanen des Gehorsams gegen ihn enthoben sein sollten, unter Strafe des Verlustes von Güter und Würden.

Als in demselben Jahre (1702 am 17. April) Kaiserswerth belagert ward, ging Joseph Clemens persönlich mit dem französischen General von Tallard ins Bergische. Während er nun in dieser Zeit auf dem im ersten Hefte d. W. erwähnten Rittersitze Herl seinen Aufenthalt nahm und dort die Gesandten des Papstes und des Herzoges von Berg empfing, zerstörten die Franzosen einen Theil Mülheims und der umliegenden Orte und drohten von da aus den Kölnern, wenn sie nicht die Neutralität er-

greiffen würden, die Stadt in Brand zu schießen. Die Verbündeten schickten aber sogleich, als sie Kölns Gefahr vernahmen, Hülfstruppen. Unter diesen Umständen flüchtete der Churfürst sich über Luxemburg nach Frankreich, und verließ Bonn weinend mit den Worten: „Er wollte lieber der Sklave des Königs von Frankreich, als jener des Domkapitels sein."

Es herrschte aber doch in der Regel zwischen den Jülich-Bergischen und Churkölnischen Ständen und ihren Landesherren ein wahres Vertrauen, Liebe zu ihnen, und den vaterländischen Vorrechten. Die hier nachfolgenden Urkunden, die wir in unserm Familien-Archiv in den Originalen aufbewahren, bewähren dies schöne Verhältniß.

Lüttig, den 13. Janr. 1724. Heudt, als die beyden H. H. Domkapitularen, Grafen von Fugger, Excellenz und Frhr. von Otten Hochwürden Gnaden, Ihre gestrige Ankunft allhier denen von löblichen übrigen Ständen zu unthgstr. Ablegung deren bei letzterer quartal Convention unterm 11. Dezbr. a. p. in höchster Person hierselbst dermahlen gegenwärtigen Ihro Churfürstliche Durchlaucht Josephen Clementen christmildester Gedächtniß, so dann frisch angetretener Regierung vor höchstbesagter jetziger Sr. Churfl. Dchlcht. geziemend zu erstatten beliebter respective Condolenz und congratulations Complimenten abgeschickten, gestern gleichmässig doch etwa früher eingetroffenen H. H. Deputirten, welche gewesen, von löbl. Grafenstandt, H. Franz Graf zu Salm-Dyck, dessen H. Sohn, H. Graf zu Salm-Dyck, sodann H., Doctor Uphof, H. Pranghe und H. Dullaeus, aus löblicher Ritterschaft aber deren H. Director Frhr. von Wallbott zu Bornheim, H. Oberjägermeister Frhr. von Weihs, Frhr. von Wallbott zu Gudenau, H. Obrister Frhr. von Bourscheid und der Frhr. von Gymnich, zu Gymnich und endlich von seithen löbl.

städtischen Collegii, der Herr Syndik Hofrath Dierath, H. Sattler wegen Andernach, H. Bürgermeister Jordans von Neuß, H. Bürgermeister von Feld von Bonn und H. Herresdorf von Ahrweiler, notifizirt und diese allesambt an dem hierzu beliebt und ausgesehenen Orte, morgens um 9 Uhr sich eingefunden, so haben nach gepflogener Unterredung, wie etwan mehr höchstgedachter Ihro Churf. Dchlcht. Ihre Ankunft zu bedenken und sonsten die ggste. Audienz auszubitten sein mögten; Sie den H. General-Einnehmer Hofrath von Geyr solchen endts zu des Herrn Obrist-Cämmerer Frhr. von Plettenberg Excellenz abgeschicket, selbigem von allsolcher Ihrer Ankunft Nachricht zu geben, anbey in ihrem Namen zu ersuchen, sich gefallen zu lassen bei Ihro Churfl. Dchlcht. vor sie abgeschickte H. Deputirte die ggste. Audienz auszubitten, welcher sich dan hierzu nicht allein geneigt erbotten hat, sondern auch kurz darauf Ihnen H. H. Deputirten durch den Hofkammer-Fourier Schille zu verlangter Antwort wiederfahren und bedeuten lassen, wie Ihro Churfl. Dchlcht. annoch diesen Morgen die unterthänigst ausgebettene Audienz ggst. verstatten und die H. H. Deputirte in ihrem Anbringen hören würden.

Nachdem nun diese um 11 Uhr sich bei Hof eingestellet, Ihro Churfl. Dchlcht. auch kurz darauf, durch obhochwohlgedachten dero eben aus dem Churfl. Schlafzimmer herausgetretenen Obrist-Kämmerer sie aus der Antekammer zu sich in allsolch Schlafzimmer ggst. fordern lassen, seyn Eingangs berührte Complementen durch des H. Domgrafen von Fugger abgelegt, wobei das zu Bezeugung landständischer Devotion, bei besagter Quartal Convention ausgesetztes donativ von 2000 Pistolen offerirt, ein und anders weniger nicht von S. Churfl. Dhlt. mit ggster Danck angenommen und in der dabei gehaltener kleiner Rede deren H. H. Deputirten die ggste.

Versicherung gegeben worden, daß sie Ständen mit dero Churfürstl. Hulden jederzeit beigethan bleiben, auch bei ihren hergebrachten Privilegien und Freiheiten ggst. handhaben und sonsten für das Erzstifts Wohlfahrt alle hohe landesvätterliche Sorgfalt haben wollen.

Veneris den 14. Janr. 1724. Heut seynd H. H. Deputirten nicht zusammen gewesen, ist allso merckwürdiges nichts vorgangen, als der General-Einnehmer von Geyr ad protocollum referiret, daß er vorberührtes Donativ der 2000 Pistolen, H. Obrist-Kämmerer von Plettenberg gegen darab erhaltener Quittung diesen Morgen gehorsamst eingehändigt habe.

Sabbathi den 15. Janr. 1724. Diesen Tag ist abermahls nichts passirt.

Dies Solis, den 16. Janr. 1724. Praesentibus omnibus praenominatis D. D. Deputatis. Nachdem die abgeschickte H. H. Deputati heute zusammen getreten, um sich darüber zu delebiren, ob, wie und wan man sich zu der Abschieds Audienz anzuschicken, und Sr. Ch. Durchl. um dero ggst. Verstattung unterthänigst zu ersuchen hätte, so ist unter andern der Vortrag geschehen, ob nicht zuvörderst höchstged. Seine Ch. Dlcht., durch dero H. Obrist-Kämmerer unterthänigst zu belangen seyn mögten, daß Sie ggst. geruhen wollten, sowohl pro praesenti als futuro die Hof und Landchargen mit denen dazu qualifizirten Landskindern und Eingesessenen vor allen andern Fremden bekleiden und Ihren H. H. Deputirten hierüber, als wohl auch über jeden Stands wohlhergebrachten Privilegien und Freiheiten die ggst. Versicher- und Bestätigung angedeihen zu lassen; welcher Vortrag dann allerseits angenommen und von dhrn. Domcapitularen Grafen von Fugger offerirt worden, solchen Antrag bei obhochwohlgemeldtem H. Ober-Kämmerer zu thun, wes Endes von sämmtlichen H. H. Deputirten,

auf Morgen frühe 8 Uhr abermahlen zu versammelen sich entschlossen, um alsdann Einige aus ihrer Mitte zu mehrged. H. Obrist-Kämmerer abzuschicken, den Nachmittag aber den H. General-Einnehmer v. Geyr zur Ausbittung vorangegangener ihrer Abscheids Audienz auf folgenden Dinstag vor sie sämmtliche H. H, unthgst. auszubitten, anzuordnen.

Lunae 17. Jan. 1724. Zufolge gestriger Abrede seynd die H. H. Deputirte wieder zusammen kommen, und weilen der H. Domgraf von Fugger die Erinnerung gemacht, daß der gestrige Vortrag sie sich zwar gestatten ließen, dabei aber die Bedingung gethan und angefüget haben wollen, das solcher den H. H. Domkapitularen, so wircklich in dergleichen Chargen stünden, oder auch künftig dazu gelangen mögten, obwohl sie keine Landsassen wären, dannoch keineswegs hinderlich sein solte, so ist diese respec. Errinnerung ad protocollum zu bringen allerseits beliebet worden.

Diesemnach ist der H. General-Einnehmer Hofrath von Geyr zu dem H. Obrist-Kämmerer hochfreiherrliche Excellenz abgeordnet worden, zu vernehmen ob es hochdenselben gefällig seyn mögte, Einige aus der Mitte der H. H. Deputirten vorzulassen und deren Vortrag wegen unterthänigst ausbetender Abschieds Audienz und sonsten anzuhören, wie dann nach zurückgebrachter Antwort: dh. Obrist-Kämmerer d. H. H. Deputirten erwarten thäte, d. H. Graf von Fugger, d. H. Obristjägermeister von Weichs, d. H. Hofkammerpräsident von Walbott zu Bornheim, d. H. Syndik Hofrath Dierath, nebst dem Doctor Düllaeo also gleich dahin abgangen seyn, mehrangeregter Vortrag, wegen der denen Lands Eingesessenen gedeilicher praerogativ, auch unthgst. ausbettender ggster. Confirmation Landständischer Privilegien und Freiheiten, fort Churfürstlicher Abschieds Audienz zu thun, welcher,

nachdem er durch den H. Domcapitular, Grafen von Fugger geschehen, hat der H. Obrist-Kämmerer sich willfährig erklärt, Ihro Ch. Durchlaucht das Begehren nicht allein ohne Anstand unthgst. zu hinterbringen, sondern auch ab der Churfl. gnädigster Erklärung den H. H. Deputirten Nachricht zu geben.

Martis d. 18. Janr. 1724. Heute erwartete man die Chf. ggste. Erklärung vergeblich.

Mercurii d. 19. Jan. 1724. Diesen Tag ist abermahls höchstged. Chfl. Erklärung ausgeblieben, man hat doch äusserlich bei Hof vernommen, als sollte die Chfl. ggste. Audienz Morgen gestattet werden.

Jovis d. 20. Janr. 1724. Diesen Morgen um 8 Uhr ist durch den Hoffourier Schille bei jedem Stande die Anzeige geschehen, daß Ihro Chfl. Dchlcht. ggst. gemeint wären, den H. H. Deputirten die unthgst. gebetene Abschieds Audienz zu verstatten, mögten Sie sich also gegen 11 Uhr bei Hofe einfinden.

Eben diesen Morgen sind auch die **Exequien** über Weiland Ihro Churfl. Dchlt. Joseph Clemens höchstseeligen Andenkens bei denen H. H. P. P. **S. Jesu** celebrirt, weil nun höchstged. jetzt regirende Ihro Churfl. Dchlcht. dabei hoher Person zugegen gewesen, so ist es fast 12 Uhr worden, ehe dann Sie von daher zuruckgekommen, da dan bei Ihro Zuruckkunft durch dero H. H. Obrist-Kämmerer, die in der **Antekammer** versammelt gewesene H. H. Deputirte abermahlen in das Schlafzimmer ggst. gefordert, und nach der von d. H. Grafen von Fugger, abgelegter unthgster Danckſagung, für verstattete gnädigste Audienz von höchstged. Ihro Churf. Dhlt. der ggste. Danck, vor bezeugte Landständische Devotion und offerirtes Donativ zwar erholet, wegen unthgst. ausgebetener Bestätigung deren von einem jedem Stande hergebrachten Privilegien und Freiheiten, fort Versicherung

daß die fähigen Landskinder und Eingesessenen in Bekleidung der Hof- und Landchargen den Fremden präferirt werden mögten, die ggste. Erklärung dahin ertheilt worden: daß sie hierüber bei nächstkünftigem Landtage löblichen Ständen die ggste. Resolution wiederfahren zu lassen, nicht ungeneigt wären. Nach nunmehr genommenem Abschied ist beliebt worden Morgen um 8 Uhr am gewöhnlichen Orte zusammen zu kommen, über Ein und Anderes die nöthige Unterredung zu pflegen.

Veneris den 21. Janr. 1724. Nachdem zufolge gestriger Abrede die H. H. Deputirte sich heute zusammen gethan, so ist unter Ihnen der Diätenzettel eingerichtet und dabei beliebet worden, die Rückreise auf Morgen anzutreten und mit nächstem in Cöllen zusammen zu kommen, und dasjenige was wegen Differenz Ihro Chfl. Dchlcht. zu Neuß, sodann deroselben Ueberfahrt über den Rhein zu Uerdingen in Vorschlag gebracht, in nähere Deliberation zu ziehen, demnächst mit den H. Deputirten und einem hohen Domkapitel den Schluß zu fassen.

Obige Protokolle wurden darauf am 24. Januar im versammelten Domkapitel zu Köln verlesen und von dieser hohen Stelle den Beschluß gefaßt, eine beglaubigte Abschrift davon zur Nachricht aller zum nächsten Landtage zu Berufenden einzusenden. Der nachgehends erfolgte Landtagsabschied lautet wie folgt:

„Demnach der Hochwürdigst-Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr, Clement August, Erzbischof zu Cöln, u. s. w. sich bemüssiget gefunden, gegenwärtiger Landsnothwendigkeits halber dero gesambte löblige Landstände, mit Vorwissen und Belieben dero Würdigen Domcapitels in hiesige dero Residenzstadt Bonn auf den 8. abgeflossenen Mts. Mai zu beschreiben, denselben auch folgenden Tags die abgefaßte propositions puncta münd- und schriftlich vortragen und darab jedem Stande in forma origi-

nalis ausgefertigte Abschrift dem Herbringen nach zustellen lassen; wobei nebst dero Statthalter, Geheim- und Hofräthen, von wegen Eines Hochwürdigen Domkapitels, die Hochwürdig, Durchleuchtig auch Hochwohlgebornen Herren, Herren Alex. Ant. d. h. R. R. Fürst zu Nassau-Siegen, Graf zu Katzenellenbogen, Vianden und Dietz, Herr zu Beilstein u. s. w. der hohen Domkirchen zu Cöln, Capitular und **Diaconus junior**, Probst zu Löven, Abt zu Büssendorf u. s. w.; Herr Franz. Heinr. Ant. Graf zu Hohenzolleren, Sigmaringen und Vohrinren, Herr zu Heyderbach und Wehrstein, des H. R. R. Erbkämmerer, der hohen Domkirchen zu Cöln Capitular; Herr Heinrich von Mering, **j. u. L.**, der hohen Domkirche, sodann der Collegiatkirche **ad s. Ursulam** binnen Cöln, und zu St. Gertrud zu Augsburg **respec.** Probst und Capitulars und des Churfl. weltlichen Hofgerichts binnen Cöln Präsidenten; sodann H. Christ. Aug. Jos. von Buschmann, **j. u. L.**, der hohen Domkirche **ad s. Apostolos** binnen Cöln, Capitular. An Seiten des löbl. Grafenstands, verschiedene Abgeordnet- und Bevollmächtigte, wie gleichenfalls von löbl. Ritterschaft eine ziemliche Anzahl, und löbl. Städten **Deputati** zu Ihrer Churfl. Dchlcht. Danck, gnädigsten Wohlgefallen erschienen dieselbe auch über den Inhalt oberwehnter **propositions-puncte**, nechst denen in Ihren Collegiis beschehener reiflicher Ueberlegung, auch zwischen Ihnen vorgegangenen **Re-** und **Correlationen**, nach Anweisung beigehefteter derenselben **Relation** sich hinwieder vernehmen lassen, also haben ob höchstgemeldte Ihro Chfl. Dchlcht. zu gnädigster Bezeugung deroselben unablässiger Treu, fürstväterlicher Neigung und Affection zu Ihren löbl. Landständen und geliebten Unterthanen, die für dies rheinische Erzstift und zu Bestreitung deren Landsnothwendigkeiten anerbotene und eingewilligte Summe von **44,000** Rthlr., sodan das

von treugehorsamsten Ständen zu Bezeugung Ihrer unterthänigster Devotion offeriirte Donation von 40,000 Rthlr. auf die in obangeregter Ihrer hierbeigehefteter Relation enthaltene Weiß und Maaß angenommen, und wollen hingegen löbl. Landständen den wircklichen Nachtruck Ihrer unermüdet landesherrlicher Sorgfalt fort und immerhin verspüren lassen, auch die Vorsehung thun, damit die Ihro eingewilligten Gelder zu des geliebten Vaterlands allgemeinen Nutzen und Besten verwendt werden, sich aber gegen löbl. Landständen gnädigst versehen, daß die eingewilligte Gelder unfehlbar abgeführt werden, denen Sie im übrigen mit gnädig-geneigtem Willen und allem guten auch Churfl. Gnaden wohlbeigethan verbleiben.

Schließlich haben mehrhöchstged. Ihro Chl. Dchlcht. denen Vestischen ad audiendum et referendum anhero Deputirten diesen Abschied sambt der proposition und um denen Heimgelassenen zu hinterbringen, mitzutheilen, und dieses anstatt Landtags Abschieds, auszufertigen befohlen."

Sign. Bonn den 17. Juny 1724.

(L. S.) ad Mdtm. S. E.

gez. Dierna.

Treu gehorsambsten Landständen des Rheinischen Erzstifts vom Domkapitel, Grafen, Ritterschaft und Städten würde zu großer Consulation gediehen seyn, wann die hohe Gegenwart Sr. Churfl. Dchlcht., ihres Gnädigsten Chur- und Landsfürsten bei gegenwärtiger der Stände erster Zusammenberufung unterthänigst zu genießen sie die Freude hätten haben mögen; Indeme aber in der eröffneter mündlicher Proposition angezeigte anderwärtige hohe Geschäfte Höchstged. Se. Churfl. Dchlcht. ein solches nicht erlitten, sondern Höchstdieselbe sich veranlaßt gesehen haben durch gnädigst verordnete hohe Commission die Ursache dieser Zusammenbeschreibung ihrer Ständen in mehreren Vorträgen auch der Gewohnheit nach schriftlich commu-

niciren zu lassen; so haben sie gehorsamst nicht ermangelt sothane Ursachen reiflich zu erwegen und gleichwie zuvörderst zu derentselben sonderbarem Troste gereichet, daß Se. Churfl. Dchlcht. der landsfürstväterliche Sorgfalt dero Erzstift zum Besten und Aufnehmen zu bezeigen, sich gnädigst gefallen lassen wollen, also finden sich dieselben hinwieder verpflichtet, Höchstged. Sr. Churfl. Dchlcht. für solche mildeste Neigung den gebührenden tiefsten Dank zu erstatten und werden hingegen an Treu und Folg und Gehorsam ihres unterthänigsten Orts es nie erwiedern lassen, zu dessen Bezeugung haben treugehorsambste Landstände auf gepflogene übliche **Re-** und **Correlationen** (mit Vorbehalt **in puncto Gravaminum** unterthänigst einliegender und zu mehr gewieriger gnädigster **Resolution** hiermit unterthänigst empfehlender näherer Instanz) sich einander verglichen — zu Behuf deren in obberührter **proposition** enthaltenen Nothwendigkeiten, als weit die Landschaft von rechtswegen dazu schuldig erachtet werden könnte, sodann zu Bestreitung deren binnen Jahrszeit **a dato Aprilis** letzthin anzurechnen, etwa vorfallender Erfordernissen, wie sie Namen haben mögen, die Summe von **73,333** und ⅓ Reichsthaler, mit Einschluß des dem Herzogthum Westphalen und Vest Recklinghausen **pro duabus quintis** daraus aufliegenden und zu **29,333** und ⅓ Reichsthaler sich ertragenden Contingents, als ein **Subsidium Charitativum** freiwillig und ohne Consequenz gegen Mittheilung gehörig versiegelter Reversalien Quartalsweise, und zwar den ersten vierten Theil des für den Rheinischen Erzstift übrigen Belaufs mit **11000** Reichsthaler, am **1.** künftigen Mts. July zu entrichten, weltliche Stände wollen anbei **quotam Cleri** besonders angewiesen haben. Ein Hochwürdiges Domkapitel aber ist dessen nicht geständig und thut dagegen die gewöhnliche Bezeugung, weltliche Stände aber ihre Reprotestation ein-

wenden. Damit auch Höchstgeb. Sr. Churfl. Dchlcht. gesambte treu gehorsamste Landstände ihre wahrhafte unterthänigste Devotion um so mehr gehorsamst courprobiren mögen, so thuen dieselbe über die gleich bei angetretener Churfl. Regierung zu Lüttich durch dorthin abgeordnete Deputirte unterthänigst überreichten 10,000 Reichsthaler annoch ein **Donativum** von 40,000 Reichsthaler zu Höchstgd. Sr. Churfl. Dchlcht. **Disposition** und bequemerer Einrichtung deroselben Churfl. Residenzhofs, hiermit gehorsamst offeriren, in der unterthänigsten Zuversicht, Se. Churfl. Dchlcht. werden in gnädigster Erwägung des bei dermahligen bekannten Zeiten es sehr schwer fallen wird, von den Contribuenten Vorspecifizirtes einzubringen, den devotesten Willen dero treu gehorsamste Landstände sich mildest gefallen lassen mit förderlicher dero höchsten Gegenwart die Landschaft erfreuen und treu gehorsamste Landstände im Churfl. Schutz, Hulden und Gnaden beständiger halten, wohin dieselben sambt und sonders sich hierbei fleißigst und unterthänigst empfehlen."

Als 1715 am 25. Februar der Churfürst von Köln wieder in Bonn feierlich einzog und eine silberne Gedächtnißmünze, deren eine Seite sein Bildniß, die andere einen sitzenden gekrönten Löwen mit den Worten: **Subditis Clemens** zeigte, auswerfen ließ, auch in der Münsterkirche eine Rede von den jüngst vor sich gegangenen, ihn und sein Erzstift betreffenden Kriegsgeschichten gehalten hatte, überreichten ihm die Deputirten der Landstände ein Geschenk von 50,000 Florins. Zum Andenken seines Aufenthalts in Frankreich wurde zugleich in Bonn eine neu angelegte Straße, die Rysselergasse genannt. (Gottefrids Chronik, Thl. III, Buch 16, S. 36.

Wenn auch die Verfassung in dem Rheinlande nicht gehörig ausgebildet gewesen, so waren doch neben dem Regenten noch andere Repräsentanten des Nationalwil-

lens zur Mitwirkung bei Ausübung der landesherrlichen Gewalt und zur Beschränkung derselben berufen, an deren Konsens der Regent da, wo er nicht allein entscheiden soll, gebunden war, und welche als Kontrolle auf bestimmte Hoheits-Rechte wirkten. Eben diese repräsentative Eigenschaft war die mächtige Aegide, worunter die Landstände an wichtigen Gerechtsamen des Landesherrn Antheil nahmen, denn bei Erhebung und Verwendung der Steuern, bei Kontrahirung landesherrlicher Schulden, bei Veräußerung und Verpfändung der Domainen waren die Regenten an den Konsens der Stände gebunden, denen auch, wie wir bereits erwähnten, das Recht der Petition und das Klage-Recht gegen die Regenten nach dem Erforderniße des Staatszweckes, und nicht nach dem was der Einwohner beizubringen im Stande ist, zu bewilligen, zustand. Außer diesen Befugnissen hatten sie auch noch die Rechte einer im Staate genehmigten Gesellschaft, verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Verfassung zu wachen.

Dank unserm Könige für die Wiedereinführung der Landstände; alle Wünsche und Hoffnungen der Rheinländer vereinigen sich dem Einen Jubel- und Segensrufe: „Hoch lebe unser König!“

Wie sehr unsere ehemaligen Stände das Umgreiffen der Geistlichen, die auch oft ihre Hände nach der Welt ausstrecken, zu würdigen wußten, finden wir vorzüglich im Jahre 1726, als nämlich die weltlichen Stände in Erwägung zogen, daß nicht allein die im Erzstifte Köln, sondern auch außerhalb desselben befindlichen Stifter, Klöster und andere geistliche Anstalten den größten Theil des Grundeigenthums, zum Nachtheil des Landes wirklich im Erzstifte besitzen, die Vorstellungen hierüber aber beim Churfürsten sowohl, als dem Domkapitel, wie übrigens wohl zu erwarten war, keinen Erfolg gehabt

hatten, wandten sich die weltlichen Stände nunmehr klagend an den Kaiser Karl IV., der die Beschwerde gegründet erklärte und durch Verordnung vom 3. Dezember 1726 sofort allen geistlichen Gemeinden jeder Farbe in dem mehrerwähnten Erzstifte und Churstaate verbot: unbewegliche, liegende Güter zu erwerben, solches als ein Gesetz im Erzstifte zu publiziren, und daselbst bei sämmtlichen Gerichten in die Protokolle einzutragen. Darauf, unter dem ersten Mai 1728, sah der Churfürst sich veranlaßt, den Befehl zu geben, das Kaiserl. Gesetz bei sämmtlichen Gerichten einzutragen. Wenn aber auch das Domstift der erste Stand des Landes war und der Churfürst ohne dessen Einwilligung nicht einmal einen Landtag berufen konnte, so finden wir, wie obige Begebenheiten schon zeigen, daß dasselbe keinen überwiegenden Einfluß im Lande ausübte. Uns scheint vielmehr, das Domstift unterstützte mehr die Stände als den Erzbischof, und war häufig der vermittelnde Volksbestandtheil.

Forscht man unter den vorhandenen Bestandtheilen unsers deutschen Volkes, welcher von ihnen zu einer solchen Vermittlung geeignet sei, so fällt der deutsche Adelstand zuerst in die Augen, weil er seiner persönlichen Stellung und seiner übrigen Verhältnisse nach, sich zwischen dem Monarchen und dem Volke befindet, der höhere und vornehmste Theil desselben sich unmittelbar neben und um den Thron reiht, der übrige Theil in mannigfachen Abstufungen zurücktritt und endlich mit dem Volke zusammenfließt.

So verschieden auch die Stadien des Adels gewesen sind, von jeher ist doch erblicher Grundbesitz und persönlicher Dienst im Kriege und Frieden charakteristisch bei ihm gewesen, und so besitzlos und ehrvergessen auch viele der Adeligen sein mochten, so sind doch zu allen Zeiten ein durch legitime leibliche Abstammung angeerbter Stand,

Grundbesitz, eine Funktion im Staatsleben, besondere Ehre und persönlicher Muth als Requisite des vollständigen Adels betrachtet worden, und fehlt eines derselben, so sieht man den Adel mehr oder weniger nicht recht für voll an. Diese Betrachtungsweise ist von jeher und noch jetzt nationell, und sie findet sich nicht nur beim Adel selbst, auch in dem übrigen Theile des Volks, und in dieser wirklich nationeller Auffassung des Adels liegt seine kräftigste Lebenswurzel, weil Ansichten und Neigungen, die seit Jahrhunderten in einem Volke vorhanden sind, sich nicht so leicht verwischen, sondern noch lange fortwirken, so daß es bedenklich, ja oft unmöglich ist, nationellen Eigenthümlichkeiten zu widerstreben. Der Adel entbehrt jedoch einer löblichen Popularität, eines kräftigern Zusammenhanges mit dem übrigen Volke, stirbt geistig und in seinen Mitteln mehr nnd mehr ab, sobald er sich übermäßig isolirt und vergißt, daß er vom Volke ausgegangen ist.

Wie mächtig ergreifen nicht Bilder der Vorzeit den Geist; wie gewaltig facht nicht die Erinnerung der Thaten der Vorfahren in der Brust der Nachkommen eine Flamme, welche erst dann sinkt, wenn die eigenen Thaten das alte Vorbild erreichen; wie oft erregte nicht der Ruhm der Ahnen einen Muth zu Thaten, deren Gelingen den Stamm verjüngte und befruchtete!

Verarg' es nicht dem Sohne alten Stamms,
Der durch Jahrhunderte die Aeste trieb,
Wenn er das altehrwürdige Gesetz
Von der Geschlechter Reinheit nicht verachtet.
Es ist ein schönes, herrliches Gefühl,
Die lange Reihe seiner großen Ahnen!

Theodor Körner.

Münstereifel.

Ehe wir zur Geschichte Münstereifels schreiten, finden wir es angemessen, dem Leser einige Nachricht über den Ursprung und die Geschichte des Herzogthums Jülich, in dessen Bezirk die Stadt Münstereifel gelegen, mitzutheilen.

Die Fränkische Provinz Ripuarien dehnte sich zwischen der Mosel und Maas den Rhein hinab und umfaßte also das ganze Gebiet der Grafschaft Jülich. Auch der Ruhrgau am rechten Rheinufer gehörte urkundlich dazu, selbst nach einer sehr wahrscheinlichen, wenn auch minder erwiesenen Meinung, die ganze Rheinseite des Herzogthums Berg, die jeden Falls Fränkischer Boden war.

Schon unter Römischer Herrschaft hatte dieses schöne Uferland überall die Anfänge verfeinerter Kultur, Früchte des südlichen Himmels, Kenntniß des Innern seiner Stein- und Metallgebirge und seiner Heilquellen, vor Allem aber durch Wasserleitungen, Heerstraßen und befestigte Orte die Bedingungen und Reize eines geselligen und genußvollern Lebens empfangen. Was auch in den folgenden Jahrhunderten zerstört wurde, immer zogen den Eroberer, oder nach der Wiederkehr friedlicher Zeiten, den alten Bewohner die heimathlichen Stätten an, wo aus den Trümmern neue Sitze leichter wieder entstanden.

Die meisten Römer-Anlagen finden wir daher später als fränkische Pfalzen und Villen, woraus endlich Städte in heutigem Sinne erblühten. Die Orte Sinzig, Remagen, Breisig, Zülpich, Düren, Jülich u. a., zeugen hierfür.

Die Grafschaft Jülich wurde im Jahr 1336 zu einer Markgrafschaft und ein und zwanzig Jahre später zu einem Herzogthum erhoben. In jüngerer Zeit ward die Landschaft in das Ober- und Unter-Quartier Jülich eingetheilt; doch diente diese Unterscheidung nur zu einigen Verwaltungszwecken, namentlich um die Beitragspflicht zu öffentlichen oder örtlichen Bedürfnissen, z. B. zu Flußufer- und Brückenbauten, hiernach zu bestimmen; auf das Gerichtswesen hatte sie keine Beziehung. In dem Herzogthum gab es vielmehr, der innern Bedeutung nach, nur ein einziges Hofgericht, in der Stadt Jülich selbst, wahrscheinlich weil das ursprüngliche Grafengebiet der Grafen von Jülich, nämlich der Gau dieses Namens, durch Theile bereits gesprengter nachbarlicher Gauen allmählig sich erweitert hatte. Die Stadt- und Kreisgerichte zu Düren, Münstereifel und Euskirchen nannten sich, nachdem diese drei Städte mit Jülich, rücksichtlich des Erscheinens zum Landtage, die Benennung Hauptstädte erhalten hatten, zwar auch Hauptgerichte; doch nur das Hauptgericht zu Jülich, die obere Instanz für alle Gerichte des Landes, bewahrte das gemeinsame Landrecht; urkundlich sagte man: „Zu Jülich am Landrecht.“ Lacomblet in seinem geschätzten Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. I., S. 36 scheint irrthümlich das Hofgericht in Jülich Hauptgericht zu nennen.

Den Ursprung und die fernere Ausbildung der alten volksthümlichen Verfassung der Herzogthümer Jülich und Berg haben wir in unserm ersten Hefte dieses Werkes weiter ausgeführt und schreiten daher zu unserm Hauptzwecke.

Geschichte
der Stadt und des Schlosses Münstereifel.

Die Stadt Münstereifel erfreut sich der fruchtbarsten Gegend der Eifel, sie liegt sechs Stunden von Bonn, dicht an dem dort aufsteigenden Gebirge. Ihre Bauart bewährt ihre dereinstige Wichtigkeit in der Geschichte; zu bedauern bleibt es demnach, daß die bisherigen Geschichtschreiber ihrer kaum erwähnen; wir können uns daher auch nur auf folgende spärliche Nachrichten, die wir mit allem Fleiße gesammelt, beschränken, und bitten den Leser um gefällige Nachsicht.

Nicht bloß für den Naturforscher und Mineralogen ist dieses rauhe Hochland, welches man im engern Sinne des Wortes die Eifel nennt, merkwürdig und anziehend, es ist auch für jeden gebildeten Freund der Natur, der diese nicht allein in ihrem Schaffen und Erhalten freundlich schöner und in herrlicher Vegetation prangender Landschaften, sondern auch in ihrem Zerstören und in dem Graus und Chaos ihrer zertrümmerten und zerklüfteten Schöpfungen zu betrachten, und tiefere Blicke in ihre Umwandlungs- und Zerstörungswerkstätten, wie sie eben auf diesem wundervollen Schauplatz der Eifel und ihrer ausgebrannten Feuerheerde mehr als fast irgend wo anders, gegönnt werden zu werfen wünscht.

Je weiter man von Münstereifel in die Eifel geht, je häufiger erblickt der Wanderer kegelähnliche Gebirge, und einige tragen auf ihren Häuptern alte Burgruinen, andern verleihen die auf ihnen emporragenden meist mehr breiten als hohen Felsmassen von weitem den Schein solcher Schloßtrümmer; in mancher Hinsicht glaubt man mit Recht eine neue Schweiz im Kleinen zu finden.

Die reiche Landschaft zwischen dem Vorgebirge und der Erfft, in der einst Ubier und Ripuarier wohnten, hatten vom 11. Jahrhundert an die Grafen von Hoch-

staden, theils als Lehn, theils als Erbe, zusammengebracht. Als ihr Stamm im Laufe des 13. Jahrhunderts erlosch, da theilten die Nachbaren sich in die reiche Verlassenschaft; die Herrschaft Harth wurde der Erzbischöfe von Köln, Münstereifel der Grafen von Jülich Eigenthum. Allmählig verschwanden auch die adeligen Freien, die mit dem Abgange des Hochstadischen Geschlechts sich erhoben hatten, wie die Grafen von Neuenar, die Hrn. von Tomberg u. a. m.; ihre Besitzungen mußten den Jülichschen und Churkölnischen Staatskörper vergrößern. So kam es, daß es meist nur Kölnische oder Jülichsche Ortschaften waren, aus denen die Franzosen, zu Ende des 18. Jahrhunderts, den Kanton Rheinbach bildeten. Dieser hat, nebst vielen bewohnten Orten, drei Städte, Rheinbach, Münstereifel und Meckenheim, das erst im Jahre 1645 Stadtrechte erhielt.

In uralten Zeiten nannte man häufig die Stifter Münster, daher heißt die ehemalige Archidiaconalstiftskirche in Bonn die Münsterkirche. Das von Karl dem Großen im Jahre 800 gegründete Reichsstift Cornelimünster nebst dem Orte **Monasterium S. Cornelii ad Indam**, die in der Diözese Lüttich gelegene Reichsdamen-Abtei Münster-Bilsen, **Monasterium Belisiense**, Münster in Westphalen, **Monasterium Wesphaliae**; auch Münster in der Eifel **Monasterium Eiffliae** genannt wird, weil sich seine Benennung von dem Stifte daselbst herschreibt, so wird der Ort ums Jahr 1086 Neumünster genannt.

Münstereifel, vormals im Range die dritte unter den zum Landtage berechtigten Jülichschen Städten, und der Hauptort eines Amtes, zählt an sich 274 Häuser und 1590 Einwohner, worunter 45 Juden. Zur Gemeinde gehören aber ferner noch Eicherscheid, der Giersbergerhof, die Follmühlen, Rodert und die Walkmühle. Das Amt Münstereifel hatte nach Büsching's Erdbeschreibung an

6784 Morgen, gab von jedem 21 Albus, überhaupt 1780 Thaler, 64 Albus, wenn das Land 100,000 Thaler Bergisch einbrachte.

Die Stadt liegt in einem romantischen Wiesenthale, das die Erfft, die durch den Ort fließt, nicht weit von ihren Quellen, in den Gebirgen der vordern Eifel gebildet hat. Die Berge sind so hoch und das Thal so enge, daß man die Stadt von der öst- und westlichen Seite erst dann erblickt, wenn man ganz in ihrer Nähe ist. Etwas tiefer von Arloff an, dehnt sich das Thal weiter aus, und man sieht, wie dort die Erfft zuerst einen bedeutenden See gebildet, bis sie in der Folge das Gebirge durchbrochen und sich einen Abfluß verschafft hat. Der Fluß verläßt den Kanton Rheinbach bei Wüschheim, und fällt bei Neuß in den Rhein. Er heißt bei den Schriftstellern des Mittelalters **Ervetus**, **Ervatus**, kommt aber nach Gelen in mehrern Urkunden unter dem Namen **Arnapha** vor; der Fluß führte unter den Römern diese Benennung. Erzbischof Adolph von Altena schenkte im Jahre 1195 die freie Fischerei des Erfftflusses dem sogenannten Oberkloster zu Neuß. (Vogels Chorographie.) Außer der Erfft berührt noch ein anderes Flüßchen, die Kruhr genannt, die Stadt Neuß. Es entspringt unterhalb dieses Ortes aus einem Busche und soll einst nicht unbedeutend gewesen sein, doch weiß man nichts Bestimmtes davon anzugeben. In einer vom Churfürst Theodor von Mörs ausgestellten Urkunde wurde den Neußern erlaubt, den Erfftstrom in die Kruhr zu leiten und nicht umgekehrt. (Aldendorf Beiträge zur Neußer Chronik, S. 91.)

Bernard Möller besingt die Erfft:

Ervetus oblongo rimatur flumine terras,
Eiphaliae gaudet matri fluenta dari.
Praeterit hamato Lechnium gurgite, vastis
Ditia Cerpenae fluctibus arva subit.

Julia bergonam veniendo pascua lambit,
Moenia Casterae civibus apta rigat.
Candida prolabens aquiloni Culmina montis
Irrigat, ad Comitum serpere Lustra nequit.
Flumen ab illustri defertur jugere fletus.
Ervetus hunc rapido gratior amne vorat.
Qui dum progreditur labente valentior unda,
Hunc subito Rheni laeva furore bibit.

König Zwentebold von Lothringen ertheilte dem Kloster von Münstereifel das Markt- und Münzrecht. (Histor. trev. dipl. T. I, pag. 238.) Die Vogtei zu Münstereifel bekam Wilhelm Graf von Jülich von dem Pfalzgrafen Otto zu Lehn im Jahre 1230. (Frecher, orig. palat.; pars I, fol. 87.) Später belehnten die Grafen und Herzoge von Jülich die Grafen von Are mit der Schirmvogtei von Münstereifel. (Das Ahrthal von Weyden, Bonn 1835, S. 52.) König Heinrich ließ im Jahre 1102, durch seinen Sohn, König Heinrich, eine Fürstenversammlung nach Münstereifel berufen, wo sich viele Reichsfürsten, unter Andern der Pfalzgraf bei Rhein, einfanden, um einen Streit zwischen der Abtei Prümm und den Kaiserlichen Vogteien zu schlichten. Die Stadt besaß schon im Mittelalter das Recht, zwei Deputirte aus ihrer Mitte auf den Landtag zu schicken. Außer dem Salz-Stapel scheint Münstereifel keine besondern Privilegien gehabt zu haben, doch besaß die Stadt in der Grafschaft Neuenar die Zollbefreiung von Wein, Früchten und Waaren. In der Heirathsverschreibung von 1425, zwischen Johann IV. Herrn zu Jülich, Heinsberg und Löwenberg und Johanna von Diest, geschieht Meldung des Schlosses und der Stadt Münstereifel. Das Bündniß zwischen Gerhard von Loen, Herrn zu Jülich und Grafen von Blankenheim, mit der Jülicher Ritterschaft und Städten, gegen den Herzog Gerhard von Jülich und Berg von 1452, wurde von Bürgermeister und Rath der

Stadt Münstereifel mit besiegelt. (Kremer, Akad. Beit. Bd. I.) In einer Urkunde, ausgestellt von Herzog Wilhelm von Jülich im Jahre 1499, bescheinigt derselbe, von der Stadt Münster 200 Goldgulden und 11 Weißpfennige lehnbar erhalten zu haben. Dieser Herzog ertheilte 1487 eine Bestätigung der Schützengesellschaft für Münstereifel. Nach der Urkunde gehörte zu der Gesellschaft die Sebastians- und Marienbruderschaft und sollte nach einer Papagei geschossen werden. Die Bruderschaft war dabei mit einem Ablaß versehen. (Stadtarch. Münstereifels.) Man konnte mithin Gewinn für Leib und Seele erlangen, und kein Wunder, wenn recht viele sich einschreiben ließen, Fromme und Gewinnsüchtige, denn Alle durften Befriedigung ihrer Wünsche hoffen; jene für ihre arme Seele, und diese für ihre Tasche. Die Unionsurkunde für Jülich und Berg, ausgefertigt zu Düsseldorf während des Landtages 1628, unterzeichnete für Münstereifel Philipp Koilhaaß, Lizentiat und Wilh. Rhaim. Der von den Ständen 1698 unterschriebene Ehekontract des Churfürsten Johann Wilhelm unterschrieb wegen Münstereifel J. E. Bollendahl. Nach dem Landtage des Jahres 1721 erhielten Deuren, Schöffen, Wallendahl, Rathsherr, als Deputirte mehrgenannter Stadt, jeder für die Dauer des Landtages während 34 Tage 68 Reichsthaler Bergisch Dieten, mit Inbegriff der Hin- und Herreise. Auf demselben Landtage empfing jedes Mitglied der Ritterschaft, welches während der Dauer des Landtages vom 21. April bis den 20. März auf demselben anwesend gewesen, mit Inbegriff der Hin- und Rückreise 170 Reichsthaler species für Dieten. Die Amtmannsstelle Münstereifels wurde lange von den Frhrn. von Gartzen genannt Sinzig bekleidet, so im Jahre 1585 von Joh. Wilhelm von Gartzen. Die Rathsherren der Stadt erhielten in ältern Zeiten nach jeder

Zusammenkunft oder Rathsgange herkömmlich einen freien Trunk Wein. Hieraus entstanden Mißbräuche, veranlaßten aber bald den Herzog von Jülich und Berg 1616, am 22. Dezember zu verordnen: daß statt des Weines, jedem Rathsgliede nach versammeltem Rathe jedesmal 12 Albus von der Gemeinde sollten gereicht werden. Zu dem Gerichte Münstereifels gehörten auch Bergrath, Hohn, Kolvenbach, Eicherscheid und Rodert. Die Gerichte Röthen und Iversheim waren zuletzt mit demselben vereinigt. Die ehemalige Gerichts- und Polizeiverfassung war die nämliche wie bei den Jülichschen und Kölnischen Aemtern. Die Schultheißen und Gerichtsvögte hatten die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Realsachen, und die konkurrente Gerichtsbarkeit mit den Amtsverwaltern in bloßen Personalsachen, jedoch mit dem Unterschied, daß die Letztern im Churkölnischen nur eine jurisdictio prorogabilis hatten, indem es der abgeladenen Partei frei stand, sich bei dieser Behörde einzulassen oder nicht.

Die Schöffen Münstereifels wählten in der Regel noch bei Lebzeiten ihre Nachfolger, jedoch mit Beirath und in Gegenwart des Amtmannes. Die gewählte Person wurde dem Churfürsten namhaft gemacht und von ihm bestätigt. Die Wahl blieb (wenn die Frau Schöffin nichts erfuhr) ganz geheim; so wollte es wenigstens das Herkommen.

Ehe der Neuerwählte seine Amtsverrichtungen antrat, mußte er in Beisein des Amtmannes, „von wegen des Churfürsten", und eines Bürgermeisters, „von wegen der Stadt," den Eid der Treue leisten und geloben, das alte Herkommen und die wohlerworbenen Rechte vertheidigen und erhalten zu wollen. Nach abgelegtem Eide sprach der Schultheiß zu ihm: „Ihr sollt meines gnädigsten Herrn Gericht besitzen," und er wurde in den Schöffenstuhl eingeführt.

In geistlicher Hinsicht kamen die Privilegien des Jü-

licher und Bergischen Landes, die alten Landes-Verordnungen und der Provinzial-Vergleich zwischen Erzbischof Ferdinand von Köln und dem Pfalzgrafen Wolfg. Wilh. vom Jahre 1621 in Anwendung. Münstereifel war Hauptort des sich einst über 76 Kirchen erstreckenden Eifler Dekanats des Archidiakonats Bonn, das wegen seiner Größe in zwei Kammern getheilt war. Dieses Dekanat hat sich zugleich in eine Kantonspfarre für die erste Abtheilung des Kantons Rheinbach verwandelt. Der bisherige Pfarrer Münstereifels, Hr. J. W. Smets, ward vor Kurzem in gleicher Eigenschaft nach Nidecken versetzt.

Vor der Okkupation des Landes durch die Franzosen im Jahre 1794 hatte Münstereifel noch eine Niederlage von Mosel- und Ahrweinen, Bleibergwerkprodukte wurden dahin gebracht, abgewogen und dort damit im Großen Handel getrieben. Es bestanden außer dem Stift in der Stadt drei Klöster, ein Gymnasium, zwei Mädchenschulen, bedeutende Wollentuch-Manufakturen; bei diesem Allem mußte Münstereifel als eine der angesehensten Mittelstädte des Churfürstenthums angesehen werden. Auch die Einwohner litten durch Aufhebung der Klöster, besonders die Tuchmacher, denn ihnen stand es zu, die Kapuziner dies- und jenseits des Rheines zu bekleiden; das hat nun aufgehört und somit ist auch die Nahrungsquelle mancher Familie geschwächt worden. Der Bau auf Braunkohlen, in dem Schönauer-Seifen, ist seit mehreren Jahren unterblieben. Die Schafweide wurde allzeit von den Bürgern benutzt; viele derselben ernähren sich vom Pottaschsieden. Die Stadt besitzt ein Friedensgericht und Bürgermeisteramt und gehört zum Landkreise Rheinbach; zwischen steilen und zum Theil unwirthbaren Bergen eingeengt, ist es jedoch den Bewohnern der Stadt ganz benommen, sich auf den Ackerbau zu verlegen. Die einzigen Anstalten, welche sich in den stürmischen Zeiten

erhielten, sind das Gymnasium, welches dermalen von 160 Schülern besucht wird und eine ziemlich reich gestiftete Armenanstalt. Nach einer im Jahre 1469 von dem Schultheißen des Gerichts Antweiler aufgenommenen Urkunde, beschenkten die Brüder, Daim und Clais von Gartzen, das früher schon bestandene Hospital zu Münstereifel mit mehreren Renten. Dasselbe ist während der Französischen Herrschaft eingegangen; die eben nicht unbeträchtlichen Gefälle wurden der Wohlthätigkeits-Kommission in Rheinbach zugetheilt, jedoch blieb zur Unterbringung der Münstereifeler Armen das Gebäude oberhalb des Hauptwehres am Einflusse der Erfft bestimmt; als letzteres Gebäude in Folge der Ueberschwemmung von 1818 abgetragen und die Anstalt verlegt werden mußte, brachte der damalige Regierungs-Kommissar, Herr von Bianco es dahin, daß auf Verwendung der Regierung des Königs Majestät das dermalen zum Hospital sehr zweckmäßig eingerichtete Domainal-Kapuzinerkloster der Stadt Münstereifel zu überweisen geruhte. Die Zeit des Mittelalters, in welcher das Hospital gestiftet wurde, brachte sonderbare Kontraste hervor. Der Ritter, welcher auf seinem Streifzuge Raub und Mord begangen, reichte heimgekehrt, mit der blutigen Hand Kirchen und Wohlthätigkeits-Anstalten bedeutende Geschenke zum Danke oder zur Sühne. Man entrüstet sich mit Recht über die rohe und wilde Behandlung mit der man sich in Streitigkeiten und andern Verhältnissen begegnete, obgleich man nun von der andern Seite wieder einigermaßen besänftigt und ausgesöhnt werden möchte durch die Gutherzigkeit und den milden Sinn gegen die Arme.

Münstereifel verdankt seinen Ursprung den Aebten von Prüm. Bertrarda, des Königs Pipin Gemahlinn, erbaute im Jahre 760 das Kloster zu Prüm und schenkte

demselben große Strecken in der Eifel mit Land und Leuten (**Brower et Massen, Ann. Trev., Tom. I. pag. 273**) was Pipin am 13. Aug. 762 bestätigte (**Böhmer, Regesta, Ffurt. 1833.**) Nach Osten erstreckten sich die Besitzungen dieses Klosters bis in den Kanton Rheinbach. Cäsarius von Milendunck, Mönch in Heisterbach und vordem im Jahre 1212 Abt in Prüm, sagt in seinen in Harzheims Bibliothek, S. 46 angeführten Handschriften, wegen des Klosters in Münstereifel: **Constat, Conventum monasterium ab ecclesia prumensi a primis fundamentis fundatum esse, et eundem Conventum a nobis octo matrices ecclesias praeter cum decimis possidere, quarum ecclesia in Rheinbach est una; praeterea tenent a nobis bona alia plurima, unde ejusdem Conventus Canonici Dno. abbati atque ecclesiae Prumensi subjecti esse debent et Capellani et non solum monasterienses, verum etiam Canonici goaris atque prumens.**

Die Besitzungen der Grafen v. Hochstaden, welche wie wir bereits erwähnten, an das Kölnische Erzstift gekommen, gehörten zu dieser Schenkung und waren von der Abtei zu Lehn gegeben (**Knauff, defensio abbatiae prum. etc. pag. 47.**) In diesen, wozu das romantische Erfftthal gehört, durch welches sich dieser Fluß schlängelt, erbaute Marquardus, aus dem Geschlechte der Herzoge von Bouillion und dritter Abt von Prüm, um die Mitte des 9. Jahrhunderts ein Kloster. (**Brower et Massen, Ann. Trev. Tom. I. pag. 12.**) Er beschenkte zugleich sein Kloster mit den Gebeinen der H.H. Chrysant und Daria, die er im Jahre 844, nach Andern 830 vom Pabst Sergius II. erhalten hatte und verschaffte dem Kloster dadurch solchen Zulauf, daß das umliegende Städtchen entstand und aufblühte. Nach den **Actis sanctorum, Tom. I. fol. 1136** sind die Gebeine von

jenen der 46 Heiligen, welche **Sergius** besagtem Abte schenkte, genommen worden. Nach der Legende ließ der röm. Kaiser **Numerian** um das Jahr 282 **Chrysant** in den Kerker und die **Daria** in ein öffentliches Haus bringen. Ihn hat gegen die verschiedenen Gewaltthätigkeiten und sie gegen die Verführer das Licht des Christenthums geschützt, doch wurden sie lebendig in die Erde vergraben. Ihre Körper wurden in den Religionskriegen der Sicherheit wegen und auf Anrathen des Stifts von dessen Dechanten, **Anton Gleen**, in die Burg Arburg gebracht und sollen auf eine wunderbare Weise unbeschädigt geblieben sein, als der mit Schießpulver angefüllte Thurm der Burg vom Blitze getroffen, größtentheils zersprang. Der fromme Glaube ging, daß durch die Verdienste der H.H. Martyrer die Stadt erhalten worden sei, daher dieselbe dieser Wohlthat eingedenk, den Tag alljährlich am 15. Okt. kirchlich feierte. (**Rhay**, Animae illustres Juliae, Clivie, S. 181 und **Gelen** de Magnitud. S. 742.)

Das Thal, worin Münstereifel liegt, hieß ehemals das Peters-Thal und wahrscheinlich bezieht sich hierauf die Stelle in der Schenkungsurkunde **Pipins**, worin es heißt: „Donamus etiam ad ipsum monasterium (prumense) Celliam aliam, quae decitur Casleoca, quae est posita infra terminos senciacos et est in honore sti. Petri constructa, cum omnibus adjacentis suis." (**Knauff** defensio, pag. 50.) Erzbischof **Sigewin** von Köln schenkte dem Kloster zu Münstereifel im Jahre 1086 den Neubruchzehnten zu Münstereifel, Kirspenich, Wichterich, Rheinbach und Bischel. (**Weigand**, Gesch. der Deutschen, Bd. I. S. 368.) Desgleichen bestätigte Erzbischof **Adolph** demselben Stifte 1197 am 1. Oktbr. den Pfarrsatz zu Rheinbach und Ipplendorf. (Archiv für Rhein. Gesch. Heft I. S. 14.) Daher erhob das Stift den Zehnten in der ganzen, übrigens wenig fruchtbaren

Markung, und betrug derselbe 40 Malter Korn und 60 Malter Hafer. Die Umänderung des Klosters in ein Stift dürfte wohl früher, als unter Pabst Eugen IV. erfolgt sein, wo mehre Stifter in unserer Diözese für jedes ihrer Mitglieder eine abgesonderte Oekonomie und Wohnung nachsuchten. Einigen Stiftern gereicht es zum Lobe, daß sie ihre Gemeinschaft in allem beibehielten. Andere verzehrten demnächst die ihnen zugewiesenen reichen Einkünfte in selbstgewählten Wohnsitzen. Der Stiftsherren waren 29 (außer 5 residirenden und 2 nicht residirenden Vikarien), der Churfürst von Trier, als Administrator von Prüm, war der dreißigste; den Pfarrer an der Kirche zu Kirspenich ernannte das Stift. So waren die Pfarreien zu Iversheim und Huverath dem Stifte einverleibt. Dessen Probst ernannte den Pfarrer von Ipplendorf, wozu der Kirchsprengel von Wormersdorf gehört. In einer Urkunde, welche Theodor, Abt von Prüm, errichtete und die in der Historia Trevirensis II. pag. 213 zu lesen ist, heißt es, wegen einer Präbende bei dem Stift: „Cum Ecclesia, hodie collegiata, apud monasterium Eiffliae, a tertio prumiensium abbate fundata sit, pro perpetua fundationis recognitione Abbati modo perpetuo administratori, deliberantur in hunc usque diem unius Canonicalis praebendae fructus etc." Kaiser Heinrich IV. nennt das Kloster Münstereifel in einer jenes zu Prüm betreffenden Urkunde vom Jahre 1102: Novum monasterium. (Hist. Trev., Tom. I.) Die Pfründen bei demselben wurden abwechselnd von den Stiftsherren von Cleve und Jülich vergeben. Eine einfache Präbende betrug außer freier Wohnung und kleinen Geschenken, jährlich 500 Reichsthaler alten Geldes ein. Der Dechant hatte außer seiner Präbende besondere Zehnten zu Nöthen, Münstereifel und Eschweiler, der Probst den halben Zehnten zu Wormers-

dorf. Den Pfarrer ernannte das Stift, und er hatte über 1200 Reichsthaler Einkünfte. Die Stiftskirche ist uralt, aber unansehnlich und mit schweren Gewölben versehen, die Gruft unter derselben, im vorgothischen Style, sehenswerth. Ueber das Jahr und die Zeit der Erbauung der Kirche ist nichts bekannt, doch erlitt sie verschiedene Abänderungen; ohne Zweifel ließ die berühmte Abtei Prüm auch sie, so wie jene in Ahrweiler erbauen, da sie über beide das Patronat ausübte.*)

Unter den Mitgliedern des Stifts lebten Männer, deren Andenken aufbewahrt zu werden verdient. Godfried, Probst bei demselben, stiftete 1231 das Nonnenkloster Bottenbroch, nachdem er 1230 am 3. Dezbr. den Hof zu Bottenbroich von den adeligen Nonnen zu Füssenich bei Zülpich an sich gebracht hatte. Er unterschrieb 1229 als Zeuge den Schenkungsbrief über die Kirchengift zu Asch von Otten von Wickerod. (Dethiers Beit. zur Geschichte des Kreis. Bergheim, S. 92 und Cremers Akad. Beiträge, Bd. II, S. 254.) Hubert Lomersen, Dechant und Pfarrer zu Münstereifel, zeichnete sich als Schriftsteller aus; sein Bildniß wurde von Peter Kall in Kupferstich herausgegeben; er starb 1606. Hilger Gartzweiler, Stiftsherr und Dechant daselbst, hat das Leben, die Thaten und Leiden der H.H. Chrysant und Daria in einer 1609 in 8v. bei Konr. Lütgens in Köln gedruckten Komödie beschrieben, die den 16. und 17. Juli desselben Jahres in Münstereifel mit großem Pomp aufgeführt wurde. Er errichtete vor seinem Tode eine Stiftung für Studenten, welche von dem Verwaltungsrathe

*) So kam Kerpen ohnweit Düren an die Abtei Prüm, welche damit die Grafen von Hochstaden belehnte. Diese gaben es wieder dem Garsilius, einem Ministerialen der kölnisch. Kirche zu Lehn. (Caesar. Heistb. in regist. prüm. in Leibnizii Collectan. etymolog. pag. 518.)

der Stiftungsfonds in Köln an die Gymnasial-Behörde zu Münstereifel zur Verwaltung abgegeben wurde. Sein Anverwandter Chrys. Gartzweiler, Prior der Carthaus in Köln bis 1655, starb 1675 und war ebenfalls in Münstereifel geboren. Caspar Münster, kölnischer Carmelit, Doktor der Theologie und Professor zu Köln, war hier einer der tüchtigsten Prediger. Seine Reden waren geistreich und fliessend, deshalb lud ihn der Fürstbischof von Osnabrück nach seiner Thronbesteigung zu sich ein, ernannte ihn 1628 zum Pfarrer der Marienkirche in Osnabrück, die kurz vorher den Lutheranern entnommen worden war. Später wurde er zur Wiedererhaltung der Kirchengüter, besonders der Güter und Klöster seines Ordens aus den Händen der Nichtkatholiken, vom Pabst und dem Kaiser nach Sachsen geschickt, wo oft sein Leben auf dem Spiele stand; dennoch scheute er keine Anstrengungen, den Zweck seines Auftrags, so viel als möglich, zu erreichen, weshalb der Fürstbischof ihn zum Weihbischof von Osnabrück beförderte. Er hielt sich während der Kriege in Köln auf und starb in dem Cäcilienkloster am 5. Febr. 1654. Benedikt, alias Chrysant, Benediktiner der Abtei St. Martin in Köln, Graff, Jesuit und Math. Boys, Doktor der Rechte, ebenfalls in Münstereifel geboren, sind in Harzheims Bibliothek als Schriftsteller bezeichnet. Jos. Calenberg, Dekan und Kanonich in Münstereifel, errichtete 1750 bei den Gymnasien in Köln eine Studienstiftung. Ein anderer ausgezeichneter Münstereifeler ist C. J. H. Maybaum. Er bereitete sich am dortigen Gymnasium zur wissenschaftlichen Bildung vor und erhielt bei der Universität zu Köln den Grad eines Doktors der Philosophie. Später nahm er den Ruf zu der Stelle eines Gymnasial-Lehrers in Düsseldorf an, kehrte 1794 in derselben Eigenschaft in seine Vaterstadt zurück und ward 1796 Priester. Im Jahre

1803 Pfarrer in Barrweiler, ward er 1811 nach Boppard als Gymnasial-Direktor berufen. Im Jahre 1815 wurde er Kantonspfarrer in Adenau und 1825 Domkapitular und Vikariatsrath in Köln. Wissenschaftliche Bildung und unwandelbare Festigkeit der Grundsätze zeichneten ihn aus. Er starb zu Köln 1833.

Am 1. März 1626 wurde zwischen dem Magistrate Münstereifels und Hubert a Caster, Stiftsdechanten, Melchior von Rechtersheim, genannt Krummel zu Rechtersheim, Joh. Palmersheim, Peter Reimbach, Anton Glehen, Peter von Pützfeld, J. H. von Wydendorf, Mart. Rörhard und N. von Kinzweiler zu Mödersheim, Kanonichen zu Münstereifel, ein Vertrag geschlossen, wonach die Immunität des Stifts mit Pallisaden abgesperrt wurde, wobei sich aber der Magistrat ausdrücklich vorbehielt, solche nach Wohlgefallen wieder wegnehmen zu können.

Das Kapitel des Eifeler Dekanats wurde zweimal im Jahre in der Collegiatkirche zu Münstereifel gehalten. Die zu diesem Dekanate gehörigen Kirchen sind durch die ganze Eifel zerstreut und liegen besonders im vormaligen Erzstiftl. Trierischen Amte Daun.

Der sonst die Umgebung der Stiftskirche bildende Kirchhof ward im Jahre 1818 auf den Antrag des damaligen Regierungs-Commissars, Hrn. von Bianco, außerhalb der Stadt verlegt.

Die Schloßruine zu Münstereifel.

Die dicken Mauern der Schloßruine und die Thürme, welche noch dermalen die alten Stadtmauern Münstereifels zieren, geben dem Orte, obgleich das Schloß im Schwedischen Kriege und die übrigen alten Mauern größtentheils in den letzten dreißig Jahren fast gänzlich zerstört worden sind, noch heute ein Ansehen, das an ver-

gangene Jahrhunderten und an die Zeit erinnert, wo der Bürgerstand stets mit Wehr und Waffen gerüstet, seinen Heerd und die städtischen Freiheiten mannhaft und ehrenhaft zu schirmen gewohnt war. So fest das Schloß und der Ort einst gewesen, so schlecht gelegen war er, als das Schießpulver in Gebrauch kam, weil die benachbarte Berge die Anlage von Schanzen begünstigten, von denen die Veste beherrscht wurde. Das Schloß ist auf einer Höhe erbauet, an deren Fuß die Stadt liegt. Wäre es möglich, seine hohen Thürme zu ersteigen und dafür eine Einrichtung getroffen, so würden die Freunde der schönen Natur um so größern Genuß finden bei dem kurzen Verweilen in der Ruine und in dem freundlichen Erfftthale. Die Ruinen verdienten als ein Denkmal der Vorzeit erhalten zu werden, denn sie gehören in der niederrheinischen Gegend unstreitig unter die ausgezeichnetsten, sowohl durch ihre Größe, als auch durch ihre Lage. Sie wurden von der Französischen Domainen-Verwaltung für ein Paar hundert Franken dem damaligen Vogtei-Verwalter de Requile verkauft, dessen Erben sie dermalen angehören.

Die Grafen von Jülich, auch Vögte des Klosters zu Münstereifel, faßten als solche in den Besitzungen der Grafen v. Hochstaden festen Fuß, erbauten gegen Ende des 13. Jahrhunderts das Schloß zu Münstereifel und befestigten die Stadt mit Mauern und Gräben. Ihre Eroberungssucht und die steten Fehden mit dem Kölnischen Erzstifte waren dazu die nächste Veranlassung. Schrecklich wurden die Kölnischen Erzbischöfe von ihnen gedrängt und Erzbischof Wallram, obschon selbst ein Graf von Jülich, mußte im J. 1340 den verpfändeten Ort Rheinbach wieder einlösen, umgab ihn mit Mauern und Thürmen und verschaffte ihm städtische Rechte, erbaute das Schloß daselbst und jenes auf der Hart, um sein Erzstift

von dieser Seite vor An- und Eingriffen zu schützen. In den Kriegen des 16. und 17. Jahrhunderts mußte Rheinbach Vieles leiden. Als 1673 das ganze obere Erzstift durch die Orangistischen Truppen überschwemmt und ausgeplündert wurde, war Rheinbach der einzige Ort, der sich zur Wehre setzte. Nach großem Menschenverluste wurden die Mauern erstiegen, viele Bürger erschlagen, der Bürgermeister Averdunk, der sich in einem Backofen verborgen hatte und von seinen eigenen Leuten verrathen wurde, vor der Stadt an einem Baume aufgeknüpft.*)

In der Mauer vor dem Schloßhofe zu Münstereifel, rechts beim Eingange findet sich ein Stein mit der Inschrift: „**Bisiri 92.**" Wahrscheinlich war der Bau der Schloßmauern 1292 bis zu dieser Höhe fortgerückt. Nach der Sage hielten sich die deutschen Fürsten häufig in dem

*) Im Hardtwalde liegen die ungewöhnlich weitschichtigen Ruinen des Schloßes Hardt, und sind ringsum von einem Teiche eingeschlossen. Lange wohnten dort die Beamten des Amtes Hardt, gegenwärtig aber nur ein Förster. Hardt gehörte zu den weitläufigen Besitzungen der von Hochstaden; mit andern Gütern brachte es Erzbischof Konrad von Köln, des letzten Grafen Bruder, an sein Stift. Das Amt begriff ganz oder zum Theile Esch, Klein-Büllesheim, Kuchenheim, Stozheim, Arloff, Kirspenich, Redder, Weingarten, Antweiler, Holzheim, Harzheim, Weiher, Kallmuth, Eiserfey, Uhrfey, Vollem, Dreimühlen, Urft, Zingsheim, die Abtei Steinfeld, Marmagen, Wahl, Glehn am Bleiberge, Satzfey und Mutscheid. Am Rande des Hardtwaldes, nach Niederkastenholz zu, hauseten einige Eremiten, denen Clemens August eine stattliche Wohnung erbaute. Sie ist nun abgebrochen und der Garten verkauft. Derselbe Churfürst ertheilte auch den Stozheimern das Recht, dürre Stöcke in diesem Walde zu roden, und trockues Holz zu suchen. Maximilian Friedrich erlaubte ihnen, Laub zu sammeln. (v. Stramberg topogr. Beschreib. des Kreises Rheinbach.)

Schlosse auf, um das Vergnügen der in dieser Gegend ergiebigen Jagd zu genießen.

In dem dermaligen Stadtarchiv Münstereifels, worin wir leider sehr wenige Quellen für unser Unternehmen fanden, enthält ein altes Buch, das rothe Buch genannt Folgendes: „Antreffend das Haus Münstereiffel, mit sinnen In- und Zugehör. Item mein gnäd. Herr hat keine Heußer oder Fleckken mehr in dem Ampt Münstereiffel, als allein dat Schloß und die Stadt Münstereiffel, so ist der Schöffen von Münstereiffel Wissig und Kündig, haven auch solches von ihren Vurelltern behalten, daß sulch vurß. Hauß zu beheuen von unsers gnäd. Herr unterhalten soll werden, zwenn Wechter; der eine ist ein Pörtner, der andere soll meines g. H. Busch hoeden ind wannehr der Amtmann selbst nit eigentlich uf dem Schlosse en ist, sall er einen ehrlichen Mahn zu einem Burggrafen darstellen ind die Wechter sollen einer vor Mitternacht, der andere na Mitternacht wachen. Auch ist gedachter Scheffen Wissig und Kündig, wannier, daß mein g. H. oder Fleckken Münstereiffel besorgt was, dat man alsdann in die Hundschaften in Vurß Ampt schickken und ließ zween Mann, oft vier alle Nacht ufs Haus zu Münstereiffel zu wachen gebieten. Item darzu ließ man die Lehenwehr, die Borglehn der Stadt Münster heven, schriven und gebieten, dieselven helffen dat Haus hoeden und bewachen.“ In den Thürmen des Schlosses finden sich Spuren ehemaliger Gefängnisse. In den Thürmen wurden mehrere der Zauberei Angeklagte aufbewahrt. Wir finden in den alten Gerichtsakten Münstereifels aus dem 16. und 17. Jahrhundert, auch manchen traurigen Zug in der Geschichte der Menschheit, nämlich den allgemein verbreiteten Glauben an Hexen, und das gewaltsame Streben, dieselben mit Feuer und Schwert zu vertilgen. Manche ehrbare Frau aus dem Orte mußte als ein Opfer

des Zeitwahns den Scheiterhaufen besteigen. Wenn man mit solchen sengenden und zerstörenden Brandfackeln den Aberglauben vernichten und die Welt erleuchten will, so wird die Finsterniß so dicht, wie in der Hölle Martins von Kochem, daß man sie mit Händen greifen kann. In den Protokollen über die Verhöre der Angeklagten finden wir häufig des Herenpulvers erwähnt; dieses und die Amulete, welche ehemals von den Mönchen an fromme Mütterchen in guter Meinung ausgetheilt zu werden pflegten, waren das Nahrungs- und Stärkungsmittel jenes verderblichen Wahnes, der aber nun, da diese Dinge nicht mehr gereicht werden und somit alle Beihülfe versagt ist, ohne Gnade und Barmherzigkeit wird untergehen müssen.

Das Schloß war in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. die Residenz des Grafen Gotfried, der Herr in Bergheim und ein Bruder Wilhelms II., regierenden Grafen von Jülich und des Erzbischofs Wallram war. Sein Grab, in schönem gothischen Style, befindet sich in der Stiftskirche zu Münstereifel. Die Umschrift ist zum Theil verwittert, doch ließt man noch deutlich: „Ao. millesimo trecentesimo trigesimo quinto ipso die . . . **Godefridus, Dominus in Bergheim, cujus Anima per misericordiam dei requiescat in pace sempiterna. Amen.**" Er war 1333 mit vielen andern Fürsten und Herren im Gefolge seines Bruders des Erzbischofs Wallram bei dessen feierlichem Eintritte in Köln. Auf dem Schloßplatze sieht man noch die zugedeckte Stelle, welche zu einem unterirdischen Gange führte. Nach der Sage soll dieser seine Bestimmung nach dem in einiger Entfernung erbauten Wachtthurme gehabt haben.

Die Gesellschaft Jesu hatte bei ihrem Entstehen in Münstereifel viele Widersacher, besonders unter den übrigen Geistlichen. Schon im Jahre 1625 hatte sich ein

Jesuit aus Köln, Namens Rhincop, mit einem weltlichen Bruder daselbst eingefunden, um zu versuchen, seinen Orden dort zu verbreiten. Rhincop wurde von Herm. Gelcou, Kanonich daselbst, anfänglich wohlwollend in seiner Wohnung aufgenommen, erhielt auch von dem Stiftsdekan die Erlaubniß, in der Johanneskirche zu predigen, wogegen sich aber der Stadtkaplan aufwarf. Es entstand sogar im Jahr 1626 ein Aufruhr, weil die Wollenweber den Jesuiten das jährliche Einkommen ihrer Zunft mündlich versprochen hatten, indem es dem Magistrate an Mitteln zu ihrer Unterstützung fehlte. Es legten sich indessen andere Geistliche dazwischen, welche die Wollenweber von ihrem Versprechen abbrachten, so daß zuletzt eine Reibung unter ihnen und den Jesuiten, woran die ganze Stadt Theil nahm, sich entwickelte. Am Ende wurden die Wollenweber von den schlauen Jesuiten, welche von der Düsseldorfer Regierung unter Wolfgang Wilhelm auf jede Weise unterstützt wurden, mürbe gemacht, und von dem Vogte der Stadt sogar zum Halten ihres leichtfertigen Versprechens mit Gewalt gezwungen. Da von keiner Seite nachgegeben werden wollte, so ging die Sache zur Entscheidung an den Herzog. In der Stadt selbst herrschten verschiedene Meinungen und große Spannung. Als nun eines Tages der Magistrat auf dem Stadthause versammelt war und sich damit beschäftigte, wie das Zerwürfniß der Jesuiten mit den Wollenwebern vollkommen geschlichtet werden könnte, wurde auf einmal ein Gerassel vernommen, Jenem gleich, wenn ein Bund Schlüssel zur Erde fällt. Selbst der Rathsdiener vor der Thüre hatte das Geräusch sehr deutlich vernommen, und da er nichts sah, so vermuthete er ein Gespenst in der Nähe. Das Geräusch schien aus einem Zimmer eines Theiles des Rathhauses gekommen zu sein, wo das Wollenamt seine Zusammen-

künfte zu halten pflegte. Die Thüre des Zimmers wurde gesprengt, aber alles war still und kein Gespenst zu finden. Der Rath hielt nun alle weitere Berathung für überflüssig, indem dieß sicher eine Vorbedeutung sei, daß das Einkommen der Wollenweberzunft den Jesuiten in Kurzem übergeben werden würde. Richtig, um dieselbe Zeit, als in Münstereifel so Wunderbares geschah, hatte der Fürst das Schreiben abgesandt, worin er das Einkommen der Wollenweberzunft als ein den Jesuiten wirklich gemachtes Geschenk anerkannte, dafür sollten aber die Wollenweber als die Mäcenaten des Gymnasiums öffentlich gepriesen, alles vom Erzbischofe und vom apostolischen Nuntius bestätigt werden. Durch die fernere Hülfe des Magistrats kam bald nachher das Gymnasium der Jesuiten zu Stande. Derselbe gab nämlich aus den Einkünften des Hospitals 700 Reichsthaler her, welche Schenkung der Erzbischof und Herzog Wolfgang Wilhelm genehmigten.

Das Collegium und die Kirche wurden auf der Stelle erbaut, wo sonst die Johanneskirche stand. Am 11. Aug. 1699 konferirte der Churfürst dem Collegium auf ewige Zeiten das Patronat über die Pfarreien zu Euskirchen und St. Lambert zu Kuchenheim und den Antonius-Altar in der Stifskirche zu Münstereifel. Im Jahre 1683 bestand das Collegium aus 16 Mitgliedern, worunter Arnold Mylius, ein Kölner, der 1674—75 Prorektor bei der Kölner Universität gewesen. Franz Ortmann, Doktor der Theologie, um das Jahr 1764 Rektor des Jesuiten-Collegiums in Münstereifel, theilte dem Jesuiten Reiffenberg Notizen zu seinem Werke über die Gesellschaft Jesu mit. Viele verdanken dem Gymnasium, welches sich durch Zucht und Lehrart empfahl, ihre Ausbildung, worunter Männer, die der Geschichte angehören. Peter Anth, im Jahre 1745 auf der Ahhütte bei Ur-

heim in der Eifel geboren, studirte auf demselben mit Auszeichnung. Er ist als ausgezeichneter Kanzelredner und geschätzter Schriftsteller, vorzüglich durch sein Werk: Sechs Reden über die Göttlichkeit der Bibel, bekannt, und starb als Oberpfarrer der Marienkirche in Köln im Jahre 1810. Anth war in jeder Hinsicht ein achtungswerther Mann, und man kann sagen, daß er für das Beste der Religion, für die Ehre seines Standes, für die Tröstung von Unglücklichen, und durch seine rastlose Mitwirkung auf die ihm edel scheinenden Zwecke, seine Habe und sein Leben opferte.

Bis zur Aufhebung des Ordens lebten gewöhnlich in dem Collegium 22 Jesuiten. Dann wurde dasselbe in ein Gymnasium verwandelt, an dem Anfangs 13 Lehrer standen. Das Collegium feierte am 30. Juni die Ueberbringung der Gebeine des Martyrers Donatus, welche 1652 von Rom demselben der Jesuit Joswin Nickel, aus Goslar gebürtig und General der Jesuiten, zum Geschenk gemacht hatte. Die Gebeine befanden sich in einem Kasten von Cedernholz mit dem Siegel des Kardinals Martin von Ginetti, der vordem Gesandter des Pabstes in Köln war, bestätigt. Als die Gebeine des H. Donatus im nahen Dorfe Weingarten angekommen waren, strömten die Einwohner und Nachbarn von Münstereifel nach Weingarten, um sie von dort nach der Stadt abzuholen. Sie wurden an die Bäustätte des neuen Jesuiten-Collegiums, dessen erster Stein in dieser Zeit gelegt wurde, unter dem Jubel der Bürger und unter Geschützesdonner hingebracht. Nachdem auf eine feierliche Weise die Urne geöffnet, wurden die Gebeine dem Volke gezeigt. Bei denselben lag eine Lampe, in Gestalt einer Muschel, auch ein gläsernes, aber zerbrochenes Fläschchen noch mit Blut befleckt, und drei eiserne Ringe, verbunden durch einen eisernen Drath, und durch das Alter beinahe zerstört;

endlich noch ein anderes Martyrer-Instrument, einem Dolche ähnlich. Nachdem dieß Alles gezeigt, wurde das Behältniß geschlossen und gleich nachher der erste Stein zum Collegium gelegt und die Gebeine darauf in die Kapelle, welche damals von den Jesuiten als Kirche benutzt wurde, gebracht. (**Rhay, Animae illust. Juliac, Cliviae etc.** S. 119.) Zu jener Zeit, wo noch Reliquien in so hoher Achtung standen, waren diese der größte Schatz der Kirche, indem die Gläubigen reiche Geschenke spendeten. Merkwürdig sind in der Jesuitenkirche die hängenden von keinen Säulen unterstützten Chöre, welche 700 Menschen fassen.

In dem Kapuzinerkloster lebten zur Zeit seiner Aufhebung 13 Priester und 7 Brüder. In dem Carmeliten-Nonnenkloster, worin dermalen die Elementarschule sich befindet, sind 15 bis 16 Chornonnen und 4 bis 6 Laienschwestern. Letzteres wurde in den 1770er Jahren sammt der Kirche neu erbaut und besaß ungefähr 15000 Reichsthaler Kapitalien.

Vor mehr als vierhundert Jahren wurde die Stadt Münstereifel von der Pest heimgesucht; es starb beinahe die ganze Bevölkeruug aus, und die wenigen, welche übrig geblieben waren, hatten sich in die nahen Wälder zurückgezogen. Die Stadt war damals ganz verödet, sah einer Wildniß ähnlich und war mit Gras und wildem Gesträuch bewachsen. Ein kühner Jäger wagte sich damals hinein und erlegte auf dem Marktplatze einen Hirsch von seltener Größe, aus dessen Geweihen zu jener Zeit ein schöner Kronleuchter verfertigt wurde, welcher bis heute aufbewahrt und als Denkmal aus jener Schreckenszeit im dermaligen Stadthause daselbst vorgezeigt wird.

Im Jahre 1416 erlitt die Stadt Münstereifel und die umliegende Gegend eine schreckliche Ueberschwemmung. Bei der Treppe zur ehemaligen Stiftskirche findet sich darüber folgende Inschrift: „**Ao. 1416, 6. Juli, fuit hic**

monasterii tanta inundatio aquarum, quod periere 1500 homines et circiter 3000 pecora, extenditque se aqua ad Crucem hic positam." Die Kölnische Chronik aber gibt den Verlust an Menschen auf 200 an; es heißt darin S. 295: „A. in dem selven Jair (1416) quam binnen naihz, da die Lude schlieffen, ein alzo grois ververlich und unversiende Wasser, dat men noempt eyn Hemelsborst vur Münstereiffel, so dat die porzen mit den Muyren eyn aff drey ind fort dat herze van der statt enwehr dae verdrunken vill Lude und Kyndern, ind ouch vill Veldt so dat men wail 200 Mynsche doit, ind me dann 3000 stücker Vees vant umbtrint and halff Mile. Indt et dede vilne Schadens an Hüsen ind an Goid, dat mit ewech dreiff dan man gemirken kunde." Auch in den Jahren 1477, 1486 und besonders 1488, wo die Kölnische feierliche Gottestracht, die bekanntlich von Aussen um die Stadt ging, des hochaufgeschwollenen Rheinstromes wegen hinausgesetzt wurde, litt Münstereifel durch das hohe Wasser vielen Schaden. Ob bei der großen Ueberschwemmung im Jahre 1497, welche Reinold Kerkhörde schildert, Münstereifel viel gelitten, haben wir nicht erfahren können.

Als die Erfft im Sommer des Jahres 1659 ganz austrocknete, so daß die Mahlmühlen still stehen mußten, blieben die Fische hin und wieder auf dem Trocknen liegen und wurden mit der Hand von den Leuten aufgefangen und von den Vögeln aus der Luft fortgeführt. (Breuer, Historia universalis. VI Theil, Seite 278.) Nach einem sehr trocknen Frühlinge trat im Juni 1758 anhaltendes Regenwetter ein, wodurch der Rhein und die benachbarten Flüsse so angeschwollen, daß sich am 31. Juli das Wasser in Münstereifel 28 Fuß hoch über seine gewöhnliche Fläche erhoben hatte, trat aber bald wieder zurück. Nachdem aber am 11. August gleichzeitig mit dem

Einsturze des Vesuvs ein starker Erdstoß Statt gefunden hatte, erhoben sich die Gewässer von Neuem und hatten vom 17. bis 19. August ihren höchsten Stand erreicht; sie waren jedoch zwei Fuß niedriger geblieben, als am 31. Juli. Die ganze Erndte war verdorben, zudem hatte das Wasser so giftige Eigenschaften, daß alle Thiere verabscheuten davon zu trinken und später fand man tausende von Fischen, besonders Hechte, todt an den Ufern. Ueberhaupt war der Schaden unermeßlich, da alle Aecker, welche unter Wasser gestanden, ganz versandet, und alles fruchtbaren Bodens ganz und gar beraubt waren. Dieser Ueberschwemmung war jene in den Wintern der Jahren 1780 und besonders 1784 ganz ähnlich. Grenzenlos war das Elend in letzterm Jahre, mildernd aber auch die Hülfe. Eine gleiche Ueberschwemmung war in den Jahren 1808 und 1818. Nach einer langen Dürre fing es am 2. Mai 1818, Nachmittags gegen 3 Uhr an, sanft zu regnen. Bald aber strömten solche Regengüsse herab, daß gegen 5 Uhr fast alle Häuser Münstereifels unter Wasser standen. Gegen 7 Uhr hatte die Erfft wieder ihr gewöhnliches Bett eingenommen, nachdem aber mehrere Häuser weggerissen und 7 Menschen nebst dem größten Theile des Viehes ein Opfer der Fluthen geworden waren. Vergebens sehnten sich am Abende die Einwohner nach einem Trunk klaren Wassers und einem Bissen trockenen Brodes, doch wurde am andern Tage von den menschenfreundlichen Nachbarn Lebensmittel aller Art herbeigeschafft.

Von Seiten der K. Regierung zu Köln wurden demnächst alle Maßregeln zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse getroffen und hierzu in der Person des Hrn. Referendars v. Bianco, ein eigener Kommissar an die Stelle des Unglücks abgesandt, dessen ersten Bemühungen auf Zusammenbringung der erforderlichen Unterstützungs-

mittel, Bildung eines Hülfsvereins, Ergreifung sanitätspolizeilicher Maßregeln und Herstellung derjenigen Beschädigungen gerichtet waren, worauf Gefahr auf dem Verzuge haftete. Unter Zuziehung des Herrn Steuer-Controlleurs Wichterich aus Bonn und eines Experten, unter Assistenz des Herrn Bau-Condukteurs Wäsermann und des Baumeisters Bogen aus Köln, ward sodann zur genauen Abschätzung der Beschädigungen geschritten, die einschließlich der zerstörten Futtermauern der Erfft, deren Herstellung dem Staate, wegen der vorbeiführenden Luxemburger Departementalstraße zur Last fiel, auf circa 80,000 Thaler ermittelt wurden. Die eingegangenen Unterstützungsgelder, welche nach Maßgabe der einzelnen Beschädigungen vertheilt wurden, beliefen sich auf 22,000 Thaler, und der Staat leistete zu den Retablissementsbauten einen Beitrag von 6384 Thaler, so wie die Gemeinde einen gleichen von 4210 Thaler. Wirklich verwischten sich durch die thätige Hülfsleistung entfernter und naher Menschenfreunde, durch die von einer Königliche Regierung rühmlichst anerkannte Anstrengungen des mehr erwähnten Regierungs-Commissars und die Unterstützung des Staates die Spuren dieser grauenvollen Ueberschwemmung nach und nach, und die solide ausgeführten Retablissementsbauten und der damit verbundene Abbruch einiger beschädigten, die Passage hindernden Häuser, gegen Entschädigung der Eigenthümer, sowie die Umpflasterung der Hauptstraßen, haben nicht wenig zur Verschönerung der Stadt beigetragen; die anstatt ihres frühern düstern Charakters, jetzt heiter und freundlich geworden ist.

Noch lebt das energische und umsichtliche Wirken des Hrn. v. Bianco, dermaliges Mitglied und Justiziar bei dem Verwaltungsrathe der Gymnasien- und Studienstiftungen in Köln, in dieser unheilvollen Ueberschwemmungs-

periode, in lebhaft dankbarer Erinnerung Münstereifels und der Umgegend, was sich auch insbesondere durch die dem Hrn. v. Bianco im Jahre 1832, Seitens der Kreisstände des Kreises Euskirchen zu Theil gewordene Auszeichnung, zum Landrathsamts-Kandidaten gewählt zu werden, bewährt hat.

Auch verdient die thätige Unterstützung des damaligen Bürgermeisters Hrn. v. Manteufel, des Münstereifeler Hülfsvereins, des damaligen Sekretärs desselben, jezzigen Bürgermeisters Hrn. Mohr, eine besonders ehrenvolle Erwähnung.

Des Römerkanals wegen gehen wir eine kleine Stunde von Münstereifel nach dem Dorfe Weingarten zur Paffenhard, und von da nach Antweiler, wo man wie M. Freher sagt, ein Bild fand, auf welchem Livia, die Mutter des Tiberius, opfernd dargestellt war. Wie schon Gelen bemerkt, befindet sich auf der Höhe bei Weingarten der Kanal, an deren Fuße der Ort liegt; er ist eine große Strecke weit sichtbar. Die Erniedrigung der Berge, welche wohl häufig beobachtet wird, zeigt sich auch in dieser Gegend merklich und brachte den Kanal fast an die Oberfläche, da er doch bei seiner Anlage gewiß tiefer ging. Aber wie viele Jahrhunderte verflossen seitdem, und wie Vieles ändert sich nicht in einem einzigen? An verschiedenen Stellen ist der Kanal durchbrochen, um die Füchse herauszutreiben, denen er des nahen Waldes wegen, häufig zum Schlupfwinkel dient. Am südlichen Rande dieses Waldes genießt man eine herrliche Aussicht; man übersieht das malerisch schöne Thal, durch welches die Erfft fließt, bis in der Entfernung Antweiler, und ein Berg, der uns Münstereifel den Augen entzieht, den Horizont begränzt. Vielleicht bildete in frühester Zeit dieser Bergkessel einen See, der durch die allmählige Abnahme der Berge und das Zuspülen des

Schlammes, den die Erfft vor und nach daselbst abſetzte, ausgefüllt ward; jetzt ſind dort ſchöne Felder und Triften. Weingarten hat ſonſt von Römerreſten wenig aufzuweiſen, doch findet man noch in der Mauer des Kirchhofes einen in weißen Sandſtein halberhaben gearbeiteter Kopf, welcher als römiſch anzuſehen iſt; auch findet man in der nahen Umgegend zu Antweiler, Wachendorf, Iversheim, Dollendorf und Ritzdorf mehrere Inſchriften. Frecher, in ſeinen **Origines palat.**, Thl. I. S. 18, theilt eine römiſche Inſchrift mit, welche ſich in dem Kloſter Münſtereifel eingemauert befand.

Die nahe gelegene Wallfahrtskirche auf dem Michelsberge, ohnweit Münſtereifel, iſt ſeit den älteſten Zeiten berühmt, doch iſt das Andenken an ihren Gründer erloſchen. Ein Graf von Blankenheim ſchenkte ſie 1632 ſammt dem anliegenden Michels- und Engelsbuſche und einigen Wieſen dem Jeſuiten-Collegium in Münſtereifel. Die Kirche, auf einem der höchſten Berge in der Eifel, wird noch häufig beſucht, bedürfte jedoch von Außen einer Reperatur, die um ſo eher entgegen zu ſehen wäre, als ſonſt für der Erhaltung der Wege zur Kirche aufs Beſte geſorgt zu ſein ſcheint. Bei der Kirche genießt man eine Ausſicht, welche ſchon allein die Mühe des Beſuches hinreichend belohnt.

Der Rittersitz Elbroich.

Elbroich, auch Edelbroich genannt, ein Bergischer Rittersitz, liegt in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, etwa eine halbe Stunde vom Rhein, nahe bei dem Dorfe Holthausen oder Langenweier, im ehemaligen Amte Monheim, jetzt im Regierungsbezirke und Kreise Düsseldorf, ist zu Itter in der Pfarrkirche St. Hubert eingepfarrt.

Der Name Elbroich bezeichnete ursprünglich einen ausgedehnteren Umfang als der Rittersitz mit seiner nächsten Umgebung. Dieser wird daher in älteren Urkunden das Haus im Elbroich belegen genannt, und noch in einer am 2. September 1637 wegen einer Triftgerechtigkeit aufgenommenen öffentlichen Verhandlung werden verschiedene Güter in der Nähe, als das Gut am Kreuz, das Gut zu Waßenburg, das Gut in der Deußheide, damals dem Amtmann von Zweiffel zugehörend, als im Elbroich belegen, aufgeführt.

Der altdeutsche Ausdruck Broich, woraus der Name gebildet ist, bedeutet einen sumpfigen und wasserigten Ort. Wachter in dem Glossario Germanico Lipsiae 1737 voce. Bruch sagt: Bruch locus palustris, ager paludibus interruptus, Belgis brock.

Daß der jetzt so fruchtbare und ergibige Boden in Elbroich und der Umgegend von solcher Beschaffenheit in

den ältesten Zeiten gewesen sei, lassen die noch jetzt bekannten Lokal-Namen daselbst ganz unzweideutig erkennen z. B. Langenweier, Weierchen, Lützelerwerth das ist kleine Insel, Hamm, welcher Ausdruck nach **Wachter** cit. loco voce: Ham ein pratum, seu locus irriguus, incilibus fossibus intersectus ad deducendam vel immittendam aquam bedeutet, Auf dem Deiche, Dieterkamp, Auf der Grint, gleichbedeutend mit Anschwemmung, u. s. w.

Die Ursache war die natürliche Lage, denn eine schmale Niederung, welche von Benrath herabkommt, geht durch Elbroich, und von da unterhalb der Windfocht nach dem Stoffeler Broich, wo sie sich in einer großen Ebene*)

---

*) Diese Ebene fängt am Rhein hinter Itter an, und dehnt sich ohne Unterbrechung bis Düsseldorf aus, dessen Lage dadurch bei großen Rhein-Ueberschwemmungen gefahrvoll ist, wie sich bei den großen Eisfluthen der Jahren 1784 und 1799 gezeigt hat. Deßwegen ist zum Schutze der Stadt und der ganzen Gegend seit unvordenklicher Zeit ein großer Rheindamm unweit Itter und Mickeln, der Itterer Damm genannt, und für den Fall eines unglücklichen Durchbruchs desselben der Stoffeler-Damm als Reserve-Damm angelegt.

Außerdem sind noch andere Rheindämme vorhanden, z. B. am Neuenhofe bei Himmelgeist. Auch wurden vor etwa 36 Jahren unter der Leitung des jetzigen Herrn Geheimen Ober-Baurath **Bauer** zu Berlin nahe am Rittersitze Elbroich ein Damm angefangen zur Abwendung des bei großen Rheinüberschwemmungen sich in dem Broichgraben und der Brückerbach sammelnden Rheinwassers. Seine Vollendung ist wünschenswerth, indem dadurch Elbroich, das Dorf Holthausen und die Landstraße auch im schlimmsten Falle vor Ueberschwemmungen völlig gesichert wären.

Alle diese Dämme, deren Zwecke allgemein sind, wurden von jeher auf Landeskosten gemacht und unterhalten. Dieses geschah z. B. nach den Eisfluthen von 1784 und 1799; bei den letzteren war der Itterer-Damm an drei Stellen durchbrochen, und wurde bei der Wiederherstellung beträchtlich erweitert und befestigt.

verliert. Um das durch diese Niederung von den Gebirgshöhen etwa andringende Wasser in den Rhein abzuleiten, besteht seit uralten Zeiten ein von Menschenhänden gemachter Zuggraben, der unter der Benennung Broichgrabe bekannt, und auf den Landkarten angezeigt ist. Dieser Broichgraben steht in Verbindung mit den von Gräfrath über Haan und Hilden kommenden wasserreichen Itterbach und mit dem an der Scheidlingsmühle aus der Düssel abgeleiteten Brückenbach, geht von Benrath über den Heiderhof, den Kamperhof durch das Dorf Holthausen, unmittelbar am Rittersitze Elbroich vorbei, dann über Itter und Mickeln nach Himmelgeist, und da bei dem Frohnhofe in den Rhein. Der Broichgraben diente auch dazu, das Wasser aus dem Itterbach jener Gegend zuzuführen, welches aber, seitdem diesem Bache wegen der Wasseranlagen bei dem landesherrlichen Schlosse Benrath eine andere Richtung gegeben wurde, geändert und vor einigen Jahren, da der Zufluß abgeschnitten ist, für immer aufgehört hat.

Es war nun zwar in älteren Zeiten gewöhnlich, daß edle Geschlechter die Namen ihrer Sitze annahmen, besonders geschah dieses in dynastischen Häusern, wenn bei einer sogenannten Grund- und Todtheilung ein Zweig der Familie mit einer Burg abgetheilt wurde, sich daselbst niederließ, und so gleichsam ein neues Geschlecht gründete. Das nämliche ist auch bei dem niederen Adel geschehen, und es läßt sich wohl annehmen, daß Familien-Namen überhaupt, als sie zuerst aufkamen, meistens von dem Orte, wo die Familie seßhaft war, entlehnt seien, so wie auch noch gegenwärtig die Namen der ältesten Geschlechter zugleich Ortsnamen sind. Es führt auch v. Steinen in der Westphälischen Geschichte Thl. III. S. 695 in einem Verzeichnisse der Westphälischen Ritterschaft aus **Bucelinus** ein adeliches Geschlecht Namens Elbroch

oder Erlebroch an, allein urkundlich findet sich nicht, daß das Haus Elbroich jemals im Besitze eines Geschlechts gleichen Namens gewesen sei.

Aber auch umgekehrt haben die Grundbesitzungen und vielleicht in den meisten Fällen, von den ersten Besitzern und Eigenthümern, welche daselbst Niederlassungen und Wohnstätten gründeten, ihre Benennungen erhalten, dieses geschah besonders häufig am Rhein zu der Zeit, als sich dort die unter den Franken geschlossenen Güter zuerst ausbildeten.

Kremers Rheinisches Franzien, Manheim 1778 S. 224 und ist auch noch später der Fall gewesen, wenn eine Familie sich irgendwo niederließ, und eine neue Ansiedelung gründete. Es liegt dabei nahe, daß man bei der Wortbildung des Namens die natürliche Beschaffenheit des Orts, der bezeichnet werden sollte, mit dem Personen-Namen des Besitzers in Verbindung brachte, und die Angabe wird nicht gewagt scheinen, daß in dieser Weise die meisten Ortsbenennungen sprachlich gebildet sind.

So wird der Name Erckrath, eines Dorfs im Kreise Düsseldorf, von der edlen Jungfrau Ercha abgeleitet, welche die dortige Gegend gerettet und urbar gemacht haben soll. Teschenmacher Annales Cliviae Juliae Montium Edit. Dikmar Francofurti et Lipsiae 1721 pag. 415 und um ein illustres Beispiel anzuführen, Werth, die Insel des Rheins empfing von der Kaiserlichen Burg daselbst den Namen Kaiserswerth.

Daraus erklärt sich auch, daß so viele Ortsnamen auf die nämliche Endung ausgehen. Solche Endungen, von denen manche in allen Gegenden Deutschlands vorkommen, deuten alle auf ortliche Verhältnisse, z. B. Ingen, Heim oder Um, Rath, Beck oder Bach, Dahl, Feld, Aue, Berg, Broich, Dorf oder Trop, Burg, Haus oder Hausen, Weyer, Weiler, Werth, Siepen, Mund oder

oder Münde, Dick und unzählige andere, und weil nicht selten die Lokalverhältnisse einer ganzen Gegend dieselben sind, so kommt es, daß viele Ortsnamen einer solchen Gegend eine und die nämliche Endung haben z. B. im Bergischen Amte Angermund liegen Ratingen, Huckingen, Echingen, in den Aemtern Monheim, Metman und Solingen, wo diese zusammenstoßen, Benrath, Garath, Erckrath, Hubbelrath, Milrath, Grefrath (**comitis novale**) in der Gegend von Elberfeld, Lüntenbeck, Varresbeck, Distelbeck, Hinsbeck, Ossenbeck, Rutenbeck, im Kölnischen am Fuße der Eifel, Heimertzheim, Kuchenheim, Flamersheim, Weidesheim, Büllesheim, Palmersheim, Schweinheim, Bulheim u. s. w.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen ist anzunehmen, daß die Gegend von Elbroich, welche, wie oben angeführt ist, ursprünglich ein Broich war, theils von dieser natürlichen Beschaffenheit, theils von dem ältesten Besitzer der sich dort niederließ, Elbroich genannt sei, und daß die Spuren des Namens dieses Besitzers in der Anfangssilbe El zu suchen sind, welche indessen, da sie sich auch bei mehreren Ortsnamen in andern Gegenden findet, als Elsiepen, Elscheid, u. s. w. auch auf einen Vornamen gedeutet werden könnte.

Man hat den Namen Elbroich auch von dem Geschlechte von Elner abgeleitet, welches Geschlecht jedoch urkundlich wenigstens, erst im fünfzehnten Jahrhundert als Besitzer vorkommt, der Name Elbroich aber ohne Zweifel in eine weit frühere Zeit hinaufreicht.

Um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts haben einige angefangen, Edelbroich zu schreiben, und ist später diese Schreibart selbst in Ausfertigungen der höheren Landes-Dikasterien gebraucht worden, auch auf den Land-Karten z. B. auf der 1792 erschienenen Bergischen Karte von Wiebeking, aber dennoch ist sie nicht zum allge-

meinen Gebrauche gekommen, sondern der alte Name Elbroich, so wie er in Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts geschrieben ist, beibehalten, welcher auch jetzt in amtlichen Verhandlungen und überall üblich ist. v. Viebahn Beschreib. des Regierungsbezirks Düsseldorf 1836. Thl. II. S. 69.

Das jetzige Burghaus von Elbroich wurde um das Jahr 1600 von Georg von Neuhof erbauet, ist mit einem stattlichen Thurm versehen, und mit Graben umgeben. Vor der Brücke liegt, abgesondert von dem Burghause, der untere Hof oder Brückhof, wo die Oekonomie-Gebäude sind, eine aus dem Mittelalter herkommende bei alten Edelsitzen nicht ungewöhnliche Einrichtung, die als besondere Auszeichnung galt. *) Der Rittersitz Elbroich war von jeher landtagsfähig im Herzogthum Berg. Lenzen Statistik des Herzogthums Berg. Heft I. Seite 90. Benzenberg Ueber Provinzial-Verfassung. Thl. II. Urkunde No. 29.

*) Der bei Struber Nebenstunden Thl. II. Abhandlung 9. §. 12. angeführte Schriftsteller Mathäi sagt: Qui praedium habebant nobile, et non simpliciter tantum nobile, sed ponte et fossa munitum, et cui intra ambitum, ut rem Postea interpretali, villa rustico destinata. Die Besitzer solcher Burgen (Chateaux) wurden beschlossene Edelleute, Schloßgesessene, in Frankreich Seigneurs Chatelains genannt. Während der Revolution wurde durch ein Gesetz vom 18. Thermd. Jahrs I. (6. August 1793) die Demolation aller Chateaux befohlen, und ein anderes vom 13. Pluviose Jahres II. (3. Februar 1794) sagt im Artikel VI. La denomination de Chateau donnée autrefois aux maisons de quelques particuliers demeure irrevocablement supprimé. Der unter dem Burgsitze und gewöhnlich tiefer als dieser liegende Hof, der Unterhof, Basse cour, welcher Ausdruck später durch den Sprachgebrauch die allgemeine Bezeichnung eines Hofs, geworden ist wo Landwirthschaft getrieben wird; das dahin gehörige Vieh heißt animaux de basse cour. Merlin Repertoire Voce. Chateau Dictionnaire de l'academie Voce. Basse cour.

Es wurde daher bei jedem Landtage das Einladungsschreiben des Jülich- und Bergischen Geheimenraths-Dikasteriums oder der sogenannte Landtagsbrief daselbst insinuirt. Im Jahre 1647 unterschrieb Jakob v. Neuhof,

---

Ueber die uralte Sitte des Adels, seine Sitze mit Thürmen zu versehen, und die bei diesen Hausfesten befindlichen Oekonomiehöfe und Hovasaaten finden sich schätzbare Nachrichten in Bodmanns Rheingauische Alterthümer. Mainz 1819. Abhandlung 1. Seite 137, 252 und 253 in den Noten.

Den Ansichten vom Burgfrieden gemäß waren solche Burgsitze auf mancherlei Weise bevorrechtet. In dem Anhange zu dem uralten Bergischen Landrechte bei Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Band I. Seite 106 heißt es: Item haven wir ouch de gniade van unserm gnedigen heren, dat ghein Bode (Gerichtsbote) up der Ritterschafft gude en sall ghain ind dar up gebot off verbot doin. Das nämliche ist noch durch einer Verordnung am 31. März 1708 verfügt worden. Scotti, Sammlung der Gesetzen und Verordnungen in Jülich, Cleve und Berg. Düsseldorf 1821 und 1822. Theil I. Seite 273. No. 1035.

Es durften daher im Herzogthum Berg bis zur Einführung der Französischen Gerichtsverfassung die Gerichtsboten die Insinuationen oder andere Dienstverrichtungen nicht auf dem Rittersitze selbst vornehmen, sondern nur außerhalb des Ringzauns oder Burgberings, nachdem sie ihre Anwesenheit durch Anklopfen, oder wie es wohl in andern Gegenden gebräuchlich war, durch Hornblasen zu erkennen gegeben hatten.

Ein eigentlicher privilegirter Gerichtsstand, eine Schriftsäßigkeit der Rittersitze in Realsachen war aber nicht hergebracht. Der Richter des Amts, Vogt, Dinger, Schultheiß, oder wie er sonst genannt wurde, erkannte in erster Instanz, verwaltete das Hypothekenwesen und die freiwillige Gerichtsbarkeit auch hinsichtlich der Rittersitze. Das Hofraths-Dikasterium zu Düsseldorf erließ jedoch bei Veräußerung eines Rittersitzes die damals gebräuchlichen Edictales an unbedeutende Real-Prätendenten, welche denn durch die öffentlichen Blätter in drei verschiedenen Territorien (dreier Herren Länder) be-

Herr zu Elbroich, in dieser Eigenschaft die Erbvereinigungs-Urkunde der Jülich-Bergischen, Clevisch-Märkischen und Ravensbergischen Landstände. **Lunig.** **Collectio nova** von der landsäßigen Ritterschaft. Frankfurt u. Leipzig **1730**. Seite **1195**. Die Inhaber von Elbroich wurden als solche zu dem Bergischen Landtage aufgeschworen z. B. im Jahre **1708** **Adrian Wilhelm Herman Anton von der Horst**, und im Jahre **1743** **Ferdinand Graf von der Horst**.*) **H. J. Vetter** Sammlung der bei der Bergischen Ritterschaft aufgeschwornen adelichen Wappen und Stammtafeln. Köln **1791**. Seite **43** und **44**.

---

kannt gemacht wurden. Jene Abweichung von der gemeinen deutschen Gerichtsverfassung hatte vielleicht den Grund darin, daß der Amtmann, welcher mit dem Richter wenigstens in vielen Fällen **concurrentem jurisdictionem** hatte, nach der Landesverfassung, und namentlich nach dem Haupt-Receß von **1672**. Absatz **10**. ein Ritterbürtiger von Adel sein mußte, folglich dem Grundsatze: **par parem judicat** nicht zu nahe getreten wurde. Durch **Napoleons** Justiz-Organisations-Dekret vom **17**. Dezember **1811** ist im damaligen Großherzogthum Berg jeder privilegirter Gerichtsstand aufgehoben.

*) Nach der Bergischen Landesverfassung war die Landstandschaft der Rittersitze ein dingliches mit dem Gute selbst ohne Rücksicht auf dessen Besitzer wesentlich verbundenes Recht, wenngleich das wirkliche persönliche Erscheinen auf dem Landtage durch eine förmliche Ahnenprobe, früher von 8 später von **16** Ahnen, bedingt war. Deßwegen sagt der Landesherr in dem Haupt-Recesse von **1672** Absatz **3**. „Wollen wir die Adelichen Sitze, welche auf Frey-Adelichem unschätzbaren Grund erbauet, auch mit Unserem und Unser Land-Ständen **Consens** dem Ritter-Zettul einverleibt seynd, und anjetzt würklich zu Landtagen beschrieben werden sollen, bei dem erlangten Rechten, daß man davon zu Landtagen erscheinen möge, unverhinderlich lassen.“ Deßwegen erfolgte die Einladung zum Landtage an alle Rittersitze, auch wenn ein Besitzer nicht ritterbürtig und zum

Bei der Wiederherstellung der Landstände ist Elbroich als landtagsfähiges Rittergut in die von den Ständen errichtete und am 27. März 1831 landesherrlich bestätigte Ritter-Matrikel der preußischen Rheinprovinz aufgenommen.

Elbroich war stets Allodial-Gut, denn wenngleich dessen ehemalige Besitzer die von Elner um das Jahr 1420 verschiedene ihrer übrigen Güter namentlich das Haus Elner dem Bergischen Regentenhause zu Lehn auftrugen, so ist doch Elbroich nie in das Lehnsverhältniß gekommen, sondern fortwährend freies Allodial-Eigenthum seiner Besitzer verblieben. Aber im Herzogthum Berg wurden nicht nur von den eigentlichen Lehnsleuten und Vasallen die Lehnsdienste geleistet, sondern es waren auch die Freien, nämlich die Besitzer der Rittersitze, Sattelhöfe und anderer freien Allodial-Güter zu Ritterdiensten verbunden.*)

Landtage nicht aufgeschworen war, und die Bescheinigung, daß der Landtagsbrief an alle Rittersitze erlassen worden, mußte den Ständen vorgelegt werden, ehe sie ihre Berathschlagungen anfingen. Kramer, Wetzlarsche Neben-Stunden. Thl. XXIV. Abhandlung 8. §. 7. Lenzen a. a. O. Heft II. Seite 75. Note 4.

*) In diesen Ritterdiensten scheint auch wohl ein Hauptgrund der adelichen Steuerfreiheit zu liegen. In einer auf dem Ritter- und Landtage zu Opladen erlassenen Verordnung von Donnerstag nach St. Matthäus Tage 1478 bei Scotti a. a. O. Thl. I. Seite 6. No 4. worin der Ritterschaft der Ankauf von Schatzgütern und den Geistlichen Bürgern und Hausleuten der Ankauf von Rittergütern untersagt wird, steht Dienst der Ritterschaft, als Gegensatz dem Schatze der Hausleute gegenüber, und es wird als Grund des Verbots angegeben, daß der Landesherr an der Ritterschaft den Dienst und an den Hausleuten den Schatz behalte. Es galt nämlich damals der altdeutsche Grundsatz: „Frei Mann, frei Gut.“

Durch den Haupt-Receß von 1672. Absatz 3. ist die Steuerfreiheit in dem Herzogthum Jülich und Berg staatsrechtlich

Von Zeit zu Zeit ergiengen öffentliche Aufforderungen dazu. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Jülich, Cleve und Berg. Düsseldorf 1821 und 1822. Müller, Ueber das Güterwesen. Düsseldorf 1816. Seite 399 und folgende. Es fanden Musterungen der Ritterschaft Statt, und die noch in dem Landes-Archive vorhandenen Verhandlungen über die Ritterdienste aus dem sechszehnten Jahrhundert enthalten, daß aus dem Amte Monheim die v. Reträdt zu Elbroich nebst andern von der Ritterschaft bei den Musterungen an der Kapelle zu Pempelfort bei Düsseldorf erschienen sind. Auch findet sich in einem Kaufbrief über Elbroich vom 10. April 1589 Folgendes:

„Ein frei Rittermeßig guett ahn der landfursten und

---

begründet und für ein dingliches, mit gewissen Gütern ohne Rücksicht auf den Stand ihrer Besitzer verbundenes Recht erklärt, auch das Jahr 1596 als das Normal-Jahr für die Steuerfreiheit angenommen worden. Die Rittersitze mit ihren Zubehörungen waren unbedingt frei, sie mogten von den Besitzern für eigene Rechnung selbst, oder durch Pächter oder Halbwinner kultivirt werden. Dieses nannte man rittersitzlich frei oder ritterfrei. Die Güter der Geistlichkeit und andere im weltlichen Besitze befindliche freie Höfe hatten nur dann die völlige Steuerfreiheit, wenn sie für eigene Rechnung benutzt wurden; waren sie verpachtet, so mußte der Pächter von dem vierten Morgen (quarta colonica) eine persönliche Gewinn- und Gewerbsteuer entrichten, oder, wie man sich ausdrückte, der vierte Morgen mußte in der Steuer an den Landesfürsten verthätigst werden. Die mit einer solchen bedingten Freiheit versehene Höfe hießen freiadliche Höfe.

Im Jahre 1806, unter der Regierung des Großherzogs Joachim, wurde die Steuerfreiheit im damaligen Großherzogthum Berg allgemein aufgehoben und zwar Verfassungsmäßig mit Bewilligung der auf dem Landtage zu Düsseldorf versammelten Landstände von Ritterschaft und Städten. Scotti, Sammlung. Thl. II. No. 2912. Seite 1013 bis 1072.

Sonst Jedermenniglich von allen Erblesten und auß gulden loß frei und unbeschwertt außerhalb sieben morgen, so schatzbar und einer pfandverschreibung so herauff stehet, Auch dem landtsfürsten auff verschreiben midt einem Reingen pferdt gleich anderen Rittermeßigen und Freien zu dienen."

Ueber das Entstehen und den ältesten Zustand einer einzelnen Besitzung wie Elbroich, läßt sich wohl mit Gewißheit nichts nachweisen. Im allgemeinen ist bekannt, daß die alten Deutschen keinen eigentlichen beständigen Grundbesitz hatten. Die Anführer der Volksstämme theilten jedes Jahr Grundstücke unter einzelne Familien aus, welche diese das folgende Jahr wieder verlassen mußten, damit das Volk nicht an den Boden gefesselt, und so von der kriegerischen Lebensart entwöhnt werden mögte. **Julius Caesar de bello gallico. Lib. VI. Cap. 21. Tacitus de Moribus Germanorum. Cap. 26.**

Die Franken waren unter den deutschen Völkern die ersten, welche anfingen an einem Orte zu bleiben, und das Feld ordentlich zu bauen. Als sie daher im fünften Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung die Rheingegenden unter ihre Botmäßigkeit brachten, bildeten sich gewisse bestimmt abgegränzte Grundbesitzungen aus. Die Sieger theilten das eroberte Land unter die Edelsten und Tapfersten der Nation, und wer einen solchen Grundbesitz erlangt hatte, umzäunte denselben, und machte daraus einen Bifang (**proprisum, pourpris,** Hofmark, Hovesaat, Vaut.) So entstanden die **terrae salicae** der Franken, bei den Burgundern **sortes burgundicae** genannt, und gleichbedeutend mit Allode. Solche Güter waren freies Eigenthum ihrer Besitzer, doch unter der Verbindlichkeit Kriegsdienste dafür zu leisten, und eben deshalb schließt das bekannte salische Gesetz die Weiber als zu Kriegsdiensten unfähig von der Erbfolge darin aus.

Es heißt im Tit. **XIV.** §. 6. **De terra salica nulla portio hereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat.** Man vergleiche Marcov Geschichte der Deutschen Thl. **II.** Buch 16. §. 39. Seite 334, und im Anhange Seite 11. Nr. 3. Kremer Rheinisches Franzien. Seite 223, 224 und 229.

Diese Merkmale finden sich nun wirklich bis in die neuesten Zeiten bei den Rittergütern im Jülich- und Bergischen. Der Adel, auch der, welcher nicht in einem Lehns-**nexus** stand, leistete wie schon angemerkt, Ritterdienste von seinen Gütern, und nach dem uralten Landesherkommen waren die adelichen Töchter von der eigentlichen Erbfolge in den Gütern ausgeschlossen, und wurden mit einem Heirathspfennig abgegütet. Damit steht in Verbindung der sogenannte adeliche Vortheil (**nobile praecipium**) für den ältesten Sohn, welcher nämlich den Rittersitz mit seiner Umgebung (**vol du chapon, vol du coq.**) auch dessen Unterhoheit und Herrlichkeit im Voraus erhielt.

In dem alten Jülichschen Landrechte (bei Lacomblet Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. **I.**) welches 1537 niedergeschrieben worden, wird im Art. **XIX.** Van Deillongen der Ritterschaften der dem ältesten Sohne zum Voraus gebührende Rittersitz Ansedel, in der Rechtsordnung von 1555 Seeß genannt, welche Ausdrücke, wie der verdienstvolle Herausgeber, Herr Archivrath Lacomblet zu Düsseldorf, in seiner, den Landrechten vorausgeschickten gelehrten Abhandlung Seite 55 sagt, sehr fühlbar einen eigentlichen Stammsitz, eine ursprüngliche Ansiedelung der in sich abgeschlossenen Familie bezeichnen und auf eine frühe Vorzeit zurückweisen, Ansedel auch dem Worte nach mit der **terra salica**, (**salilant sal-sedel** Hof

des Salischen Gesetzes) übereinstimmt.*) Daß diese Art der Erbfolge altfränkischen Ursprungs sei, ergibt sich ferner daraus, daß sie sich fast übereinstimmend in den Ländern, wo die Franken herrschten, findet und daselbst durch die später promulgirten Landrechte geschriebenes Recht geworden ist. Man vergleiche Jülich- und Bergische Rechtsordnung Cap. 93. Erzstift Kölnische Rechtsordnung Tit. VI. Geldrisches Landrecht Thl. III. Tit. 10. No. 17 bis 21. Luxemburgisches Landrecht Tit. 12. Art. 1 bis 4. Coutumes generales de Lorraine. Tit. 9. Art. 1 bis 4 u. s. w. sodann Voets, Historia juris No. 145. Cor-

*) Sollte nicht etwa der sogenannte adeliche Vortheil, der in den letzten Zeiten nur in dem Rittersitze, dessen Burgbering und herrschaftlichen Rechten bestand, ursprünglich den ganzen Stammsitz und Hovasaat umfaßt haben? Da in dem alten Landrechte Art. XXVIII., welches von der Erbtheilung unter Brüder und Schwestern oder vielmehr von der Erbfolge der Kinder im Allgemeinen handelt, ausdrücklich und wiederholt gesagt wird, daß alle Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts zu gleichen Theilen erben sollen, und hierin, wie der Herausgeber der Landrechte cit. loco Seite 54 scharfsinnig bemerkt, eine Erinnerung an eine vormalige ungleiche Theilung nach Unterschied des Geschlechts zu liegen scheint. Sollte nicht durch das später eingeführte römische Recht die diesem und der natürlichen Billigkeit mehr entsprechende Idee von einem gleichen Erbrechte aller Kinder zur Wirklichkeit geworden sein und so die Beschränkung des adelichen Vortheils bewirkt haben? Wenigstens zeigen die in Erbtheilungssachen der Geschwister v. Merode ergangenen Entscheidungen aus den Jahren 1457 1578, sowie die Verhandlungen auf dem Landtage zu Grevenbroich aus den Jahren 1577, daß man damals darüber, was eigentlich zu dem adelichen Vortheil gehöre, nicht allgemein einverstanden gewesen sei, und die Landeshoheit Bedenken getragen habe, eine authentische Gesetzeserklärung zu erlassen. Voets, Historia juris. No. 144 bis 146. Correns, Landes-Rechte. Seite 49.

rens Landesrechte. Köln 1826. Seite 47. Im eigentlichen Frankreich, und zwar, wo das römische Recht nicht galt (païs coutumies), war jene Art der Erbfolge gemeines Recht, auch ist sie in den Contumes der einzelnen Provinzen anzutreffen. **Merlin Repertoire Voce Chateau; Fief, Precloture.** So heißt es auch in einer Urkunde des Erzbischof Philipp von Köln über einen Hof zu Mere vom Jahre 1159 in Cremers Akademischen Beiträgen zur Jülich- und Bergischen Geschichte, Band 2 Seite 233. No. 25. **Curtis que dicitur sulze, hoc scilicet quod de ipsa et tota salica terra ejusdem curtis duo solidi annuatim pro decima parochiali ecclesie solvuntur.** Dieses alles scheint die Annahme zu rechtfertigen, daß die noch jetzt bestehenden größeren Besitzungen in den Rheingegenden aus den terris salicis der Franken hervorgegangen sind.

Die ältesten Besitzer von Elbroich lassen sich mit vollkommen historischer Gewißheit nicht angeben. Wahrscheinlich ist, daß die Gegend von Elbroich, insonderheit der Rittersitz dieses Namens, der Kamperhof,*) Holthausen,**) die sogenannte Massenburg,***) der Heiderhof,****) u. s. w., welches alles in einem nicht unterbrochenen Zusammenhange liegt, Bestandtheile des großen

*) Der Hof zu Kamp, gewöhnlich Kamperhof genannt, liegt in der Nähe des Rittersitzes Elbroich, unmittelbar am Dorfe Holthausen. Das Wort Kamp bedeutet nach Adelung ein befriedigtes und mit einem Graben oder Zaun eingefaßtes Stück Feld von unbestimmter Größe. Man vergleiche auch **Haltaus Glossarium Germanicum voce. Kamp. pag. 1063.**

Der auf einem solchen Grundstücke angelegte Hof wurde daher Hof zu Kamp, Hof auf dem Kampe oder kürzer Kamperhof genannt, eine am Niederrhein nicht ungewöhnliche Bezeichnung, es gibt z. B. einen Kamperhof bei Kaiserswerth, zu Erkrath u. s. w. und ein Thor zu Solingen heißt Kamperthor.

Erbe des reichen Dynasten Arnold von Tyvern sind, und daß sich dieses auch in den benachbarten Dörfer It-

---

Auf dem Hofe zu Kamp, wovon hier die Rede ist, haben verschiedene adeliche Geschlechter ihren Sitz gehabt. In einem uralten Verzeichniße ohne Jahreszahl, welches aber, wie die Schrift zeigt und das Zeitalter der darin genannten Personen bewährt, in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts geschrieben ist, kommt vor Herr Johan v. Kampe. Etwa 100 Jahre später finden sich die von Lützerath als Besitzer. Anna von Lützerath war mit Wilh. von Eyß genannt Beusdahl verheirathet, (Robens Adel des Niederrhein Thl. I. S. 207.) und brachte den Hof zu Kamp an dessen Geschlecht.

In einer Urkunde vom 2. November 1650 kommt Andreas von Eyß genannt Boeßdaal erbgesessener eines Drittentheils des Kamperhofs vor. Dessen Schwester Anna, welche mit Einem von Gulpen verheirathet war, besaß einen andern Theil und heißt es an einer Stelle des alten Pfarrkirchen-Lagerbuchs zu Itter: Item der Adeliche Kamperhoff, So Junker Gulpen zuständig. In Folge dieser Erbtheilung ist um die Mitte des 17. Jahrhundertes ein großer Theil der Grundstücke veräußert und der frühere sehr ansehnliche Bestand des Hofs vermindert.

Die von Lützerath, von Gulpen und von Eyß genannt Beusdahl sind alte rheinische Geschlechter. Man vergleiche Vetter a. a. O. Seite 48 und 49. Robens Adel des Niederrhein. Aachen 1818. und Gelenii Colonia pag. 154. welcher in seiner bekannten Weise die von Gulpen von den Römern ableitet.

Nachher besaß der Jülich- und Bergische Vicekanzler und Hofgerichts-Direktor Geheimrath Heinrich Schnellen den Kamperhof. Er ist der nämliche, welcher Namens des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm zu Neuburg den mit Churbrandenburg zur Beilegung des Jülichschen Successionsstreits am 9. September 1666 abgeschlossenen Erbvergleich unterzeichnet hat, kommt auch vor in Winheim Sacrario Agrippinae Coloniae 1736. pag. 251. Seine Wittwe Anna Maria

ter und Himmelgeist erstreckte, daß aber dieses große Landeigenthum später getrennt worden und sich mehrere

---

geborne von Cronenberg brachte den Hof durch Verheirathung ihrer Tochter Anna Lucia Schnellen mit dem Kölnischen Bürgermeister Johann zum Pütz an diesen. Als die von zum Pütz im Jahr 1721 den Hof zu Kamp verkaufen wollten, wurde derselbe von der verwandten Familie von Schlößern retrahirt, oder, wie man sich landüblich ausdrückte, beschuldet. Der Kaufbrief, datirt Köln den 21. April 1721, ist von Anna Lucia Schneller Wittwe zum Pütz und ihren Söhnen Caspar und Max Balthasar zum Pütz unterschrieben und es heißt darin: verkauffe obwohlbemelte verwittibte Fraw Bürger=Meisterinen zum Pütz mit Consens wohlbesagten Ihren beyden Herren Söhne Ihren frey Adelichen sogenannten Camper Hoff — ahn Lange Weyer im Herzogthumb Bergh und Ambt Munheimb Gelegen — mit alle seine Rechte und Gerechtigkeith ap- und dependentien nichts überall ausgeschlossen Hauß Hof Garten artlandt der Weyer langs dem Hoff Beyerbenst einer zu diesem Hoff auch gehöriger schaaff drifft durchs Dorffs Itter undt Holdthausen tort gantze Gemeinde feldern.

Von den von Schlößeren ist der Hof durch Heirath an die von Hagens gekommen, welche denselben im Jahr 1807 den Frhrn. Heinrich Lambert von Bertrab zu Elbroich verkauft haben.

**) Holthausen, ein nahrhaftes Dorf, eine Stunde von Düsseldorf, ist eingepfarrt zu Itter, erhielt wahrscheinlich seinen Namen von dem zwischen den Reisholzen=Gemarken und dem Dorfe belegenen Holze oder Walde, der Hallbusch genannt, der allem Anscheine nach ein Abspiß der gedachten Gemarken, aber schon in ältern Zeiten davon getrennt, und in das Eigenthum einzelner Besitzer übergegangen ist. Der Wald ist jetzt größtentheils urbar gemacht, und mag sich früher bis unmittelbar an das Dorf erstreckt haben. Holthausen heißt auch Langenweier oder am Langenweier, welche Benennung sich schon in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts findet, und von den

einzelne Besitzungen daraus gebildet haben. Wo die eigentliche Sohlstätte gewesen sei, kann eben so wenig mit

---

Weiern herkommt, die aus der Gegend von Benrath und Kapellerhof bis in die Nähe von Holthausen der Länge nach sich herabziehen, jetzt aber ausgetrocknet sind. Diese Weier waren seit alten Zeiten landesherrliches Kammergut, wurden später dem Besitzer des Heiderhofs in Erbpacht gegeben, und sind nunmehr in Folge der neueren Gesetze und Ablösung des Erbpacht-Canons Privat-Eigenthum geworden.

Die Landstraße von Düsseldorf nach Köln geht durch Holthausen, wurde ehemals die Reuterstraße, in ältern Urkunden Ritterwegh, genannt, und ist ursprünglich ein Theil des Wegs, welcher von dem landesherrlichen Schloße Bensberg gerade auf Düsseldorf führte und zunächst für die Kommunikation zwischen dem Hoflager und den Landesbehörden, die zu Düsseldorf ihren Sitz hatten, bestimmt gewesen zu sein scheint. Dieser Weg findet sich auch noch theilweise auf der Bergischen Karte von Wiebeking in der Gegend von Schlebusch unter dem Namen Reiterweg.

Holthausen ist eine Einzel-Gemeinde der Bürgermeisterei und Sammtgemeinde Benrath, hat nach der Zählung vom Jahre 1832, 336 Seelen und 51 Wohnhäuser, gehört zum Katastral-Verband Benrath. Früher bestand zu Holthausen eine Honschaft (Hundschaft, Hunderschaft, Centena) aber eine eigentliche Holthauser Gemeindeflur oder Feldmark, ein Holthauserfeld gab es wenigstens dem Namen nach nicht, wogegen die benachbarten Kirchdörfer Itter und Himmelgeist, und das zu letzterer Pfarre gehörige Dorf Wersten von jeher ihre eigenen Gemeindefluren, und von ihnen benannte Feldmarken hatten, eine Verschiedenheit, die vermuthen läßt, daß Holthausen später eine Landgemeinde geworden sei, als jene benachbarte Ortschaften. Die jetzige Holthauser Gemeindeflur wurde erst im Jahre 1807 bei Einführung der allgemeinen Grundsteuer gebildet, und im Jahre 1829 bei Errichtung des Katasters bestimmt abgegränzt, seit welcher Zeit auch Holthausen hinsichtlich des Kommunal-Büdgets mit dem Kirchdorfe Itter vereinigt, und in dieser Vereinigung eine Spezialhaushaltgemeinde,

Zuverläßigkeit angezeigt werden, indessen bezeichnete der Name Elbroich ursprünglich einen ausgedehnteren Umfang,

---

wie die neueste Geschäftssprache sich ausdrückt, dargestellt. Dem Kommunalverbande Holthausen gehören auch der jetzigen Verfassung gemäß die in der Nähe des Dorfs liegenden Besitzungen an, nämlich Elbroich, Kamperhof, Maßenburg und Heiderhof, jetzt Niederheid genannt. v. Viebahn Statistik und Topographie des Regierungsbezirks Düsseldorf 1836 Thl. II. Seite 69.

Ueber das ehemalige Verhältniß der Rittersitze und freien Höfe zu den Gemeinden wird bei einer anderen Gelegenheit Nachricht gegeben werden.

***) Maßenburg, in Urkunden des 15. und 16. Jahrhundert Maßelburg genannt, ist eine unmittelbar am Rittersitze Elbroich gelegene, mit mehreren Wohnungen bebaute Hofstätte, scheint früher nicht getheilt gewesen zu sein, sondern ein Ganzes gebildet zu haben. Auf der Landkarte von Jülich, Cleve, Berg und Mark in Adelarii Erichii Jülichschen Chronik, Leipzig 1611, steht es, wiewohl nicht ganz an der geographisch richtigen Stelle, als Wasenburger Hof bezeichnet. Maßenburg gehört gegenwärtig zur Gemeinde Holthausen, vor der jetzigen Kommunal-Verfassung aber bestand es für sich, keiner der Bewohner versah das Honamt der Honschaft Holthausen, sie wurden Maßenburger Nachbaren im Gegensatz der Holthauser Nachbaren genannt.

****) Der Heiderhof, auch Niederheid genannt, liegt unmittelbar an der Reisholzer Gemarken, nahe bei dem Dorfe Holthausen, gehört jedoch in die Pfarre Himmelgeist, war ein ritterfreier oder sogenannter Sattelhof, aber nie Rittersitz. Der Name erhielt er von der ehemaligen Natur und Beschaffenheit des Bodens, denn es war daselbst wirklich Heide, wie die zum Theil noch jetzt üblichen Ortsbenennungen in der Nähe zeigen z. B. Heidchen, Deußheide, Kahle Heide und Dickheid. Der Frhr. von Quast, welcher den Heiderhof im Jahre 1791 ankaufte, hat denselben den Namen Niederheid beigelegt, welcher auch zum allgemeinen Gebrauche gekommen ist. Im fünfzehnten Jahrhundert erscheinen die von Zob als Besitzer des

als den Rittersitz mit seiner nächsten Umgebung. Dieser wird daher in älteren Urkunden das Haus im Elbroich belegen genannt, und noch in einer am 2. September 1637 wegen einer Triftgerechtigkeit aufgenommenen öffentlichen Verhandlung werden verschiedene Güter in der Nähe, als das Gut am Kreuz, das Gut zu Maßenburg, das Gut in der Deußheide, damals dem Amtmann von Zweifel zugehörend, als im Elbroich belegen aufgeführt.

Arnold von Tyvern übertrug seine beträchtlichen Güter dem Grafen Engelbert I. von Berg (starb 1193) worin auch wohl die ersten Anfänge der Landeshoheit der Bergischen Grafen in den Gegenden, wo jene Güter lagen, zu suchen sind. Kremer a. a. O. Bd. III. S. 193.

Die Urkunde ohne Jahrszahl hat Kremer am bezogenen Orte im Urkundenbuche S. 61. Nr. 39. bekannt gemacht, und werden darin unter andern Güter zu Holthausen, Humilgis (jetzt Himmelgeist) und ein **dimidius mansus in littore Reni juxta Holthusen** genannt. In

---

Heiderhofs, in dem folgenden kam er durch Heirath an die von Plittersdorf, und finden sich jetzt noch zwei Grabsteine von Personen dieses Geschlechts in der Pfarrkirche zu Himmelgeist. Der eigentliche Sitz der von Plittersdorf war zu Arft bei Hackenbroich im Kölnischen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts besaß der Heiderhof die Familie Voets, aus welcher der 1685 zu Düsseldorf verstorbene Melchior Voets als vaterländischer Rechtsgelehrter bekannt ist. Nachher haben die Besitzer oft gewechselt. Im Jahr 1778 verkauften die Erben des Jagdzeugmeisters Fromm zu Düsseldorf den Heiderhof an den Gallerie-Direktor Krahe, dessen Wittwe denselben im Jahre 1791 dem Frhr. Anton von Quast verkaufte, von diesem ging er im Jahr 1806 wiederum durch Verkauf an Johann Kux und Notar Haager über, und im Jahre 1809 eben so an J. W. vom Rath. Bei dem im Jahr 1814 eingetretenen gerichtlichen Verkaufe wurde der Heiderhof dem gegenwärtigen Besitzer, Herrn Pet. Caspar Uellenberg zu Elberfeld adjudicirt.

eben dieser Gegend, namentlich von Holthausen und dem Kamperhofe bis an den Rhein liegen aber größtentheils die noch jetzt zu Elbroich gehörigen Grundstücke, und noch wirklich wird aus dem Dorfe Holthausen und von der Maßenburg, und von mehreren in dem oben bezeichneten Umfange belegenen Grundstücken jährlich auf St. Cuniberts-Tag ein Erbfahrzins an den Rittersitz Elbroich geliefert, dessen hohes Alterthum schon daraus erhellt, daß er, wie auch die Benennung Fahrzins*) beweiset, von jeher als ein Rutscherzins gegeben ward; darüber sagt eine Urkunde vom 6. April 1657: „Dieße Faahr-rhent also beschaffen ist, daß man dießelbe nit auff St. Cuniberti-Tagh vor Sonnen-Untergang geliefert wirdt, alßdann bey auf undt nidergangh der Sonnen alle Zeit duppel und duppel verfallet biß auf den Neundten Tagh alsdann die Unterpfändte dem Zinßherren auf gnadt heimgefallen seindt."

Dieser Fahrzins wurde auch in derselben Weise und wird zum Theil noch jetzt gegeben, von Gütern zu Himmelgeist, die in einem Zusammenhange am Rhein liegen, namentlich von einem Gute, welches später von dem adlichen Geschlechte von Aldendorf, das daselbst noch im 16. Jahrhundert seinen Sitz hatte, den Namen erhielt.

---

*) Fahrzins, das ist Gefahrzins, weil Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist eine uralte Abgabe, die in allen Gegenden von Deutschland schon in Urkunden aus dem 13. Jahrhundert vorkommt, auch unter der Benennung: Far-Pfennige, Fargeld. Der Verfalltag heißt Far-Tag. Man sehe **Haltaus Glossarium Germanicum medii aevi. Lipsiae 1758, pag. 439** und **440. v. Selchow Elementa juris germ. Editio septima §. 236. (357) pag. 274.** und über Rutscher Zinsen (**census promobiles**) überhaupt **Schottelius de singulalibus et antiquis in Germania juribus Cap. XIX.** Rutscherrecht und den daselbst angeführten Sachsenspiegel. Buch **I.** Art. **54.**

Dieses Sitzes und seines Inhabers Johann von Altendorf wird gedacht in Brosii Annalibus Juliae. Tom. 3. pap. 103. bei der Gelegenheit, als im Jahre 1587 der päbstliche Legat Anton Caracioli dort einkehrte, da er die vom Pabst Sixtus V. der berühmten Jakobe von Baden, Gemahlin des letzten Herzogs Wilhelm von Jülich und Berg, bestimmte goldene Rose nach Düsseldorf überbrachte. Der Sitz ist im 17. Jahrhundert abgebrannt, und der Platz durch Reluition wieder an das Haus Elbroich gebracht. Daran reiht sich, daß dem Vernehmen nach in dem Altenberger Kloster-Archive, welches jetzt mit dem Landes-Archive zu Düsseldorf vereinigt worden, der urkundliche Beweis vorhanden ist, daß Arnold von Tyvern dem gedachten Kloster das Rheinfähr zu Himmelgeist nebst zwei Gütern daselbst verkauft habe.*)

---

*) Das Dorf Himmelgeist ist eines der ältesten; es kommt schon in einer Karolinischen Urkunde vom Jahre 904 bei Kremer Band III. Urkunde Nro. 2 unter dem Namen Humelgest vor. In der Urkunde des Arnold von Tyvern aus dem 12. Jahrhundert, bei Kremer Band III. Urkunde Nro. 39. heißt es Humilgis. Teschenmacher in Annalibus Edit. Ditmar Parta 2. pag. 129. übersetzt den deutschen Namen pagum coeli spiritum, und pag. 137 steht in dem von ihm mitgetheilten lateinischen Gedichte über den Lauf des Rheinstroms von Bernhard Moller der Vers:

Pagus habet dextram, coeli quem spiritus ornat
Nomine, quem coeli spiritus ornet ope.

Im Jahre 1585 den 14. Juni langte Jakobe von Baden, als Braut des Herzogs Johann Wilhelm von Cleve, Jülich und Berg zu Wasser bei Himmelgeist an, übernachtete auf dem Schiffe, und ward Tags darauf von dem fürstlichen Bräutigam auf dem großen Felde vor Himmelgeist feierlichst empfangen. Graminaeus Jülichsche Hochzeit, Brosii Annales. Tom. III. pag. 96.

Von Itter geschieht nun zwar in der Uebertragungs-Urkunde des Arnold von Tyvern keine ausdrückliche Erwähnung, aber nicht nur wird auch aus diesem Dorfe bis auf den heutigen Tag der mehrgedachte Erbfahrzins nach Elbroich entrichtet, und zwar von Gütern, die in einem Zusammenhange unter sich und mit der Kirche, Pastorat und dem Hofe an der Kirche liegen, sondern auch eben dieser Hof befand sich im Jahre 1273, also nicht lange nach der Uebertragung des von Tyvern, im Besitze des Grafen Adolph von Berg, wie dessen Urkunde bei Kremer Band III. Seite 142. Nr. 123. beweiset. Es befreiet darin Abt und Konvent zu Altenberg von einer jährlichen Abgabe an den Hof zu Itter, und lauten die

---

Die Pfarrkirche St. Nikolai zu Himmelgeist war dem Stifte zu Vilich bei Bonn incorporirt, sie wird daher in dem vom Pabst Cölestin III. dem Stifte ertheilten Schutzbriefe vom Jahre 1195 unter den Gütern des Stifts aufgeführt, eben so in den Schutzbriefen Kaisers Konrad III. von 1144 und Kaisers Adolphs von 1292. P. Philippi Hedderich Dissertationis juris ecclesiastici. Tom. I. Diss. X. de parochiis pag. 265 nnd 267. Das Damen-Stift Vilich hat vermöge dieser Incorporation den Frohnhof zu Himmelgeist und den Zehnten daselbst bis zur Säkularisation besessen auch das Patronatrecht über Kirche und Pfarre ausgeübt. Als das Stift in Folge des Reichs-Deputationsschlusses von 1803 an Nassau gekommen war, sind auch dessen im Herzogthum Berg gelegenen Güter von dem Bergischen Domainen-Fiskus eingezogen, und ist im Jahre 1806 der Frohnhof zu Himmelgeist mit dem Zehnten daselbst an den Königl. Baierischen Minister, Frhrn. Wilhelm v. Hompesch-Bolheim verkauft worden, welcher mit dem Hofe auch das Patronatrecht über die Pfarre erhielt. Im Jahr 1835 ist alles dieses durch Kauf zugleich mit dem Rittergute Mickeln an das Herzogliche Haus Aremberg übergegangen.

Worte: **a solutione unius marcae quam nobis annis singulis in curtem nostram in Itter solvere consulverant.** Das Kloster Altenberg besaß aber in früherer Zeit wirklich Güter in der Gegend von Itter z. B. in der Gegend von Mickeln, wie die bei Kremer, Band III. Seite 242, Nro. 231 befindliche Urkunde des Grafen Wilhelm von Berg*) und seiner Gemahlin Irmgard vom Jahr 1303 enthält.

*) Das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Itter, auch den Zehnten daselbst hatte das Collegiat-Stift St. Swibert zu Kaiserswerth, und solches wahrscheinlich durch eine im Mittelalter sehr gewöhnliche Incorporation erworben. Eine nähere Nachforschung hierüber mögte wohl die angegebenen Verhältnisse völlig aufklären. Uebrigens scheint Itter vor dem 15. Jahrhundert noch keine Pfarre gewesen zu sein, denn in dem **Libro valoris Ecclesiarum Coloniensis Dioecesis** bei Binterim und Morren Erzdiözese Köln, Mainz 1828, Seite 207, welches nach der Anzeige der Herausgeber in der Vorrede Seite XIX älter als 1316 ist, wird Itter unter den Pfarren des Dekanats Neuß nicht aufgeführt, und eben so wenig ist es genannt in der Urkunde vom Jahre 1363 über eine von der Landesherrschaft und den Kirchspielen der Grafschaft Berg bei Erwerbung des Landes und Amts Blankenberg verschriebenen Leibrente, wenngleich darin Monheim, Hittorf, Rheindorf, Reusrath, Himmelgeist, Bilk und Hamm als Pfarren des Amts Monheim ausdrücklich bezeichnet werden. Urkundliche Widerlegung der von dem Adel der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark dem Fürsten Staatskanzler überreichten Denkschrift von einem Rheinpreußen. Rhenanien 1819. S. 103. Urkund. Nro. 1. Dagegen findet sich Itter als Pfarre in einem **Libro collatorum** aus dem 15. Jahrhundert. Bintrim und Mooren a. a. O. Seite 329 und in einer Urkunde aus dem nämlichen Jahrhundert wird der Pastor zu Iter und der Wedenhof (das ist das Pastoralgut) zu Iter genannt.

Die Entstehung der Pfarre fällt also dem Anschein nach in die Zeit, als die Verehrung des h. Hubertus ihres Schutz-

Der Hof an der Kirche zu Itter, gewöhnlich Kircherhof genannt, war ein Frohnhof (curtis dominicata) und wird als solcher in einer Urkunde aus dem 15. Jahrhundert ausdrücklich bezeichnet, kam später an das Geschlecht von Gogrewe. Im Jahre 1544 besaß denselben der bekannte Kanzler Gogrewe. Im Jahre 1597 kommt Agnes Gogreve, Wittwe Fürstenberg als Besitzerin vor. Die Gogreveschen Erben Johann von der Horst zu Müllinghoven, Drost zu Vlotho und Johann von und zu Binsfeld und Wyler, Amtmann zu Nideggen, verkauften den Kircherhof laut Urkunde vom letzten April 1604 an Georg von Neuhof zu Elbroich; er wird in dem Kaufbriefe also beschrieben: „Den Fröhen oder Kircherhoff zu Itter Ihm Ambt von Monheim gelegen als ein frey Adlich Allodial Gütt allernechst bey der Kirchen daselbst." Die Nachkommen des von Neuhof, die Grafen von der Horst zu Elbroich verkauften im Jahre 1781 den Hof an der Kirche, und ist derselbe später von den Käufern getheilt und vereinzelt worden.

Im 15. Jahrhundert besaß das adeliche Geschlecht

---

patrons, im Jülich = und Bergischen neuerdings in Aufnahme gekommen war, in Folge des am Festtage dieses Heiligen am 3. November 1414 von Herzog Gerhard über Arnold von Geldern erfochtenen Siegs, der auch die Veranlassung zur Stiftung des noch jetzt im Königreiche Baiern bestehenden S. Hubertus-Ordens gab. Brosii Annales. Tom. II. pag. 54. Bemerkenswerth ist in Beziehung auf die Gründung der Pfarre Itter noch, daß die im Umfange des Pfarrbezirks gelegenen Heiderhof und Irmansgut nebst dessen Abspließen nicht zu Itter, sondern zu Himmelgeist, einer älteren Pfarre eingepfarrt sind, so wie auch, daß die Pfarrkirchen Benrath, Itter, Eller und Himmelgeist in älteren Nachrichten und noch im Jahre 1654 die vier Kapellen genannt werden. Das Dorf Itter hat nach der amtlichen Zählung vom Jahre 1832, 275 Einwohner und 46 Häuser, die ganze Pfarrgemeinde aber 599 Seelen.

von Elner das Haus Elbroich. Über die angebliche Abstammung dieses Geschlechts von der römischen Gens Helia und dessen vermeintlich redendes Wappen kann Aegidius Gelenius de admiranda sacra et civili magnitudiue Coloniae pag. 127 nachgelesen werden, wo auch das Wappen in Kupfer gestochen ist, nämlich ein Blau und Gold zwölfmal geständerter Schild mit einem rothen Mittelschilde; auf dem Helme wird zwischen einem doppelten Flug das Schild wiederholt. So viel ist historisch gewiß, daß die von Elner zu den ältesten adelichen Geschlechtern am Niederrhein gehören, wie auch die vielen bei Kremer a. a. O. abgedruckten Urkunden, worin sie als Zeugen mit anderen Eller vorkommen, zeigen. Sie stifteten gemeinschaftlich mit dem Grafen Wilhelm von Berg († 1308)) das Collegiatstift zu Düsseldorf. Brosii Annales. Tom. II. pag. 27. Kremer a. a. O. Theil III. Seite 240. Urkunde No. 230. Sie erschienen im Jahr 1585 auf den Tournieren bei der Jülichschen Hochzeit, (Graminäus Beschreibung der Jülichschen Hochzeit) und besaßen ansehnliche Güter, namentlich im Bergischen die Rittersitze Eller, Reuschenberg, Laubach auch das Haus Oeft an der Ruhr. Sie waren Haupterben auf den Reisholzer Gemarken, in deren Nähe sie ihre Sitze hatten, auch Erbwaldgrafen daselbst und auf den Bilker Gemarken, ein Ehrenamt, das in ältern Zeiten von großer Wichtigkeit war; v. Zangen über Märkerrecht und Markengedinge, Giesen 1800 Seite 18 in der Note, und nachdem von ihnen, wie oben schon erzählt ist, ein Theil ihrer Grundbesitzungen den Herzogen von Berg zu Lehn aufgetragen war, sind sie laut der Lehnbriefe auch mit den Reisholzer Gemarken*) be-

---

*) Die Reisholzer Gemarken liegen etwa zwei Stunden von Düsseldorf im ehemaligen Amte Monheim, erstrecken sich aber bis in

lehnt worden. In spätern Zeiten werden sie Eller genannt. Durch die bekannten Verhältnisse des deutschen

---

die Aemter Metman und Solingen, und haben einen Umfang von mehr als 2500 Kölnischen Morgen, größtentheils Wald. Die Verfassung war im allgemeinen die nämliche wie die anderer Gemarken; sie trägt die Spuren der frühesten Vorzeit an sich, so wie Marken oder Gemarken und Waldgenossenschaften überhaupt die älteste Vereine sind; ihre Entstehung, wie Bodmann in den Rheingauischen Alterthümern sich ausdrückt, ist gleichzeitig mit der Urbevölkerung und Urkultur Deutschlands, sie sind die Ueberbleibsel der ursprünglichen Gütergemeinschaft, und gehören daher zu den absoluten Fundamenten der Kulturgeschichte einzelner deutschen Länder, denn Freiheit und Genossenschaft an Grund und Boden war das politische System der Stämme, die Deutschland zuerst bevölkerten. Diese Volksstämme waren in Markgenossenschaften vereinigt, bildeten die größeren Volksgemeinden, welche ganze Landstriche (Gaue, pagos) bewohnten. Mark, synonym mit dem am Rhein üblichern Ausdruck: Gemarken, war von jeher die gewöhnliche Bezeichnung für die auf das Eigenthum an Grund und Boden sich beziehende Vereinigung, und bedeutet einen jeden in dieser Beziehung geschlossenen Distrikt. Solche Genossenschaften und das darin liegende deutsche Gesammteigenthum, später von den Juristen condominium juris germanici genannt, umfaßten aber in den ältesten Zeiten nicht nur Wälder, sondern allen und jeden Grundbesitz, und gibt es noch gegenwärtig in der Preußischen Rheinprovinz, insonderheit im Regierungsbezirk Trier, Dorfgemeinden, wo die Benutzung urbarer Aecker unter den Einsassen nach einem gewissen Maaße wechselt.

Später, als eigentliche für sich bestehende Grundbesitzungen, Höfe, Bifänge Mansi entstanden, haben sich nach dem Bedürfnisse der neuen Ansiedelungen die ursprünglichen großen Markgenossenschaften getrennt, und sind daraus die einzelnen Gemarken hervorgegangen, welche meistens jedoch auf Waldungen beschränkt, bis in die neuesten Zeiten bestanden haben und in geringerer Zahl noch jetzt bestehen. Man vergleiche über alles dieses Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl.

Ordens zu Preußen und Liefland sind die v. Elner, da sie Mitglieder desselben waren, (Senator vom Marianisch-

I. Göttingen 1818. §. 14. Note 6 und 7 Seite 44 und folg., §. 84. Seite 231. und Bodmann Rheingauische Alterthümer Abthl. I. Seite 5, 444, 450 und 454.

Daß auch in der Gegend, wovon hier gehandelt wird, solche Trennungen wirklich statt gefunden, zeigt die Benennung der Gildener Zunder-Gemarken, das ist Sonder-Gemarken, welche wörtlich auf Absonderung hindeutet. So ist es auch wahrscheinlich, daß der Halbusch, ein an die Reisholzer-Gemarken grenzender Wald, schon in älterer Zeit von denselben getrennt, und in den Besitz Einzelner gekommen ist; es läßt dieses sowohl die natürliche Lage, als besonders der Umstand vermuthen, daß einzelne Waldstücke von bestimmter Größe im Hallbusche schon in alten Urkunden Ortgensbusch genannt werden, welches, da Ort ein Viertel bedeutet, auf ein Verhältniß zu einem Ganzen, und auf eine ehemals bestandene Gemeinschaft schließen läßt. Bemerkenswerth ist auch noch, daß bis in die neuesten Zeiten zu den Reisholzer-Gemarken ein davon völlig getrennt liegender Distrikt Wiesengrund bei der Windfocht, das Gansbroich genannt, gehörte, und daß der hierangrenzende Stoffelen Broich, eine große tief liegende Acker- und Wiesenfläche, Zubehör der Bilker-Gemarken war, obwohl derselbe eine Stunde davon entfernt ist.

Man hat in neuerer Zeit behauptet, daß der Duisburger Wald der Mittelpunkt einer großen Markgenossenschaft sei, die sich über einen großen Theil des Bergischen Rheinufers verbreitet habe, und daß die verschiedenen Gemarken daselbst, als die Lintorfer-Gemarken, die Fliegen-Gemarken, die Bilker-Gemarken, die Reisholzer-Gemarken, die Hildener-Gemarken, die Richrather-Gemarken u. s. w. Absplißе von jener großen Markgenossenschaft seien, welches aber mit der Meinung einiger Geschichtsforscher, daß die alte Düsselbach eine alte Gaugrenze sei, in Widerspruch zu stehen scheint.

Was nun die Reisholzer-Gemarkungen insonderheit betrifft, so waren Haupterben derselben die Rittersitze Eller, Elbroich, Mickeln, Horst und Overheid. Außer dem Erbwaldgrafenamte

Deutschen Ritterorden. Nürnberg 1680. Seite 294.) auch in jene Länder gekommen; sie gehören zu den adelichen

des Hauses Eller, welches seitdem im Jahre 1711 durch Tausch eine landesherrliche Domaine geworden ist, und von dem Bergischen Oberjägermeister verwaltet wurde, bestand auch das Erbförsteramt; es war von gleicher Art als das bei deutschen Waldgenossenschaften schon in uralten Zeiten vorkommende Amt der Waldboten (officium forestarii, Forstampt.) Diesen war die Hegung des Waldes übertragen, sie hatten mehrere Förster unter sich, und zu ihrer Belohnung erbamtsweise gewisse Waldnutzungen. Bodmann a. a. O. Abthl. I. Seite 447.

Das Erbförsteramt der Reisholzer-Gemarken und die damit verbundenen Waldantheile hatten in der nämlichen Weise die Rittersitze Eller, Elbroich, Mickeln und Horst, sodann das Stift Vilich wegen des Frohnhofs zu Himmelgeist und das Clarissenkloster zu Neuß wegen des Keppelerhofs bei Benrath; sie ernannten sieben Förster zur unmittelbaren Obhut des Waldes. Die erneuerte Gemarkenordnung vom Jahre 1699 sagt darüber:

„Die Freyfraw von der Horst zum Ellbroch hatt von Alters her zwey Förster dem Hrn. Waldtgraff und Hrn. Erben zu praesentiren und zu setzen. Frhr. von Winnendahl nunmehro Frhr. von Neßelroth zum Stein wegen Mikkelen hatt einen Forster dem Hrn. Waldtgraffen zu praesentiren und zu setzen u. s. w."

Ein eigenes Gericht, das Buschgeding genannt, unter dem Vorsitze des Waldgrafen mit dem von diesem den Erben präsentirten Buschschultheiß und dem Gemarkenschreiber besetzt, übte die Gerichtsbarkeit aus, bestrafte die Forstfrevel, erkannte in aller Gemarkenerbschaft, in allen Gemarkenantheile betreffenden Realsachen, auch wohl in Injuriensachen der Erben unter sich; vor ihm geschahen die Anerbungen und Enterbungen (resignationes judiciales) bei Veräußerungen von Gemarkenerbschaft u. s. w. Das Gericht wurde öffentlich im Walde an einem Orte gehalten, der noch jetzt die Dingbank heißt. Die sämmtlichen Erben wurden dazu öffentlich und in feierlicher Weise eingeladen, und mußten Alle dabei erscheinen. In der Gemarkenordnung vom Jahre 1505 heißt es:

Häusern des Erzstifts Riga. **Merians Topographia Electoratus Brandenburg et Livoniae 1652. pag. 25. Articulo Riga.**

„Item wan man einig Holßgeding ruffen ließ auff dem höchsten Chur und wer alsdan von denen Erben außbleibt solle dem Waldtgraven und Erben fünff Marck so offt und MannigMahl er außbleibt mit außbehalt Herren gebott und Leibsnöthen.“

Wie in einem zwischen Werner von Harf zu Eller, als Waldgrafen, und den Bilker-Gemarken-Beerbten am 6. Septbr. 1669 geschloßenen Vergleiche gemeldet wird, ging die Appellation von den Erkenntnissen dieses Gerichts an das Holzgeding der Bilker-Gemarken und weiter an das Jülich- und Bergische Hofgericht; es werden auch in alten Urkunden die Bilker-Gemarken der Reisholzer-Gemarken Haupt genannt. Diese Gerichtsbarkeit bestand bis zur Einführung der Französischen Gerichtsverfassung im Jahre 1812, und werden in dem Justiz-Organisations-Dekrete vom 17. Dezember 1811 Art. I. unter den aufgehobenen Gerichtsbarkeiten die Marcal-Jurisdiktionen (**jurisdictiones marcales**) ausdrücklich benannt.

Die Reisholzer-Gemarken waren in 13 Summen eingetheilt, nämlich: Eller Summe, Elbroicher Summe, Himmelgeister Erbsumme, Overheider Summe, Horster Summe, Erste Benrather Summe, Zweite Benrather Summe, Erste Hildener Summe, Zweite Hildener Summe, Weestener Summe, Oberförster Summe, Unterförster Summe und Kosten Summe. Die drei letztern waren theils für die zum Erbförsteramte berechtigten Haupterben, theils zur Besoldung der Förster und Gemarkenbeamten und zu Verwaltungskosten bestimmt. Jede Summe enthält 22 Gewalt, ein uralter auch bei andern Gemarken üblicher, in Urkunden des Mittelalters mit **potestas lignorum** übersetzter Ausdruck, der die einzelnen aliquoten Theilnehmungsrechte bezeichnete, so wie überhaupt bei den Gemarken eigenthümliche Ausdrücke gewöhnlich waren; so wurde z. B. eine gewisse Maßgerechtigkeit auf den Reisholzer-Gemarken Biventönnes genannt.

Nachdem in Folge der Französischen Forst-Organisation das

Im Jahre **1447**, am Tage der heil. Margaretha, theilten die Gebrüder Heinrich und Johann von Elner ihre Güter. Johann von Elner erhielt das Haus Elbroich, die Hafergülde auf dem Rothenberg und die Hafergülde zu Elner in dem Dorfe, sodann das Gut zu Bontenbroich,*) Heinrich von Elner aber erhielt das Gut zu Elner jetzt Eller genannt.**) Bei dieser

---

Erbwaldgrafenamt und das Erbförsteramt und deren Nutzungen aufgehört hatten, auch die Besoldung der Beamten aus den allgemeinen Gemarkenfonds genommen wurde, waren noch in zehn Erbsummen **210** Gewalten vorhanden und demnach sind die Reisholzer-Gemarken im Jahre **1822** getheilt, und ist einem jeden Erben oder Theilhaber sein verhältnißmäßiger Antheil zum privativen Eigenthum und Besitz angewiesen worden.

*) Buntenbroich, ein Jülichscher noch jetzt landtagsfähiger Rittersitz, liegt bei Jüchen, Kreis Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, kam später an von Blittersdorf. Der Oestreichische Oberst-Wachtmeister Wilh. Meinhard von Blittersdorf verkaufte Bontenbroich am **18**. Juli **1693** an den Churpfälzischen Geheimerath Joh. Heinrich Hettermann, von welchem es an von Schwarz und von diesem an von und zum Pütz gekommen ist. Der gegenwärtige Besitzer ist Herr Theodor Baumeister.

**) Die Primodial-Urkunde über diese Erbtheilung ist zwar nicht mehr vorhanden, wohl aber eine alte archivarische Nachricht, welche alle Merkmale der Glaubwürdigkeit an sich trägt, und also lautet:

„In der zwischen beyden gebrüderen Henrichen und Joannen von Elner im Jahr **1447** **Die s. Margarethae** geschehener Erbtheilung ist Henrichen von Elner daß guth zu Elner mit allen seinem Zugehör undt Joannen von Elner daß guth zu Buntenbroich auch mit seinem Zugehör, Item die Habergülde auf dem rothen Berg und die Hafergülde zu Elner in dem Dorff, so dan das guth zu Elbroich **addividiret** worden."

Erbtheilung ist auch das Erbwaldgrafenamt der von Elner auf den Reisholzer- und Bilker-Gemarken an das Haus Elner jetzt Eller übergegangen, das Erbförsteramt aber bei dem Hause Elbroich verblieben, und haben sich diese Erbämter bis zum Jahre 1811, da ein Französisches Dekret die Gemarkenverfassung änderte, erhalten.*)

Johann von Elner zu Elbroich kommt noch in einer von ihm am St. Stephanstage 1457 ausgestellten Urkunde vor. Bei dem bald nachher erfolgten Abgange der von Elner sind deren Güter an andere Geschlechter gekommen. Elbroich kam an den Landesherrn, Herzog

---

Daß Heinrich von Elner, welcher in der Original-Erbtheilung genannt wird, im Jahre 1447 gelebt, und das ihm zugetheilte Haus Elner besessen habe, beweiset der dem Adolph Quad vom Herzog Gerhard von Jülich und Berg im Jahr 1448 über das Haus Elner ertheilte Lehnbrief, worin es heißt: so wie solches Heinrich von Elner und seine Eltern im Gebrauch gehabt bis dato dieses Briefs.

Eben so hat Johann von Elner, der andere der theilenden Brüder, eine ebenfalls noch im Original vorhandene Urkunde, woran sich das bekannte Siegel der v. Elner in Wachs gedruckt befindet, am S. Stephanstage 1457 ausgestellt.

Uebrigens hat sich in der ganzen Gegend bis auf den heutigen Tag die mündliche Ueberlieferung erhalten, daß die Rittersitze Eller und Elbroich meistens einen und den nämlichen Herrn gehabt haben.

*) In der Johann und Kordulakirche zu Köln befanden sich die Inschriften: J. J. 1618 den . . August starb die wohledle Margaretha von Harff, Dochter zu Geilenkirchen. 1618 den 19. Januar starb Agnes von Harff zu Geilenkirchen. 1623 am 3. August starb der edle und gestrenge Johann von Harff zu Geilenkirchen, Eller und Norvenich, Herr zu Landskron, Königsfeld und Hülz, Brüder und Schwestern denen Gott Gnade gebe. J. J. 1599 den 4. Dezbr. starb der edle und ehrenveste Bertram Quad zu Eller. Mitherr zu Landskron und Königsfeld.

Wilhelm von Jülich und Berg, von welchem Steynchen, das ist Christina von der Heiden einen Theil davon erhielt. Nach deren Tode gab gedachter Herzog diesen Theil an einen Verwandten der Christina, dem Arnold von Spythe, welcher denselben hierauf im Jahre 1492 an Johann von Retraedt verkaufte. Dieses alles enthält die noch vorhandene Verkaufsurkunde vom Dienstag nach Mathias des heiligen Apostels 1492, welche im Wesentlichen lautet:

„Ich Arnoult vam Spythe selig ..... Doon doin Kunt und bekennen overmidz dessen Brieff vur mich Ind mynn Erven dat ich mit mynen vurbedachten Raide ind moit willen Recht ind vedelich to Erff verkoufft haven Recht ind Redlich verkouffen overmitz Krafft dysselven Brieffs dem Ersamen Johann von Rettroide Elffen synre eligerHuysfrauwen Iren Erven off beheilder dyss Brieffs mit erem willen Alsulchen dendeill des Hoeffs Erffs ind guetz geheisschen dat Elbroich gelegen Im Keirspell zo Itter mit allen zo ind Ingehoere mit Huss Hoeve ind myt artland ind so wen ind wan dat vurß. dendeill In synen Rechten peelen ind legen geliegen ist, neit davan uesgescheiden noch aff blyven So we steynchen van der Heyden myn moenen selige dat In eren Henden by eren leven gehait hait, Ind dat mynen gnedige lieven Her Hertzoich to Guylche to denn Berghe rc. rc. na eren Dode erfallen was, ind syne gnaide mir dat durch gunst ind gnade overmitz synen gnaiden Segell ind Brieve gegeven haite bekennen daromb dat Ich dat vurß. Erff ind guet den vurß Eluden eren erven off beheld dyss=Brieffs vurß to erff verkaufft haven mit sulchen Brieve Ich van mynen gnedige lieven Her vurß da aff spreche hain . . . und haven daromb up dat vurß erff ind Brieff mit guedem vryen willen uyßgegang ind vertzegen mit Hande Halme ind monde up alle den enden ind steden dar dat

vurß erff ind guet dynkmellich ind gehoerich is Ind hane mich ind myne erve dan van enterfft to den erfflichen ewigen daigen ind de vurß Elude Johan ind Elsse yre erven off beheild vurß mit yren willen to den erfflichen ewigen dagen daran geerfft .... Zo Urkunde der wairhait So hain Ich Arnoult vam Spythe vurß myn Segel unden an desen Brieff gehangen Ind to mere vestiget ind gestande der wairheit hain Ich Arnoult vurß gebeden den vesten ind fromen mynen .... Junker Wilh. van Plettenberg zortzyt Amptman to Oyde vort Rabet vam Spythe myne lieven broeder Ind Johan van Duyssel dat sy yre Segell by dat myn unden an desen Brieff willen hangen des Ich Wilhelm van Plettenberg Ind Rabet vom Spythe vurß Ind Johan van Duyssel bekennen .... Ind umb beden willen Arnoultz vurß gerne gedain hain. Gegeven In den Jaar unss Her Duysent vierhundert zwey ind neyntzich up Dingstaich neist na sent mathys dache des heillig Appostelen."

Johann von Retraedt, welcher wahrscheinlich die übrigen Theile auch an sich gebracht hatte, übertrug Elbroich laut vorhandener Urkunde vom St. Gertrudistage 1501 seinem Sohne Engelbert von Retraedt, welcher noch im Jahr 1521 vorkommt. Dessen Sohn Peter von Retraedt war verheirathet mit Catharina von Overheid. (v. Steinen Westphälische Geschichte. Thl. II. Lemgo 1755. Seite 1427.) Johann v. Retraedt, Peters Sohn, lebte 1568 und war Drost zu Lobith. Dessen Sohn war Eberhard von Retraedt zum Gruthaus, Hauptmann unter dem Herzog von Braunschweig, nachher Drost zu Lobith, verheirathet 1582 mit Johanna von Mumm. (v. Steinen Westphälische Geschichte Thl. IV. Lemgo 1760. Seite 454.)

Solchergestalt ist Elbroich etwa ein Jahrhundert bei

dem adelichen Geschlechte von Retraedt verblieben. Dieses wurde daher Retraedt zu Elbroich genannt z. B. in der Stammtafel der von Nivenheim bei **Strevesdorf, Archidiocesis Coloniensis pag. 80.** und bei Robens, Ritterbürtiger Adel des Niederrheins. Aachen. 1818. Band **II.** Seite 375 und 378.

Die von Retraedt waren auch im Clevischen begütert und gehörten zur dortigen Ritterschaft. v. Steinen, Reformations-Historie des Herzogthums Cleve. Lipstadt 1727. Seite 27. Sie besaßen den Rittersitz Schwarzenstein bei Wesel. v. Steinen, Westphäl. Geschichte. Thl. **IV.** Seite 456.

Ihr Wappen ist ein Querbalken und darunter ein Stern. Im Jahre 1589 erwarb Georg von Neuhof zu Neuenhof das Haus Elbroich durch Kauf von Eberhard von Retraedt. Joh. Diederich von Steinen in der Westphälischen Geschichte Thl. **II.** Lemgo 1755. Seite 124. in den Geschlechtsnachrichten von den von Neuhof schreibt davon also:

Litt. D. von Neuhof zu Elbruch oder Edelbruch. Georg von Neuhof hat das Schloß Elbruch an sich gebracht. Der Kaufbrief ist vom 10. April 1589 und unter andern von Bertram Quadt zu Eller, Mitherrn zu Landskron und Albert Quadt als Zeugen unterschrieben, lautet im wesentlichen, wie folgt:

„Kund und offenbar sie Jedermennig welchen gegenwurttiger erbkauff zettel vorbracht wird, daß heud dato auff Montag den Zehenten tag monats Aprilis Itz laufender neun und achtzigster Jars ein erblicher ewig und Immerwerender Erbkauff zwischen dem Edlen Ehrenvester Everharden von Kaiß genannt Reidtrodt verkaufferen ahn einem und dem Edelhem Ehrenvesten Georgien vom Reienhove Gelderen andertheils wegen und über daß hauß und hoff gedachttem Reitrodt

zustendig Ihm Elbroch deß Kirspels Itter gelegen mit allem seine Zubehoer nachvolgender gestalt und meinung auffgerichtt. Und Erstlich hatt gedachtter Verkäuffer vor sich seine Haussfraw die Edle Ehrentugentreiche Johanna Mum und Ihren beider leibs Erven erstiglich zugesagt und versprochen dem Gelder und seinen Künfftig rechten Erven erblich Innerhalb viertziehen tagen, wan der erste Termin deß Kaufschillings erlegt wird geburliche liebe-rung vertzig außganck und auffwagt nach art und natur deß guets vor den Scheffen uff der Urdenbach zu thuen. Und angeregten Ihr Hauß und Hoff alß ein frei Rittermeßig guett an den Landfürsten und Sonst Jedermennig-lich von allen Erblesten und außgulden loß frei und un-beschwertt außerhalb sieben morgen so schatzbar und einer pfandverschreibung so herauff stehet. Auch dem landts-fürste auff verschreiben mit einem Reingen pferdt gleich andere Rittermeßige und Freyen zu dienen, davon hernach ferner meldung folgt mit allen adpertinentien alß Nemb-lich baumgarten, garden, Buschen, Bendeken, weiden, und artland. Ihn allermaßen angeregt hauß und hoff mit solchen stücken Ihn seinen graben und zeunen, fhoren und paelen, heggen und leurken, Ihn weiten und breiden, högde und diefte massen und dreugen daselbst gelegen und Ihm augenschein befunden wirt sambt der gerechtigkeit auf Reitzholtzher Mark auch ansetzung eines försters daselbsten auf'm Reißholtz. Item Echer und holtzgerechtigkeit Jagten*) Viehedrifften und anderen adpertinentien, wie daselbsten

*) Der Adel hatte in Deutschland die Jagdgerechtigkeit auf seinen Gütern, namentlich war dieses am Rhein und in den Herzogthümern Jülich und Berg der Fall, und es werden daher im Bergischen wenige Rittersitze ohne Jagdgerechtigkeit aufzuweisen sein. In dem alten Bergischen Landrecht (Lacomblet Bd. I. Seite 79.) heißt es: „Die Ridderschafft mach jagen Rehe, Hasen, wilde Schwyn ind Feldthoener, sie mogen nith jagen

nahmen haben nichts davon außgescheiden, zu liebern, von dato vurß hinfort erblich zu haben und zu halten, damit

Hertz noch Hinden noch Hasselhoener; der herr gefft yn dan in den dryen punten oirloff, (und in einer Verhandlung auf dem Rittertage zu Opladen vom Jahr 1478 ebendaselbst Seite 103.) de Ritterschafft en sall dem heren nyt tasten in synn hoejacht. Ouch ist gewonlich dat de Ritterschafft haven gefangen Rehe Haesen ind Velthoinre buyssen des heren zoen, doch also dat dat in des heren hoejacht nyt geschien en sal, (ist nach der Bemerkung des Herausgebers in der Note der Ausdruck: „hoejacht" nicht zu verstehen von dem Unterschiede des Wildpretts, sondern von einem Bezirke, nämlich dem alten Wildbanne oder Bannforste, worin früher den Kaisern, und nachdem sich die Landeshoheit der deutschen Fürsten ausgebildet hatte, diesen die Jagd als Hoheitsrecht zustand.)

In der von Johann von Cleve, welcher die Herzogthümer Jülich und Berg erheirathet hatte, der Bergischen Ritterschaft ertheilten Erklärung vom Jahr 1511 (bei Lacomblet Seite 155) sagt derselbe: Ouch sullen unse Ritterschafte vurs jagen Ree, hasen, velthoynre ind as van Aldtz gewoenlich ist." Die Jülich und Bergische Polizeiordnung Tit. vom Jagen und Weidwerk, drückt sich über das Jagdrecht der Ritterschaft also aus: „Daß aber sonst Unsere Ritterschaft, Hasen und Feldhüner um ihre Häuser, da sie wohnen, dergleichen die Kanin daselbst auf ihrem Erb fangen, mögen wir erleiden, daß solches wie an einem jeden Ort von Alters herkommen und gewöhnlich gehalten werde."

Die französischen Gesetze, welche auf dem linken Rheinufer das Jagdrecht als ein vermeintliches Feudal- oder Seigneural-Recht aufgehoben haben, sind diesseit des Rheins, namentlich im Herzogthum Berg niemals eingeführt worden, vielmehr wurde kurz vor der Einführung des französischen Gesetzbuchs im damaligen Großherzogthum Berg durch eine förmlich publicirte Verordnung vom 24. Dezember 1809 (Scotti Thl. III. S. 1267. Nro. 3104.) erklärt, daß das Jagdrecht in dem Großherzogthum Berg weder ein Lehnsrecht noch eine Dienstbarkeit sei, und daher im Jagdwesen keine Neuerung statt haben solle.

damit zu thuen und lassen das zu nutzen und zu gebrauchen nach seinem wollgefallen ohne Ihemants Behinderung derwegen der Verkauffer auch dem Gelder darüber geburliche Erbwerschafft zu thun Alles sonder gefhar und einige arglist. Ihn urkund der warheit seind deser Kauffzettellen zween eines Inhalts aufgerichtt durch beide Gelder und verkauffer erstlich und daneben Ihre beiderseides herzugebettenen widerhendlers thadings freund mit eigne handen unterschrieben."

Georg von Neuhof stammt von dem Rittersitze Neuenhof*) bei Lüdenscheid in der Grafschaft Mark, und wird daher in den Stammtafeln der von der Horst und Spieß von Büllesheim in der obersten Reihe bei

---

Die Rittersitze im Bergischen sind also bis auf den heutigen Tag im ruhigen Besitze des Jagdrechts geblieben.

*) Der Rittersitz Neuenhof ist später durch Heirath einer Erbtochter von Neuhof an die von Bottlenberg, genannt Kessel zu Hackhausen gekommen, und ferner durch Heirath an die Frhrn. von Busch=Ippenburg, und hat Julius Frhr. von dem Busch=Ippendorf den Namen Bottlenberg genannt Kessel angenommen.

Uebrigens sind die von Neuhof ein uraltes Geschlecht. Den Freiherrnstand erlangte Johann Georg von Neuhof im Jahre 1675 vom Kaiser Leopold I. Pfeffinger ad Vitriarium. Lib. I. Tit. 5. Note 48. Philipp Leopold von Neuhof zu Neuenhof war Deutsch=Ordens=Ritter und Landes=Compthur der Ballei Heßen, legte bei seiner Aufschwörung zum Orden einen Stammbaum von 64 Ahnen vor, (Estor Anleitung zur Ahnenprobe, Marburg 1750, Seite 12), starb 1670 und ist in der Deutsch=Ordenskirche zu St. Elisabeth in Marburg, wo sein Grabmal noch zu sehen ist, begraben. Eine Linie hieß Neuhof genannt Ley. Aus dieser war Herm. Georg Fürst=Abt zu Fulda, erwählt 1635, starb 1645. Friedrich Franz Frhr. von Neuhof genannt Ley, Herr zu Ebach und Muchhausen, war 1695 Kaiserl. und Reichskammergerichts=Assessor zu Wetzlar.

Vetter a. a. O. Seite 43 und 81 also bezeichnet: Georg von Neuhof zum Neuenhoff Herr zu Elbroich; er war einer der edelsten Ritter seiner Zeit. Im Jahre 1585 erschien er auf dem Tournier zu Düsseldorf bei Gelegenheit der berühmten Jülichschen Hochzeit. Man sehe Graminäus, Beschreibung dieser Hochzeit, wo auch sein Wappen: im schwarzen Felde drei aneinander hängende silberne Ringe und auf dem Helme die nämlichen Ringe mit zwei Federn, auch die Wappen seiner Ahnen in Kupfer gestochen sind.

Hier mag dann auch noch erwähnt werden des durch seine merkwürdigen Schicksale geschichtlich berühmt gewordenen Th. Baron v. Neuhof. Er stammte aus der Hauptlinie zu Neuenhof, sein Vater Leopold von Neuhof jedoch aus dem Hause Pungelscheid in der Grafschaft Mark, welcher 1695 als Kapitain der Fürst-Bischöflichen Garde zu Münster starb. Theodor v. Neuhof mußte eines Zweikampfs wegen von Köln flüchten, trat in spanische Kriegsdienste, focht als Hauptmann in Afrika gegen die Mauren, ward gefangen und an den Dey von Algier ausgeliefert, hielt sich an dessen Hofe 18 Jahre lang als Dollmetscher auf, ward von dem Dey im Jahre 1735 den bedrängten Korsen mit einem Truppenkorps zu Hülfe geschickt, worauf die dankbaren Korsen ihn 1736, gerade vor 100 Jahren unter dem Namen Theodor I. zum Herrn und König ihrer Insel erwählten, worauf er mit einer Krone von wilden Lorbeeren feierlich gekrönt ward, Münzen schlagen ließ und den Orden der Erlösung Korsikas stiftete, bald nachher auch seines Bruders Sohn zu einem korsikanischen Prinzen von Geblüte und seinen Vetter, einen von Droste zum General en Chef der Truppen von Korsika erhob. König Theodor ward aber vertrieben, und wenngleich er nachher mehrere Landungen wagte, so konnte er dennoch nicht zum ruhigen Besitze seines Insel-Reichs gelangen, sondern starb zu London im Schuldthurm als siebenzigjähriger Greis am 2. Dezember 1756 und spukt noch als Opernkönig auf unser Theaterbühnen. Bekanntlich benutzte van der Velde diesen Stoff zu seiner Erzählung: Prinz Friedrich.

Im Jahre 1592 war er zu Düsseldorf bei dem Begräbnisse des Herzogs Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg. Brosii Annales. Tom. III. pag. 108. Er ist, wie oben schon angeführt, der Erbauer des noch jetzt stehenden Burghauses in Elbroich, starb daselbst am 16. Oktober 1623, und ist in der Pfarrkirche zu Itter begraben, gegen welche er sich auch durch ein Vermächtniß wohlthätig erwiesen hat. Sein Andenken dauert fort in der Gegend, wo er lebte, noch jetzt ist er unter dem Namen des Junker Neuhof dem Volke bekannt.

Seine Ehefrau war Mechtildis von Reuschenberg, aus dem Hause Selikum*). Diese schritt als Wittwe im Jahre 1628 mit dem Amtmann und Gouverneur zu Kaiserswerth, Otto Ludwig v. Blankart, zur zweiten Ehe, ward 1633 abermals Wittwe und hat im Jahr

*) Selikum, ein kölnischer Rittersitz an der Erft bei Neuß, im ehemaligen Amte Hülchrath, ist ein alter Stammsitz der von Reuschenberg, von dem eine Linie dieses Geschlechts den Beinamen führte, (v. Steinen, Westphälische Geschichte Thl. I. Seite 1121,) war Lehn vom Erzstifte Köln, und zwar ein Zinslehn, indem davon eine jährliche Erbpacht mit 30 Paar Frucht, halb Roggen halb Hafer an das Schloß Erprath geliefert werden mußte, wird in den Lehnbriefen, welche bei Thummermuth Krummstab schleußt Niemand aus, Köln 1738 im Urkundenbuche centuria secunda Seite 65 abgedruckt sind, der Merhof zu Selikum genannt.

Erzbischof Herman zu Köln belehnte damit im Jahre 1484 Johann Vellen von Wevelinghoven unter dem Vorbehalte, daß daselbst kein bürgerlicher Bau sein sollte und unnachtheilig dem landesherrlichen Wildbann.

Wilhelm von Reuschenberg, ein Vetter des frühern Vasallen Stephan Vell, denn Johann von Reuschenberg hatte Elisabeth Vell von Wevelinghoven zur Ehe, wurde am 14. April 1549 von Erzbischof Adolph und am 4. Juni 1590 vom Erzbischof Ernst mit dem Merhof zu Selikum belehnt. Die von Reuschenberg trugen auch ein in

1654 eine noch jetzt, unter dem Namen des Reuschenbergischen Anniversariums bestehende Stiftung für Kirche und Armen zu Itter gemacht.

Georg von Neuhof hatte seinen Sohn Jakob von Neuhof im Besitze des Hauses Elbroich zum Nachfolger. Er kommt 1647 unter den Bergischen Landständen von der Ritterschaft vor, ließ 1649 in der Pfarrkirche zu Itter den St. Hubertus Altar errichten, war verehelicht mit Adelheid von Kettler aus dem Hause Sieten, starb aber kinderlos am 29. März 1656. Seine Gattin war ihm am 6. Jänner 1652 im Tode vorausgegangen und zu Itter in der Pfarrkirche mit großer Feierlichkeit beigesetzt.

Hierauf gelangte sein Bruder Caspar Christian von Neuhof, Deutsch-Ordensritter und erwählter Land-Compthur der Ballei Koblenz, gestorben zu Köln am 30. Juli 1677, zum Besitze von Elbroich; weil er aber als Deutsch-Ordensritter nach dem Jülich- u. Bergischen Landtage Kap. 93. zu den geistlichen und begebenen Personen gehörte, die kein vollkommenes Erbrecht, sondern nur die lebenslängliche Nutznießung an die älterlichen Güter hatten, so wurde das Haus Elbroich, wie v. Steinen a. a. O. ausdrücklich bemerkt, auf die Schwester Margaretha von Neuhof, verehelicht mit Johann Dietrich von Etzbach zur Dückenburg vererbt, und kam später, als sich deren Tochter Maria Anna von Etz-

---

der Stadt Neuß bei den Minoriten gelegenes Haus, genannt Gelre, von den Herzogen von Geldern zu Lehn. Thummermuth a. a. O. Seite 67. Wilhelm von Reuschenberg zu Selikum besiegelte im Jahr 1550 die erneuerte Erzstift Kölnische Landesvereinigung. Churkölnische Landesordnungen Band I. Seite 2. Selikum ist noch jetzt landtagsfähig, und seit 1738 im Besitze der Familie von Brauman in Bonn.

bach, Stiftsdame zu St. Quirin in Neuß*) um das J. 1679 mit Wilhelm Dietrich Frhr. von der Horst zu der Rosaw und Hesthausen verheirathete, an dessen Geschlecht. v. Steinen a. a. O. in der Geschlechtsgeschichte der von Neuhof Seite 124. Auch Thl. I. Lemgo 1755 Seite 1121. Robens a. a. O. bei den Geschlechtern von der Horst u. s. w. Vetter a. a. O. Seite 43. 44. und 81.

Die von der Horst sind ein uraltes adeliches Geschlechts. Ihr Wappen ist ein goldgekrönter Löwe in einem zehnmal silbern und blau quergetheilten Schilde; auf dem gekrönten Helme erscheint wachsend der Löwe zwischen einem gleich dem Schilde quergetheilten doppelten Fluge. Es findet sich in Kupfer gestochen bei Gramināus in der Jülichschen Hochzeit, bei Vetter a. a. O. Seite 43. Robens a. a. O. Thl. II. Seite 133 und anderer, auch in dem neuerdings erschienenen rhein. Wappenbuche von Bernd Tafel XXVII Nro 54. Der Jesuit Gerhard Hansen (starb 1669) hat dieses Wappen in einem eigenen lateinischen Gedichte, betitelt: **Leones gentilitii Horstiorum familiae equestris** besungen.

---

*) Eine andere Tochter, Mechtilde Elisabeth von Etzbach, war mit Franz Wilhelm Spieß zu Büllesheim, Amtmann zu Metmann (st. 18. März 1685) verheirathet, welcher auch über seine Schwiegerin Maria Anna v. Etzbach Erbin zu Elbroich während der Minderjährigkeit derselben die Vormundschaft geführt hat. Durch diese Heirath ist der im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf gelegene Rittersitz Dükkenburg, ein altes Besitzthum der von Etzbach an die Spies von Büllesheim zu Maubach gekommen, und bei denselben bis zum Jahre 1829 verblieben, da er an Johann Wilhelm Joseph Frhr. von Mirbach zu Harf verkauft, und jetzt ein Bestandtheil des von demselben gestifteten Fidei-Commisses ist. Man sehe Vetter a. a. O. Seite 81 und Düsseldorfer Amtsblatt Nro. 24 Jahrgang 1834.

Harzheim Bibliotheca Coloniensis, Voce Hansen, pag. 96. Egid. Gelenius cit. loco Lib. II. Synt. 39. pag. 207. schreibt: Horst autem clivum et equile significat, atque etiam vetustissimae nobilitatis domus Baronum ab Horst, que in scuto lemniscato gerit Leonem.

In den alten Urkunden bei Kremer a. a. O. erscheinen die von der Horst als Zeugen mit andern Edeln. v. Steinen in der Westphälischen Geschichte Theil I. Seite 660. führt sie bereits um das Jahr 1100 an. Sie waren Bergische Erbschenker und Truchseße, werden deshalb in den alten Urkunden Dapiferi de monte, Pincernae, auch Erbschenker genannt.

Die Linie, welche Elbroich besessen hat, führte den Beinamen zu der Rosaw und zu Heßhausen. Dieses erhielt Rütger von der Horst im Jahre 1487 von dem Herzoge Johann von Cleve. Teschenmecher Annales Cleviae Juliae Montium edit. Ditmar Francofurti et Lipsiae 1721. P. 2. pag. 325. Rosaw *) aber erheirathete Johann von der Horst im Jahr 1585 mit Gertrud von Wilich. v. Steinen a. a. O. Theil 1. Seite 700. Derselbe erschien im nämlichen Jahre bei der Jülichschen Hochzeit und wird von Graminäus a. a. O. Johann von der Horst zu Roesouws genannt. Aus dieser Linie ist Joh. Dietrich von der Horst, am 28. September 1664 vom Kaiser Leopold I. zum Freiherrn mit dem Prädikat: Wohlgeboren erhoben worden.

*) Rosaw, ein Rittersitz unweit Rees, war ein Clevisches Lehn, wurde 1653 von Johann Diederich von der Horst an Heinrich Munster Wilhelm von Bernsaw zu Rühnen, und von diesem noch im nämlichen Jahre an Jakob von Waßenaer zu Warmundt verkauft, kam im Jahr 1690 durch Kauf an den General von Wylich zu Lottum und 1757 in Folge gerichtlichen Verkaufs an die von York.

Pfeffinger Vitriarius illustratus Lib. I. Tit. 5. § 5. Note 48. Er war Amtmann zu Metmann und ist der Vater des Wilhelm Diederich von der Horst, welcher das Haus Elbroich erheirathete. Um das Jahr 1730 wurden die Freiherren von der Horst zu Elbroich in den Reichsgrafenstand erhoben, und ihr Wappen mit einem Helm, worauf der doppelte Kaiserliche Reichsadler erscheint, vermehrt. Man sehe das vermehrte Wappen bei Vetter a. a. O. Seite 44 und bei Robens a. a. O. Seite 133.

Sie wurden daher in dem zu Frankfurt bei Varrentrap jährlich erscheinenden Genealogischen Reichs-Staats-Handbuch unter den Grafen angeführt. Diese Linie ist bereits im Jahre 1765 in der Person des Grafen Johann Hermann, im Mannsstamme erloschen, dessen im J. 1828 zu Dresden unverehelicht verstorbene Tochter Gräfin Maria Anna das Geschlecht völlig beschlossen hat.

Eine andere Linie, welche die Bergische Rittersitze Hellenbroich*) und Müllinghoven**) besaß, erlosch im Jahre

---

*) Hellenbroich ohnweit Metmann, im Kreise Elberfeld, gehörte den von Gogreve, und lebte daselbst im Jahre 1531 der Amtmann Gohgref. Im Jahre 1604 wird Johann von der Horst zu Müdlinghoven als Gogrevischer Erbe zu Hollenbroich genannt; um das Jahr 1770 wurde Hollenbroich einzeln verkauft und das Burghaus niedergerissen. Den Brückenkopf daselbst nebst Mühle und Jagd besitzen gegenwärtig die Erben Heitmann. Hollenbroich ist wegen Mangel des gesetzlich erforderlichen Grundsteuer-Quantums jetzt nicht mehr landtagsfähig.

**) Müdlinghoven ohnweit Hubelrath, Kreis Düsseldorf, im ehemaligen Amte Metmann, war bergisches Lehn, wird schon in einer Urkunde vom Jahre 1280 bei Kremer a. a. O. Th. 3. Urkundenbuch Seite 167 Nr. 144 genannt. Im Jahre 1585 erschien bei der Jülichschen Hochzeit Johann von der Horst

1799 mit Ferdinand Ludwig von der Horst, Domherrn zu Münster und sind die Güter dieser Linie zum Theil an die v. Elmendorf gekommen.

Das im Mindenschen und Ravensbergischen ansäßige Geschlecht von der Horst zu Halden scheint mit dem rheinischen nicht eines Stammes zu sein.

Es haben sich die von der Horst zu Elbroich durch fromme und wohlthätige Stiftungen um die Pfarrgemeinde Itter große Verdienste erworben, ihr Andenken bleibe daher in Segen. Noch im Jahre 1816 erhielten die Armen daselbst ein Kapital von 1400 Rthlr. aus einem Vermächtniss der 1769 zu Elbroich verstorbenen Philippina Constantia, verwittweten Gräfin Minizinska, gebornen Gräfin von der Horst, und wurde eine gleiche Summe den Armen zu Düsseldorf überwiesen. (Rechtsgutachten der Juristen-Facultät zu Göttingen, den Armenvorstand zu Itter betreffend, Leipzig 1803.) Sie haben auch im Geiste einer ihrem Stamme ganz eigenthümlichen christlichen Frömmigkeit den Gottesdienst in der bei dem Rittersitze Elbroich befindlichen öffentlichen Kapelle **Beatae Mariae Virginis** und **St. Joannis Nepomuceni Martyris** in besondere Aufnahme gebracht, und bei dem römischen Stuhle Privilegien für dieselbe erwirkt, worüber die Bullen von den Päbsten Innozenz XIII, Benedict XIII, Clemens XII und Clemens XIII der gedachten Kapelle ertheilt sind *). Besitzer des Hauses

---

zu Mulchauen. Graminacus a. a. O. Im Jahr 1809, nach dem Aussterben der von der Horst wurde Müdlinghoven durch Vergleich mit dem bergischen Domainen-Fiscus der verwandten Familie v. Elmendorf, welche in dem an Oldenburg gekommenen Münsterschen Landestheile wohnt, überlassen.

*) Der Gebrauch von Kapellen oder Oratorien bei Burgen und Schlössern schreibt sich aus der ältesten Zeit her. Schon der h. Chrysostomus, ein Kirchenlehrer des fünften Jahrhun-

Elbroich aus dem Geschlechte von der Horst waren folgende:

---

derts, ermahnte die Gläubigen zur Errichtung solcher Bethhäuser mit den Worten: oro et supplico et gratiam peto, imo et legem pono, ut nullus, qui habet villam, appareat carere ecclesia. Ne mihi dixeris, prope est, in vicinia est, sumtus est magnus, non magnum commodum, si quid habes insumendum in pauperes, illuc insumes melius, quam ibi. In den Beschlüssen der Concilien im sechsten Jahrhundert geschieht Meldung von solchen Kapellen. Das Concilium Agathense vom Jahre 506 sagt im Can. 21 si quis — oratorium in agro habere voluerit — justa ordinatione permittimus, und das Concilium Aureliamense vom Jahre 541 erwähnt im Can. 26 die bei den Kapellen angestellten Geistlichen mit den Worten: Clerici, qui in potentium domibus versantur. besonders aber hatten die fränkischen Könige in ihren Pallästen Kapellen, die deshalb capellae palatinae, regales, regiae, dominicae genannt wurden. Diese Sitte ward von den Großen des Reichs nachgeahmt, auch sie stifteten bei ihren Sitzen Kapellen, und stellten Geistliche dabei an. Dieses geschah namentlich in den damals fränkischen Rheinlanden, und sind viele der gegenwärtigen Pfarrkirchen auf dem Lande aus den Kapellen entstanden. Die Kapellen waren Privateigenthum, das vererbt wurde, und wird in den Coutumes de Lorraine vom Jahre 1594. Tit. IX. Art. 4, la Collation de la Chapelle castrale zu dem adelichen Vortheil des Erstgebornen gezählt.

Man vergleiche van Espen Jus ecclesiasticum universum P. 2. Tit. 18. Cap. 4. §. 11. seq. J. H. Böhmer J. E. P. Lib. III. Tit. 37. Lib. V. Tit. 37. §. 65 seq. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 1 Göttingen 1818 §. 111 Seite 265.

Mehrere Bergischen Rittersitze besitzen noch gegenwärtig Kapellen, z. B. die der Grafen von Spee bei dem Schlosse Heltorf, der Grafen von Schaesberg bei dem Hause Schöller, bei dem Rittersitze Morsbroich bei Schlebusch, einer ehemaligen Compthurei des deutschen Ordens, ist die Kapelle St. Gezzelini durch den jährlichen Jahrmarkt daselbst bekannt. Der Or-

Der schon gedachte Wilhelm Dietrich Frh. von der Horst, Amtmann zu Monheim, Kurpfälzischer Käm-

---

dens-Compthur Heinrich Freiherr von Reuschenberg erbauete dieselbe Kapelle.

Theodori Rhay S. J. animae illustres Juliae Cliviae Montium Neoburgi 1663 pag. 134.

Bei dem Rittersitze Zur Mühle ohnweit Siegburg, auf den wir zurückkommen werden, war die Kapelle St. Joanetti eines der Sage nach von den Juden zur Nachahmung der Kreuzigung des Heilandes getödteten Knaben.

Gelenius Colonia pag. 724.

Rhay cit. loco pag. 170.

Auch ist eine Kapelle bei dem Hofe Schlickum ohnweit Erkrath, deren Einkünfte in neuerer Zeit der Kirche zu Metman einverleibt wurden.

Zu Selicum einem Kölnischen Rittersitze bei Neuß ist eine von den v. Reuschenberg gegründete Kapelle St. Cornelii, wo jährlich am Festtage dieses Heiligen feierlicher Gottesdienst unter großem Zulauf des Volks gehalten wird.

In dem, zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg im Jahre 1672 geschlossenen Gülich- und Bergischen Religionsvergleiche Art. VI §. 3 wurde dem katholischen Adel im Herzogthum Cleve der Gottesdienst auf seinen Sitzen und den damaligen evangelisch-reformirten adeligen Häusern im Gülischchen nämlich: Lürken, Vercken, Merötgen, Severnich, Berg von Floßdorf, Luidendorf Bolheim und Dürweis ꝛc. ꝛc. eben so der Gottesdienst ausdrücklich vorbehalten. Außerdem ist daselbst Art. II §. 3. Art. IV §. 11. Art. VI §. 2. Art. VII §. 2 festgesetzt, daß das exercitium publicum religionis der Katholiken auf den drei adeligen Häusern in der Grafschaft Mark Hemmern im Amt, Iserlohe dem v. Brabeck zuständig, Opherdick, im Amt Unna dem von Friesendorf gehörig, Tork zu Heringen im Amt Hamm, und in der Grafschaft Ravensberg auf den beiden adelichen Häusern Tatenhausen und Hoeltfeldt statt finden solle.

Dagegen soll das nämliche exercitium publicum der Augsburgischen Confessions-Verwandten reformirter Religion statt

merer, Ober-Küchenmeister und Oberst-Lieutenant, starb am 16. November 1685. Seine Gemahlin war Maria Anna v. Etzbach zur Dückenburg, Erbin des Hauses Elbroich, sie starb am h. Christage 1709 als Wittwe. Dessen Sohn Adrian Wilhelm Hermann Anton Frh. von der Horst, geboren 1680, aufgeschworen zum Bergischen Landtage wegen Elbroich am 16. März 1708,

---

finden im Herzogthum Berg auf den adelichen Häusern Lennep, zum Spich, Delling, zu Olepe, Bawyr zu Erkrath, Dorp, Rott und Elßfeldt, und im Herzogthum Gülich auf den adelichen Häusern Flammersheim und Bulles oder Groß Bullesheim: daraus sind die an diesen Orten noch jetzt bestehenden Pfarren und Gemeinden beider Confessionen hervorgegangen.

Mit der Kapelle zu Bürgel, einem gräflich von Nesselrode-Reichensteinschen, nun Droste-Nesselrodeschen Rittersitze, welche angeblich eines der von Drusus am Rhein erbauten römischen Castelle ist, unweit Monheim im Kreise Solingen am rechten Rheinufer gelegen, hat es folgende Bewandniß. Die Kapelle soll ehemals die eigentliche Pfarrkirche der gegenüber am linken Rheinufer liegenden Stadt Zons gewesen sein, zu der Zeit nämlich, als der Rheinstrom daselbst sein jetziges Flußbette noch nicht eingenommen hatte, sondern da herging, wo jetzt der sogenannte alte Rhein ist, Bürgel also am linken Rheinufer lag. Diesen Rittersitz mit seinen Zubehörungen war auch noch bis in die neueren Zeiten zu Zons eingepfarrt, welcher Pfarrverband erst nach Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich im Lüneviller Frieden vom Jahre 1801 und in Folge des französischen Concordats mit Pabst Pius VII vom Jahre 1802 aufgehört hat. Damals wurde Bürgel von der Pfarre Zons getrennt, und das dazu gehörige Höfchen per provisionem apostolicam dem Vicar zu Baumberg übertragen, welcher auch noch gegenwärtig jeden Sonn- und Feiertag in der Kapelle zu Bürgel den Gottesdienst abhält. Das Patronatrecht über Kirche und Pfarre zu Zons hatte die Benedictiner-Abtei S. Nicolai zu Brauweiler, und ist deren Wappen, in Stein gehauen, noch jetzt in gedachter Kapelle zu sehen.

starb am 21. September 1715, war verehelicht 1705 mit Maria Constantia v. Rottkirchen, welche ihm den Rittersitz Isenburg bei Mülheim am Rhein zubrachte. Vgl. Heft I. d. W. S. 110.

Als Wittwe schritt sie 1732 mit Maxmilian Heinrich Grafen v. Velbrück zu Garath, Amtmann zu Windeck zur zweiten Ehe, wurde wiederum Wittwe am 26. April 1737. Sie hat sich einige Zeit am kaiserlichen Hofe zu Wien aufgehalten, kehrte nach Elbroich zurück und starb daselbst am 27. April 1744.

Dessen Sohn Ferdinand Graf von der Horst, geboren 1707, kurpfälzischer Geheimerath zu Düsseldorf und Landcommissar des Herzogthums Berg, aufgeschworen zum Landtage wegen Elbroich am 8. Jänner 1743, hat die Oekonomie-Gebäude auf dem Hofe vor der Brücke in Elbroich im Jahre 1748 neu erbauet, auch das Burghaus verbessert, starb daselbst am 6. April 1756, und ist zu Itter in der Pfarrkirche begraben. Seine Gemahlin Maria Adolphina, Reichsgräfin v. Nesselrode-Reichenstein, womit er sich 1747 verehelicht hatte, starb als Wittwe zu Elbroich am 19. Februar 1769. Beide sind durch vorzügliche Eigenschaften die Zierde ihres Standes gewesen, und das rühmliche Andenken, welches sie hinterlassen haben, wird um so bleibender sein, als Graf Ferdinand der letzte von der Horst war, der zu Elbroich wohnte. Dessen Bruder, Johann Hermann Graf von der Horst, der letzte des Mannstammes, geboren 1712, aufgeschworen zum Bergischen Land-Tage wegen des Rittersitzes Isenburg am 8. December 1744, verehelicht 1748 mit Johanna Amalia von Berlepsch, starb als kursächsischer General-Major am 4. December 1765, mit Hinterlassung einer einzigen minderjährigen Tochter Maria Anna Gräfin v. der Horst. Man Vergleiche Vetter, Robens a. a. O. die betreffenden Jahrgänge des genealogischen Reichsstaatshandbuchs, auch Tilgers Europäi-

sches Staats- und Adreß-Buch. Geißlingen bei Ulm 1778. Th. 1. Kap. 7. Nr. 451. Seite 325.

Letztere erbte das Haus Elbroich, und gelangte im Jahre 1769 nach dem Tode der Wittwe ihres Oheims, des Grafen Ferdinand v. der Horst zum wirklichen Besitze, doch unter Vormundschaft ihrer Mutter, der auch durch ein Erkenntniß des Jülich- und Bergischen Ober-Appellations-Gerichts zu Düsseldorf die Leibzucht oder Nutznietzung an den Gütern zugesprochen wurde. Daniels Sammlung gerichtlicher Acten, Bonn 1790. Thl. 1 Seite 22 und 23.

Die Gräfin Maria Anna wurde auch von ihrer Vatersschwester, der oben schon gedachten Philippina Constantia, verwittweten Gräfin Minzinska, gebornen Gräfin von der Horst, verstorben zu Elbroich am 16. Februar 1769, zur Universalerbin einer ansehnlichen Hinterlassenschaft unter der Bedingung eingesetzt, daß sie von Dresden auf das Haus Elbroich überbracht werde, daselbst sich aufhalten, wenn sie aber nicht dahin kommen oder in Dresden einen im Jülich- und Bergischen nicht Ritterbürtigen heirathen würde, sie von der Erbschaft gänzlich ausgeschlossen sein sollte, über welchen Erbfall sich ein weitläufiger Rechtsstreit erhob, der erst im Jahre 1805 durch Vergleich beendigt ist. Pütters Rechtsfälle, Band 2 Göttingen 1771. Nr. 209 Seite 538.

Die Gräfin Maria Anna von der Horst, welche als kursächsische Hofdame zu Dresden wohnte, verkaufte das Haus Elbroich am 3. Julius 1802 an den Dom-Probst und Weihbischof zu Hildesheim, Carl Friedrich Frh. von Wendt, (Jülich und Bergische wöchentliche Nachrichten Jahrgang 1802. Nr. 29) von welchem es im Jahr 1804 durch Kauf an die Familie von Bertrab übergegangen ist. Der jetzige Besitzer ist der Frh. Friedrich Anton von Bertrab dermalen Landgerichtsrath in Elberfeld.

Der Rittersitz Eller
und
das Schloß Schönforst.

Der Rittersitz Eller, ehemals Elner genannt, liegt bei dem Dorfe gleichen Namens im landräthlichen Kreise Düsseldorf, gehörte früher zum Bergischen Amte Metmann, und war eingepfarret zu Gerresheim; vor etwa 60 Jahren aber ist die von den Besitzern des Hauses Eller auf dem Hofe daselbst gegründete Kapelle, welche ein Filial von Gerresheim war, zur eigentlichen Pfarre erhoben, und im Jahre 1827 eine neue Pfarrkirche im Dorfe erbauet worden.

Eller ist das Erb- und Stammhaus des benannten adelichen Geschlechts von Elner, später Eller genannt. Dieses trug Eller gegen das Jahr 1420 dem Bergischen Regentenhause zu Lehn auf, und machte es zu einem offenen Hause desselben; es ward aber Weiberlehn. In letzterer Beziehung sagt Thummermuth in Krumbstab schleust niemand aus, Köln 1738, Seite 68: Die Herrlichkeit Drinborn und Eller haben ungezweiffelt sonder geschlecht des nahmens gehabt, sein doch durch die von Zweybrücken, uff Plettenberg und Harff kommen.

So wie Eller von jeher landtagsfähig zu dem Bergischen Landtage war, so ist es auch in die erneuerte Ritter-Matrikel der rheinischen Provinzial-Stände aufgenommen.

Bei einer am St. Margarethen-Tage 1447 zwischen Heinrich von Elner und Johann von Elner vorgenommenen Brüdertheilung ist Eller auf Heinrich von Elner übergegangen. Aber schon 1448 ward Adolph Quad, wahrscheinlich der Tochtermann des Heinrich von Elner, vom Herzog Gerhard von Jülich und Berg mit Elner belehnt, und zwar wie der Lehnbrief wörtlich sagt: so wie solches bis dato dieses Briefs Heinrich von Elner und seine Aeltern in Gebrauch gehabt. Dieser Adolph Quad kommt auch vor in der Erblandesvereinigung des Erzstifts Köln, vom 26. März 1463 wo er auch begütert gewesen, und nennt sich wörtlich: Aleff Quade, Herrn zu Elner, v. Steinen. Westphälische Geschichte, Theil 4 Seite 1262.

Es ist also unrichtig, wenn derselbe v. Steinen Th. 3 Seite 518, Humbracht in der höchsten Zierde Teutschlands Tit. 214 und von Hottstein in der Hoheit des teutschen Reichsadels Th. 1 Seite 414 früher als 1448 die v. Quad als Besitzer von Eller anführen.

Der Zufall wollte, daß Eller nie lange bei dem Mannstamme verbleiben sollte. Adolphs Quads Tochter Irengard heirathete im Jahre 1476 Johann von Einenberg zu Trimborn, und brachte dadurch Eller an dessen Geschlecht, v. Steinen a. a. O. Th. 3 S. 518. Humbracht a. a. O. Tab. 214.

Conen, das ist Cuno von Einenberg, Herr zu Landskron Trimborn und Eller, kommt vor im Eingange der Ordnung und Rolle der Bilker Gemarken von Dinstag nach S. Mathias-Tag 1490 und ferner in der Reisholzer Gemarken-Ordnung vom Jahre 1505, über welche Gemarken, so wie über die Bilker Gemarken die v. Elner Erbwaldgrafen waren, und ihre Nachfolger im Besitze des Hauses Eller bis zur Aufhebung dieser Erbämter durch die französischen Gesetze geblieben sind. Er hatte Mar-

gareth a v. Nesselrode zur Ehe. Die Tochter dieser Eheleute, Margaretha von Einenberg, ward verheirathet mit dem Jülischen Marschall und Kanzler Robert oder Rabode v. Plettenberg, wodurch dieser das Haus Eller erhielt; er wird genannt in der Bilker-Gemarken-Ordnung von Godestag **post Decolationis Joannis 1535** und lebte noch 1544. Dessen Tochter Catharina von Plettenberg brachte Eller durch Heirath an Hermann Quad zu Wickerath, und eine Tochter, Irmgard von Plettenberg, ward mit Johann v. Harff zu Geilenkirchen verehelicht. v. Steinen Westphälische Geschichte Th. 4 Seite 854. Vetter Sammlung der bei der Bergischen Ritterschaft aufgeschwornen adelichen Wappen und Stammtafeln, Köln 1791, Seite 29.

Hermann Quad hinterließ einen minderjährigen Sohn, Bertram Quad, als dessen Vormünder Johann Quad und Bertram von Plettenberg, Amtmann zu Bornefeld, im Jahre 1552 urkundlich vorkommen. Derselbe folgte seinem Vater Hermann im Besitze von Eller, von Steinen am a. O. Theil 3 Seite 548.

Er war 1572 im Gefolge des Herzogs Wilhelm von Jülich und Berg, als dessen Tochter Maria Eleonora mit Albert Friedrich, Markgrafen von Brandenburg und Herzog von Preußen vermählt ward, und zum Beilager nach Königsberg abreisete, (**Teschenmacher Annales ed. Ditmar 350.** und eben so 1574 bei Vermählung der andern Prinzessin Anna mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig v. Neuburg, **Teschenmacher pag. 352**) 1585 war er auf der Jülichschen Hochzeit wo auch Wilhelm Quad erschien und das Wappen der v. Elner führte. **Graminaeus** Jülische Hochzeit. **Brosii Annales tom. 3 pag. 102.** Bertram Quad ist 1600 unvermählt gestorben, v. Steinen a. a. O.

Hierauf gelangten die v. Harf durch Lehnsfolge zum

Besitze von Eller, denn es war, wie oben schon angeführt, Irmgard v. Plettenberg an Johann v. Harff zu Geilenkirchen verehelicht gewesen. In einer Urkunde vom 10. September 1621 zeigt Johann v. Harff, Herr zu Landskron und Hülse an, daß er vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm als Herzog zu Jülich und Berg mit dem Hause Eller, kraft empfangenen Lehnbriefs, belehnt sei. 1637 kommt Werner von Harff als Besitzer vor; im Jahr 1669 den 6. September verglich er sich mit den Beerbten auf den Bilker-Gemarken und heißt es im Absatz 13 des Vergleichs:

„Nun ist zu wißen, das ein zeittlicher Waldtgraff ahnjetzo ist der Freiherr von Harff, als Besitzer des Hauß Eller, welcher die Gerechtigkeit hat, einen Gemarken-Schultheißen, Gemarken-Schreiberen, Gemarken-Botten oder Forsteren zu präsentiren. Empfanget van Jedem an Erben ein Weidthorn, alles wie vor alterß."

Er lebte noch 1672 und hat mehre Schul-Stiftungen gemacht. v. Bianco Geschichte der Universität Köln. Köln 1833 Seite 280.

Den von Harff sind die v. der Gracht, Frhrn. v. Wanghe gefolgt; es war nämlich Margaretha Theresia v. Harff zu Geilenkirchen mit Anton v. der Gracht, Herrn zu Schardau, verheirathet. Deren Sohn Leopold Wilhelm v. der Gracht, Frhr. v. Wang, ward am 10. December 1689 zum Bergischen Landtage aufgeschworen. Vetter a. a. O. Seite 29.

Seine Tochter Elisabeth Amalia v. der Gracht von Wanghe, war die Gemahlin des Degenhard Bertram Frh. v. Spee. Vetter a. a. O. Seite 79. wodurch die Wanghe'schen Güter an dieses Geschlecht gekommen sind, namentlich der Rittersitz Schirpenbroich bei Solingen und ein Hof zu Hamm bei Düsseldorf, noch jetzt Wangenhof genannt, nebst Zehnten und Patronatrecht

über die Kirche daselbst. Die von der Gracht sind ein altes Geschlecht, und stammen aus Brabant. Johann Friedrich von der Gracht ward 1660 von König Philip von Spanien zum Baron, und sein Gut Vrempda zur Baronie erhoben. Theatre de la Noblesse du Brabant et Liège 1705 Seite 57.

Um das Jahr 1711 erwarb der Landesherr, Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz das Haus Eller von den Erben des Frhrn. v. Wange und gab denselben dafür das Haus Schönforst bei Aachen, welches auch noch gegenwärtig im Besitze der gräflichen Familie von Spee ist. Ein Kurfürstliches Rescript vom 2. Mai 1711 enthält darüber folgendes:

„Welcher gestalt Ihre Churf. Dchlt. von denen Erbgenahmen Frhrn. v. Wange daß hauß Eller sambt allen appertinentien gegen Cedirung des Hauses Schonforst an sich erhandelt, solches ist dem Hofcamerrhaten und und Rechenmstr. Kylman bereits früher bekannt. Nachdem nun Höchstged. Ihre Churf. Dchlt. vermögh dero unterm 29. Aprilis jüngst zur Hoffcammer eingelegte Decreti ggst verordnet, daß sothanes Haus Eller und dessen abkombste durch ersagt dero Hoffcammerrhat und Rechenmeister Kylman nebens dem schloß Benrad und Zubehörung mit beobachtet und in eine rechnung eingetragen und respect. nachgewiesen forth auß sothanen Ellerisch Empfang denen Erbg. v. Spee die Jährliche pensiones von denen auff Schönforst gehafffteten fünffzehentausend rthl. ad fünff pro cento Künfftig hin Entrichtet.“

Seit der Zeit war Eller eine landesherrliche Domaine und wurde von einem eigenen dazu bestellten Commissar verwaltet. In der Mitte des vorigen Jahrh. wohnte daselbst der Bergische Oberjägermeister Johann Friedrich Frh. v. Eynatten, dem es als Dienstwohnung eingeräumt war.

Als vor einigen Jahren die landesherrlichen Domainen in der Rheinprovinz verkauft wurden, ist auch das Haus Eller mit seinen Zubehörungen wieder in Privatbesitz gekommen, ausgenommen die unter dem Namen des Ellerforstes bekannte Waldung und die Jagd, welche von dem Verkaufe ausgeschlossen und Staatseigenthum geblieben sind. Die bei dem Hause Eller gewesenen Höfe Wilkesfurth, Elpe und Forsthof, auch die Mühle an der Düssel sind von dem Rittersitze abgesondert verkauft, dieser aber mit Länderei, Wiesen und Waldung wurde bei der öffentlichen Versteigerung am 17. Jänner 1823 dem Königl. Kammerherrn, Carl Franz Georg v. Plessen zugeschlagen, welcher daselbst ansehnliche neue Gebäude aufführen ließ, also daß von dem alten Burghause nur der Thurm stehen geblieben ist.

Von der Chaussee nach Montjoie bei Aachen, dem Dorfe Forst gegenüber, führt links ein kurzer Weg zu dem oben angeführten Schlosse Schönforst, einer Ruine. Der dabei liegende Maierhof, ein weit ausgedehntes Gebäude, stammt aus spätern Zeiten und ist durch einen tiefen Graben, über den einige Bretter führen, von der epheubewachsenen Ruine getrennt. Der Thurm des alten Schlosses ist von ausserordentlicher Höhe und noch zum Theil erhalten, alles Andere liegt völlig in Trümmern. Nach den noch vorhandenen Ruinen zu urtheilen, war der Umfang dieser Burg nicht bedeutend. Von Schönforst's Geschichte ist nur wenig bekannt, was wir jedoch davon wissen, sind Streitigkeiten mit den Herzogen von Jülich, mit Aachen und dgl. Im Jahre 1353 lesen wir in einer in Bourtscheid ausgefertigten Urkunde: **Dnus Reinhardus de Schonawen, Dominus de Schönevorst:** In Gottschalks Ritterburgen Deutschlands finden sich überdies noch einige Nachrichten über Schönforst.

Overheid.

Overheid, ein kleiner Rittersitz im Kirchspiel Benrath, im Regierungsbezirk und Kreis Düsseldorf gelegen, ist ganz von Wald, und zwar von den nunmehr getheilten Reisholzer Gemarken umgeben, war früher landtagsfähig und wurde unter den Rittersitzen des Bergischen Amts Solingen aufgeführt, ist aber in die erneuerte Ritter-Matrikel der rheinischen Provinzialstände nicht aufgeführt, weil davon das nach den Gesetzen vom 27. März 1824 §. 8 und vom 13. Julius 1827 Art. II zur Landstandschaft erforderliche Principal-Grundsteuer-Quantum von 75 Rth. in dem Normal-Jahre 1824 nicht gegeben ward. Auch ist das Burghaus daselbst nicht mehr vorhanden, es verdient jedoch hier um so mehr eine Stelle, als es das Stammhaus des alten adelichen Geschlechts v. Overheid ist. Es liegt aber auch bei Medebach im Herzogthum Westphalen ein verfallener adelicher Sitz Averheit, wo ein Geschlecht gleichen Namens gewohnt hat. v. Steinen Westphälische Geschichte Th. 2 Seite 1427.

Conrad v. Overheide wird in einer Urkunde aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts angeführt. Diedrich v. Overheide, und Hilgard seine eheliche Hausfrau kommen vor in einer Urkunde von S. Remigius Tage 1446. Derselbe Diedrich v. Overheide besiegelte als

Zeuge eine Urkunde von S. Stephans-Tage 1457. Noch in den Jahren 1630 und 1647 unterzeichnete Christoph v. Overheidt zu Schirpenbroich die Landständische Erbvereinigungs-Urkunden. Anna v. Overheidt zu Schirpenbroich war an Johann Salentin v. Metternich zu Niederberg verheirathet. Vetter Sammlung der bei der Bergischen Ritterschaft aufgeschwornen adelichen Wappen und Stammtafeln. Köln 1791 Seite 34, 75 und 76.

Das Wappen der v. Overheid ist in einem Wappenbuche der bergischen Ritterschaft in dem am 2ten December 1784 aufgeschwornen Stammbaum des Grafen Adam Alexander von Schellardt, also dargestellt: Ein von Blau und Gold quergetheilter Schild mit einem silbernen gezackten Schrägbalken von der linken zur rechten, auf dem Halme ein halb goldener und halb blauer Bracke mit weißen Halsband und dem silbernen gezackten Schrägbalken.

Schon im Jahre 1552 finden sich die v. Zweifel als Besitzer von Overheid, und ist wahrscheinlich, daß sie es durch Heirath mit einer von Overheid erhalten haben, denn nach v. Steinen Thl. 2 Seite 1427 war Catrin v. Overheide mit Johann v. Zweifel verheirathet und fällt diese Ehe in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts. Die v. Zweifel besaßen auch den Rittersitz zum Haus bei Ratingen; Philipp Wilhelm v. Zweifel zu Overheid, der gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts lebte, kaufte denselben von Christian Arnold von der Horst. Robens Adel des Niederrheins Th. 1 Seite 369 und Th. 2 Seite 137.

Johann Reinhard v. Zweifel zu Overheid unterzeichnete die landständischen Vereine von 1628, 1636 und 1647. Johann Wilhelm Frhr. v. Zweifel, Herr zum Haus und Overheid ward am 10. Mai 1714 und Bertram Ludwig v. Zweifel, Herr zu Overheidt am

24. März 1718 zum Bergischen Landtage aufgeschworen. Vetter a. a. O. Seite 97.

1720 ist der Frhr. v. Zweifel zu Overheidt mit andern von der Bergischen Ritterschaft auf dem Landtage erschienen. Abtruck deren Appellations-Sachen Jülich und Bergischen Landständen pro et contra gepflogener Handlungen. Köln 1721 Seite 143.

Mehrere aus dem Geschlechte v. Zweifel waren Amtleute zu Solingen. Dasselbe erlosch im Jahre 1768, der letzte war Johann Wilhelm Frhr. von Zweiffel, Jülich- und Bergischer Hofkammer-Präsident, Amtmann und Obervogt zu Solingen. Die über die Erbfolge entstandene Rechtsfrage ist am 2. März 1786 dahin verglichen, daß Overheidt dem Grafen von Hoen-Neufchateau abgetreten ward, dessen Erben dasselbe am 26. August 1835 in öffentlicher Versteigerung auf das Meistgebot dem Herrn Peter Caspar Uellenberg zu Elberfeld verkauft haben. Derselbe hatte schon früher in dieser Gegend ansehnliche Erwerbungen gemacht, so im Jahre 1814 den Heiderhof bei Holthausen auf Niederheid genannt, und im Jahre 1823 den damals als Domaine verkauften von dem Clarissen-Kloster zu Neuß herrührenden Kappelerhof bei Benrath; er kaufte auch im Jahre 1835 einen großen meist aus den Reisholzer Gemarken herkommenden und zu dem Rittergute Mickeln früher gehörige Walddistrict, und so ereignete sich in neuerer Zeit am Niederrhein der gewiß seltene Fall, daß in einer sehr bevölkerten Gegend ein großes zusammenhängendes Landeigenthum von mehr als tausend Morgen sich neu ausbildete.

Der Rittersitz Horst.

Der Rittersitz Horst liegt bei Hilden im Landkreise Düsseldorf an dem Ittenbach, war landtagsfähig im Bergischen, ist auch noch jetzt wählbar bei der Ritterschaft im zweiten Stande der rheinischen Provinzialstände.

Er war Kurkölnisches Lehn, und wie alle Kölnische oder sogenannte Krumstabslehne, Weiberlehn.

Thummermuth schreibt in der bekannten Deduction „Krumstab schleust Niemand aus. Köln 1738 Seite 68." Horst im Kirspel Hilden, hat Emondt von der Horst und Bertramb Metternich zu Lehen getragen, folgends Otto Schenk von Nidecken, und obgedachter Wilhelm Quadts Dochter Man pro se et uxore Anno 1572 empfangen.

Nachdem in Folge des Lüneviller Friedens das Erzstift Köln als deutscher Kurstaat aufgehört hatte, und die von westrheinischen Lehnhöfen relevirenden Lehne nach §. 40 des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803 hinsichtlich der Lehnherrlichkeit dem Landesherrn zufielen, in dessen Gebiete die Güter lagen, ist auch Horst Bergisches Lehn geworden. Kurköln und das Domkapitel hatte außerdem noch ansehnliche Besitzungen zu Hilden, und Berechtigung auf den Gemarken daselbst. Das Burghaus zu Horst ist verfallen, und steht noch ein Thurm und einiges Gemäuer als Ruine.

Im fünfzehnten Jahrhundert war Horst im Besitze eines Geschlechtes gleichen Namens; ob dieses ein und dasselbe sei mit dem bekannten adelichen Geschlechte von der Horst, das im silbernen Felde mit fünf blauen Querbalken einen rothen Löwen im Wappen führt, läßt sich für jetzt nicht angeben. Es giebt übrigens mehrere Schlösser und Burgsitze im Rheinlande und Westphalen unter dem Namen Horst; z. B. Horst im Kreise Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, dem Grafen v. Halberg, jetzt dem Freiherrn von Geyer gehörig, Horst in der Grafschaft Mark, dem Freiherrn von Wendt, Horst im Vest Reklinghausen, ehemals den von Horst, nachgehends den von der Reck und nun dem Freiherrn von Fürstenberg gehörig. Hugo von der Horst zur Horst wurde in der Dortmündischen Fehde 1388 gefangen und mußte sich lösen mit 80 Schilden. Theodor von der Horst Ritter, unterschrieb die Münsterische Landesvereinigung mit Wennemar v. d. Horst, Domcholaster zu Münster im Jahr 1500. Bernard von der Horst war der 22. Probst zu Kappenberg, starb 1419. Gelenische Hdschrftn. Horst bei Hilden besaß gegen die Mitte des 15. Jahrh. der Bergische Erbschenk Conrad v. der Horst. Er und seine Ehefrau, eine geborne von Velbrück, wurden im Jahre 1444 in den damals gestifteten St. Hubertus-Orden aufgenommen. **Brosii Annales Juliae Montiumque S. 2. pag. 56 und 57.**

Durch Heirath einer Erbtochter dieses Geschlechts mit Wilhelm von Plettenberg kam Horst, nebst dem Bergischen Erbschenkenamte an diesen, und eben so durch die Tochter dieser Eheleute, Elisabeth oder Catharina v. Plettenberg an deren Ehemann Wilhelm Guid zu Wickrath, dessen Tochter Agnes von Quad an Otto Schenk von Nideggen verheiratet ward und so Horst und das Erbschenkenamt an diesen brachte, (von

Steinen Westphälische Geschichte Th. 3 Seite 543. Th. IX Seite 856.) Wilhelm v. Quade nannte sich daher in einem wegen des Hauses Herl ausgestellten Lehnrevers 1524 und in einer Verschreibung für seinen Tochtermann Otto Schenk von 1548 Erbschenk des Lantz= und Fürstendoms von dem Berge, und überträgt das Erbamt gedachtem Otto Schenk. Siehe erstes Heft d. Werks S. 134.

Bei dem Geschlechte der Schenk von Nideggen ist Horst bis in das achtzehnte Jahrhundert verblieben.

Im Jahre 1636 unterschrieb Hans Heinrich Schenk v. Nideggen zur Horst die Erbvereinigungs=Urkunde der Landstände von Jülich und Berg und dazu gehörigen Ländern.

Im Jahre 1718 kommt Felix von Schenk von Nideggen zur Horst vor.

Bald nachher ist dieses Geschlecht erloschen, und sind die verwandten Familien von der Reven, von Gahlen und von Bottlenberg, genannt Kessel zum Besitze der Güter gelangt. Um die Zeit findet sich Ambrosius Bernard Frhr. von der Reven, als Herr zur Horst, Hilden, Haan, Vorst, Lohmar und Ingelfeld. Horst ward hierauf an die v. Lemmen verkauft. Um das Jahr 1740 war der Jülich= und Bergische Geheimerath und Hofkammer=Director von Lemmen dessen Besitzer.

Von den v. Lemmen, welche auch das Haus Roland bei Gerresheim hatten, kam Horst durch Testament vom 22. März 1776 an die Roperz. Heinrich Albert Joseph v. Roperz war um das Jahr 1760 Jülich und Bergischer Vicekanzler und Kurpfälzischer Directorialrath und Gesandter bei dem niederrheinisch=Westphälischen Kreise.

Das nun völlig erloschene Geschlecht von Roperz hat sich durch ansehnliche Stiftungen für kirchliche und wohlthätige Zwecke um die Gemeinde Hilden verdient gemacht.

Da zur Zeit der Reformation die Pfarrkirche St. Jacobi zu Hilden an die Protestanten übergegangen war, wurde später eine neue katholische Pfarrkirche doch ohne hinreichende Dotation gegründet, und eben diese Kirche, so wie Pastorat und Vicarie haben sich der frommen Freigebigkeit der Familie von Roperz besonders zu erfreuen. Nachdem ein großer Theil der Zubehörungen des Hauses Horst davon getrennt und verkauft worden, ist das Burghaus mit Jagd, Waldung, einer Mühle und andern Grundstücken von Herrn Theodor Bongard am 12. März 1810 durch Kauf von den Freiinnen Maria Therese und Maria Ann'a v. Roperz erworben, und später durch Heirath an den jetzigen Besitzer Herrn von Märken gekommen.

Die Herrlichkeit und das Schloß Bürresheim.

Das Schloß Bürresheim, sechs Stunden von Koblenz, im Kreise Mayen und in der Bürgermeisterei Sanct Johann gelegen, ist von hohen waldigen Bergen ringsum eingeschlossen, in einem tiefen, malerisch schönen Thale, und prangt von einem mehr als hundert Fuß hohen Felsenhügel majestätisch herab. Von dem Schlosse aus genießt man die Aussicht in mehre freundliche Wiesenthäler, aus welchen die Nitz und der kleine Wälchersbach mit der aus einem andern Wiesengrunde fließenden Nette am Fuße des Schloßberges sich vereinigen, sich sodann um den ganzen Felsenhügel herum schlängelnd, in ein drittes Wiesenthal nach Mayen hin ergießen. Von diesen Bächen werden viele Mahl- und Oehlmühlen getrieben.

Das Schloß hatte ehemals seine eigene Pfarrgerechtigkeit in der nun nicht mehr bestehenden alten Kapelle, jetzt aber gehört es zur Pfarrei St. Johann, eine halbe Stunde bergaufwärts vom Schlosse gelegen, wo auch die Breitbach-Bürresheimische Familie eine eigene Gruft besitzt, in welchen mehrere Familienglieder derselben beigesetzt wurden.

Die Mahl- und Oelmühle und das Jägerhaus sind die einzigen Gebäude, welche westwärts am Fuße des Berges die Umgebung des Schlosses ausmachen, jedoch aber nebst den daran vorbeifließenden Bächen, die angenehme und freundliche Ansicht des Schlosses sehr erhöhen.

Größtentheils im Thale, zum Theile auch auf den das Schloß umgebenden Bergrücken, liegen die Dorfschaften Nitz, Waldesch, Kirschech und die herrschaftlichen beträchtlichen Höfe Langenbahn, von welchen einige eine kleine Stunde, andere aber auch dem Schlosse näher liegen, und der freundlichen Wiesenthäler und Waldungen wegen, von welchen letztern der weit größere Theil der Herrschaft selbst angehört, die angenehmsten Punkte zu Spaziergängen darbieten. Einer der schönsten Wege ist jedoch jener, welcher durch das sehr schöne Wiesenthal am Ufer der Nette, sodann bei zwei neu erbauten großen Papiermühlen, und noch zwei andern Mahlmühlen vorbei zu dem freundlichen Kreisstädtchen Mayen hinführt, dessen schlangenartig gewundener Kirchthurm, ein Meisterwerk, schon von weitem sichtbar ist, und einen eigenthümlichen Anblick gewährt.

Sowohl die innere, als die äussere Bauart des Schlosses Bürresheim, die vielen großen und kleinern Thürme, unter welchen sich der über alle Gebäulichkeiten hervorragende Tauben- oder Herenthurm vorzüglich auszeichnet, der daneben befindliche, in den Felsen eingehauene Brunnen, sodann der sogenannte Herensaal mit dem Burgverließ, und der durch einen gewölbten mit Schießscharten gleich einer Berg-Festung versehene Eingang, und endlich das damit verbundene Burgthor, bei welchem die Ueberreste eines Pfortenhäuschens noch sichtbar sind, bezeichnen noch jetzt die Festigkeit und vormalige Stärke des Schlosses zur Abwehrung feindlicher Ueberfälle.

Wie Günther mit vieler Wahrscheinlichkeit angiebt,

wurde der Bau des Schlosses von Heinrich, Pfalzgrafen bei Rhein im Jahre 1180 begonnen, jedoch erst später vollendet. Derselbe ist auch der Erbauer mehrer Burgen in der Umgegend und der Stifter der Abtei Laach, in deren Nähe er einen Wohnsitz hatte, von welchem die Ruinen noch sichtbar sind. Der Pfalzgraf starb im Jahre 1255 und wurde in der Abtei Laach beigesetzt.

Die Herrschaft Bürresheim, in der allgemeinen Volkssprache das Bürresheimer-Ländchen genannt, bestand bis zum französischen Revolutions-Kriege, nebst dem Schlosse gleichen Namens, den dazu gehörigen Mühlen und übrigen Gebäulichkeiten aus den vier Dorfschaften St. Johann, Rieden, Waldesch und dem ganzen Weiler Nitz; sie gehörte zu der unmittelbaren mittel-rheinischen Reichs-Ritterschaft, in welcher Eigenschaft die Kollecten zu ehemaligen Türken-, Ritter- und aller andern Steuern an den zeitlichen Herrn von Bürresheim, und von diesem an die Rittertruhe (Ritterkasse) abgeliefert werden mußten. Sie war (wie irrig behauptet wird) der Landeshoheit von Kurtrier nicht untergeordnet, obgleich sie gänzlich darin eingeschlossen war, sondern der zeitliche Besitzer übte, wie dieser Kurstaat selbst, die uneingeschränkten landesherrlichen Hoheitsrechte in allen Civil- und Criminal-Sachen selbst aus, hatte daher seinen eigenen Amtmann, welcher auf dem Schlosse, in dem von der Wittwe des Wolf Heinrich von Breitbach im Jahr 1659 und 1661 errichteten vordern Gebäude, in dem obern Stocke desselben wohnte, welches Gebäude daher auch das Amthaus genannt wurde; diese Stelle bekleidete zuletzt der dermalige Appellationsgerichts-Rath Hr. Dahm zu Köln.

Die Herrschaft hatte ein weltliches Landgericht zu Rieden, und in Ansehung der Criminalgerichtsbarkeit war auf der Gränze zwischen Kurtrier und der Herrschaft, nemlich zwischen Waldesch und Kirchesch, ein gemeinschaft-

licher Richtplatz. Es finden sich noch Spuren, daß um diese Zeit der Aberglaube an Hexen noch verbreitet gewesen, und deßfalsige Strafurtheile vollzogen worden sind. Das Bürresheimische Archiv des Grafen von Renesse enthält hierüber noch mehre Urkunden und Protokolle, woraus sich nur zu gewiß herausstellt, daß zu den Lebzeiten der Wittwe des verstorbenen Wolff von Breitbach, einer gebornen von Mezzenhausen, und während ihrer Verwaltung der Herrschaft ihres damals minderjährigen Sohnes Georg Rheinhard von Breitbach, eine vermeintliche Hexe zum Scheiterhaufen verurtheilt und auf dem Berge Hohen-Simmern verbrant worden ist.

Dem zeitlichen Besitzer der Herrschaft wurde bei seinem Antritt der Erb- und Huldigungs-Eid geleistet. — Ein großer Theil der Insassen waren Leibeigene, und durften weder diese, noch auch die Juden sich ohne Erlaubniß des Herrn verheirathen, oder sich in der Herrschaft selbst niederlassen und sich ankaufen, noch außer Landes ziehen; in letzterm Falle mußten sie sich loskaufen und die Abzugsgelder entrichten. Diese Gerechtigkeit erstreckte sich auch auf auswärtige Leibeigne, wie es denn in dem auf dem Hundsrück gelegenen Dorfe Strimmig hergebracht war, daß die Insassen, gleich den Einheimischen sich loskaufen und von den in der Herrschaft selbst verkauften Gütern den zehnten Pfennig entrichten mußten. Alle Herrschaftsunterthanen waren überdieß Frohndienste jeder Art zu leisten verpflichtet.

Der Herr von Bürresheim hatte ferner das Patronatsrecht in den beiden Pfarreien St. Johann und Rieden, und waren die dortigen Geistlichen von der Trierischen Clerisei-Kontribution und den übrigen geistlichen Auflagen gänzlich befreit.

Endlich hatte der Herr von Bürresheim in dem ganzen Bering seiner Herrschaft das Zehentrecht, die alleinige

Schafweide, die hohe und niedere Jagd und die Fischerei-Gerechtigkeit in den beiden Bächen, der Nitz und Nette, und zwar letztere nach einem alten Weisthume bis in den Rhein, und überdies noch an gemeinschaftlichen oder Mitjagden: 1. Die Mitjagd im ganzen Mayener District, theils wegen des Hauses Bürresheim, theils wegen des von den Vögten von Leudesdorf herrührenden Vogteistücks, und theils auch in der Eigenschaft eines wegen des Kurtrierschen Mannlehns in der Stadt Mayen begüterten adelichen Geschlechts; 2. in dem Distrikt Kirchesch; 3. im sogenannten Thürer Busch; 4. in der ganzen in 14 Ortschaften bestehenden Pellenz; 5. zu Nickenig, wegen der Schillingsburg und des adeligen Meyerhofes; 6. zu Niedermendig als Zehntsherr; 7. zu Playdt wegen des freien Hofs; 8. zu Wellingen wegen der dortigen Ober- und Erbvogtei; 9. zu Polch als adelicher Mitberechtigter des Polcher Dingtags; 10. zu Kerpen, als Erbvogt daselbst im dortigen Vogtei-Distrikt; 11. zu Andernach wegen des Rittersitzes daselbst, und endlich 12. zu Boppard und Lehmen, wegen des Dritterstuhls daselbst, und als adelicher Erblehnträger.

Alle diese Prärogative, Immunitäten, Rechte und Gerechtigkeiten, nebst den Einkünften und Gefällen gingen zur Zeit der französischen Revolution ein, und es blieben nur die Einkünfte von den der Herrschaft zugehörigen Höfen, Gütern und Waldungen.

Zwischen der Pforte des Schlosses und dem früher erwähnten Hexenthurme befanden sich im vierzehnten Jahrhunderte drei abgesonderte Gebäude, von denen zwei den damaligen Herren von Bürresheim gehörten, der andere Theil aber, wahrscheinlich aus einer Bürresheimischen Erbschaft herrührend, Eigenthum des Ritters Rollmann von Bell war.

Das Schloß mit seinen Rechten war in den ältern

Zeiten Allodial-Eigenthum der erwähnten Ritter von Bürresheim, und erst im Jahr 1339 trug Friedrich von Bürresheim seinen Theil am Schloß (castrum) dem Erzbischofe Walram von Köln zu Lehn auf, empfing es von diesem jedoch wieder für sich und seine männlichen und weiblichen Nachkommen als ein kölnisches Lehen zurück. Es dürfte demnächst nicht unwichtig erscheinen, daß sich unter dem Schlosse, nahe an der Nette am Berge, ein großer Stein befindet, worauf südwärts nach dem Bache zu das Kurtrierische und ostwärts nach dem Dorfe St. Johann hin das Kurkölnische Wappen eingehauen ist, wodurch wahrscheinlich in den ältesten Zeiten in Ansehung der Hoheits- und Lehensrechte die Gränzen zwischen beiden Kurstaaten bestimmt worden sind.

Ritter Emich v. Bürresheim, der Oheim Heinrichs und Friedrichs von Bürresheim, hatte dem Erzbischofe von Köln 900 Mark vorgeschossen, und das Schloß Bürresheim mit allen Rechten, Renten, Leuten, auch mit Jurisdiction und allen dazu gehörigen Rechten so lange als Pfand behalten, bis diese Summe zurück erstattet sein würde. Diese 900 Mark wurden jedoch in der Folge von Philipp von Schöneck an Emich v. Bürresheim wieder ausbezahlt, worauf diese Pfandschaft auf Schloß und Amt Bürresheim im Jahr 1352 von Erzbischof Wilhelm auf Philipp von Schönecken und weiterhin im Jahr 1420 vom Erzbischof Diedrich auf Johann von Schönecken, und zwar auf diesen noch in der Art ausgedehnt und bestätigt wurde, daß er 700 Gulden am Schlosse verbauen sollte.

Durch den Uebertrag dieser Pfandschaft kam nun die Familie von Schönecken zum Besitz eines Theils des Schlosses, und hierdurch auch eines der erwähnten, zwischen der Pforte und der Kapelle gelegenen drei Gebäude, welches demnächst das Schöneckische Haus genannt wurde.

Der andere Theil dieser Gebäude gehörte dem Ritter Heinrich von Bürresheim, welcher denselben aber im Jahr 1350 nebst dem dazu gehörigen Hofstaat den vier Söhnen seiner Schwester, nemlich dem Johann, Werner, Albrecht und Wilhelm, Vögten von Leudesdorf abgetreten hatte, und wodurch demnach auch diese Familie in den Besitz eines Theils des Schlosses gekommen ist; dieselbe wurde im nemlichen Jahre vom Erzstift Köln auch mit dem Hause des Heinrich von Bürresheim und allen dazu gehörigen Rechten, und hundert Jahre später, im Jahre 1452 mit dem Hause und Burglehen Rollmanns v. Bell belehnt.

Dieser Abtretung hatte sich zwar Johann Nachtbränder,*) vermuthlich Johann v. Schönecken widersetzt; er mußte sich aber 1359 mit dem lebenslänglichen Besitze des als Burglehen ihm ertheilten Hauses begnügen, und die Vögte von Leudesdorf als seine Burgherrn anerkennen.

Diese Burgherrn hatten früher ihre eigene Burg jenseits der Nette am Mayener Wald, wo noch jetzt die Ruinen zu sehen sind. Sie hatten ihren eigenen Vogtei-Bezirk und die dazu gehörige Vogtei-Gerechtigkeit, welche im Stadt-Mayener Territorium, doch aber unabhängig davon gelegen war; daher auch die Vögte v. Leudesdorf im Mayener Stadtwalde und im ganzen Bezirke die Jagdgerechtigkeit hatten. Späterhin hatte diese Familie ihre

*) Das Wort Nachtbränder scheint ein Beinamen gewesen zu sein, welcher zwar das rittermäßige, doch aber unedle Verfahren, bei Nacht heimlich Feuer anzulegen, ausdrückte, worüber verschiedene Urkunden bei andern Ritterfamilien jener Zeit ähnliche Beinamen liefern. Also wurden die Pflüge, meldet ein Zeitgenosse, in Schwerter, die Sensen in Speere verwandelt und jeder führte Stahl und Feuerstein mit sich, um sogleich Mittel zum Brennen zu haben.

alte Burg verlassen und wahrscheinlich der größern Sicherheit wegen ihre Wohnung ins Schloß, ins sogenannte Vogtshaus verlegt; gegenwärtig ist dieses Gebäude zu einem Pferdestalle umgeschaffen. Ebenso hatten in der neuern Zeit in diesem freien Vogtei-Bezirke auf dem sogenannten Gesäß, und zwar neben der ehemaligen alten Burg jenseits der Nette und des Schlosses mehrere Häuser gestanden, deren Bewohner aber zum bessern Betriebe des Land- und Ackerbaues in der Folge ihre alten Wohnungen daselbst verlassen und sich im Bürresheimischen Gebiete auf St. Johann angesiedelt haben, seit welcher Zeit nun das Dorf St. Johann auf dem Berge entstanden ist.

Im Jahre 1363 vertauschten die Gebrüder Werner und Johann, Vögte von Leudesdorf, das von Heinrich von Bürresheim, ihrem Oheim, erhaltene Haus mit Johann von Schönecken gegen dessen Schöneckisches Haus, wobei sich aber beide Theile die Gemeinschaft am Thurme, an der Pforte und an den gemeinen Wegen zu Bürresheim vorbehielten. Die beiden Brüder Johann und Heinrich von Bürresheim schienen zwar Anfangs mit diesem Tausche nicht zufrieden; sie vereinigten sich jedoch, und erklärten im Jahr 1365, daß sie deshalb mit ihrem Herrn, dem Herrn Werner und ihrem Junker sich wieder ausgesöhnt hätten.

Der dritte Theil der drei angeführten Gebäude, nemlich jenes des Ritters Rollmann von Bell, wurde ohngefähr hundert Jahre später ein Eigenthum der nemlichen Gebrüder, der Vögte von Leudesdorf, da Gertrude, die älteste Tochter Rollmanns von Bell im Jahre 1451 diesen dritten Theil an den Vogt Rörig v. Leudesdorf, den Oheim der Gebrüder von Leudesdorf, verkauft hatte.

Da nun die alten Ritter v. Bürresheim mit Emich, Friedrich und Heinrich von Bürresheim ausstar-

ben, und ihre Schwestern als Erbtöchter, und zwar Elise von Bürresheim den Johann von Schönecken, dann Maria von Bürresheim den Rörig, Vogt von Leudesdorf heiratheten, so kamen dadurch zwei andere Familien, nemlich die von Schönecken und die Vögte von Leudesdorf in den Besitz des Schlosses und der Herrschaft Bürresheim, welche sie demnach unter sich theilten.

Rorig, Vogt von Leudesdorf, verglich sich hierauf im Jahr 1455 mit seines Bruders Sohne Johann, wonach beide die von ihren Eltern ererbte Hofstaat und Pfalz zu Bürresheim entweder gemeinschaftlich, oder jeder für sich allein benutzen und verbauen konnte; und sie vereinigten sich im Jahr 1458 noch ferner dahin, daß der Oheim Rörig, Vogt von Leudesdorf, das Köllnische Lehn zu Bürresheim vermannen und als Lehn empfangen, letzterer hingegen, nemlich sein Neffe Johann, Vogt von Leudesdorf es benutzen solle.

Hieraus ergiebt sich, daß die von Schönecken im Jahr 1350 und 1420 die Hälfte des Schlosses Bürresheim wegen den an Emich von Bürresheim vorbezahlten 900 Mark als Kölnische Pfandschaft zwar besessen hatten, daß dieselbe aber in der Folge in ein Lehen umgeschaffen worden ist, indem es Cuno von Schönecken im Jahr 1469 vom Erzstift Köln als Lehen empfangen hatte.

Die in der verfallenen alten Burg befindlich gewesene Kapelle soll von einer Frau von Schönecken, einer gebornen Elise von Bürresheim, gestiftet worden sein. Ueber der Thüre der Kapelle befand sich das von Schöneckische Wappen mit der Jahrzahl 1370, welches seit deren Verfall jetzt nicht mehr vorhanden ist. Die Frau von Schönecken hatte auch das Patronatrecht und übte dasselbe im Jahr 1398 wirklich aus, indem sie nach dem Tode Joh. Rotarius v. Mayen, des Rektors der Kapelle, den Joh. Minken dem Chorbischof zum Rektorat

vorschlug, und derselbe demnach auch in dieser Eigenschaft von dem Pfarrer zu Kempenich, in Gegenwart des durch Glockenklang zusammen berufenen Volkes eingesetzt wurde. Auch fand sich in den Ruinen dieser Kapelle das noch jetzt vorhandene Fußgestell des damaligen Taufsteins, woraus sich dann auch ferner ergibt, daß damals auch alle Pfarrgerechtigkeiten in der Kapelle selbst hergebracht und ausgeübt wurden. Der dieser ehemaligen alten Kapelle gegenüberstehende 4 Stock umfassende, gewölbte Tauben- jetzt Herenthurm genannt, zeichnet sich durch seine Höhe besonders aus: im obersten Stock desselben war ein kleines Zimmerchen mit einem Kamin, und eine Küche mit einem Gußstein angebracht, von welcher der größte Theil noch vorhanden ist, und wahrscheinlich bei feindlichen Angriffen der Zufluchts- oder Sicherheitsort der Schloßbewohner gewesen sein mag, oder aber, was noch glaubwürdiger zu sein scheint, die Wohnung des Thurmwächters gewesen sein wird. Unten im Thurm befand sich, und zwar ein nur oben offenes, mit einem großen Steine zugedecktes dunkles Gewölbe, vermuthlich das grauenvolle Burgverließ, zu welchem keine Treppe führte, und mußten die Gefangenen hinab gelassen und eben so auch wieder hinauf gezogen werden. Daß indessen in jenen Zeiten hier Gefangene geschmachtet, und den Hungertodt gefunden haben, läßt sich mit Gewißheit daraus unterstellen, weil man darin noch Menschengebeine gefunden hat, als man im Jahr 1700 eine Communikationsthüre gebrochen hatte; zu dem Thurme selbst vermochte man nur vermittelst einer Leiter zu gelangen, die auf und abgezogen werden konnte.

Neben dem Herenthurm befindet sich der im Jahr 1486 in den Felsen eingehauene, noch gegenwärtig benutzte Brunnen, welcher 10 Schuh im Quadrat, bei 180 Schuh Tiefe hat. Nach einer Urkunde vom Jahr 1528 lag der Thurm neben diesem Brunnen und dem ehemaligen kölnischen Hause.

Bei dem Schloßthor war nach einer Urkunde vom Jahr 1528 das sogenannte Pfortenhaus angebracht, welches nach einer andern Urkunde vom Jahr 1420, von einem Pförtner oder Thorwärter bewohnt wurde, und durch welchen das Schloßthor stets bewacht werden mußte.

In diesem beschriebenen Zustande, nemlich aus den bereits angeführten drei Gebäuden oder Burgen, aus dem Tauben- oder Herenthurm, sodann aus der Kapelle und aus dem Schloßthore nebst dem Pfortenhäuschen, bestand das Schloß Bürresheim zu jener Zeit, als die ältern Ritterfamilien von Bürresheim, von Schönecken, von Rollmann zu Bell und die Vögte von Leudesdorf, das Schloß im Besitz hatten und bewohnten; alle diese Gebäude bilden nunmehr nur eine unbedeutende Ruine, und nur der sogenannte Herenthurm steht als der Rest dieser älteren Burgen da. Die jetzt daneben stehenden übrigen Gebäude wurden erst in spätern Zeiten von der Familie von Breitbach, und zwar jenes neben dem Thurme befindliche Gebäude im Jahr 1700 von Georg Reinhard v. Breitbach, und das gegenüber stehende sogenannte Amthaus von der Witwe des verstorbenen Wolf Heinrich von Breitbach, einer gebornen von Mezzenhausen, im Jahr 1659 angebaut.

Erst im Jahr 1472 haben Cuno und sein Sohn Johann von Schönecken an Gerlach von Breitbach, und im Jahr 1476 Johann, Vogt von Leudesdorf an Gerlachs Sohn, Johann von Breitbach, ihr Schloß und die Herrschaft Bürresheim mit der Pfandschaft und allen Gerechtigkeiten auf den kölnischen Theil und mit allen zum Schloß und der Herrschaft gehörigen Rechten, Renten, Zinsen, Pachten, Aeckern, Wiesen, Büschen, Feldern und Gärten, Kirchensatz und Leibeigenen mit lehnsherrlicher Bewilligung verkauft.

Seit diesem Verkaufe, im Jahre 1472 und 1476, er-

scheint nunmehr die Familie von Breitbach im alleinigen Besitz des Schlosses und der Herrschaft Bürresheim. Sie nahm nun hiernach, während Erwerbung der ganzen Herrschaft, auch den Beinamen von Bürresheim an, und da sie bisher jenseits des Rheins zu Rheinbreitbach, ohnweit Linz und Unkel gewohnt hatten, so verlegte sie nun in der Folge ihren Wohnsitz auf das Schloß Bürresheim. Die nunmehr unter dem Namen von Breitbach-Bürresheim vorkommende Familie war indessen auf Vergrößerung des Schlosses durch Erbauung schöner und bequemerer Wohnungen stets bedacht. Johann v. Breitbach, der Sohn Gerlachs v. Breitbach und Mitankäufer des Schlosses, ließ im Jahr 1481 an der untersten Schloßpforte am Eingang rechter Hand einen Pferdestall neben der Scheune, und im Innern des Schlosses selbst ein neues Thor bauen, auch soll er im nemlichen Jahre den runden Thurm neben dem Amtmannshause, in welchem der Graf von Renesse sein Wohnzimmer, das sogenannte Rondelzimmer hatte, gebaut, und daran zu mehrerer Sicherheit die noch vorhandenen Schießscharten angebracht haben.

Adolph von Breitbach, der Sohn des Johann von Breitbach, erbaute im Jahr 1522 den Eingang zur Viehpforte nach der westlichen Seite zu, worauf auch das Breitbachische Wappen mit der Jahrzahl 1522 angebracht war, und jetzt in dem großen Saal einstweilen aufbewahrt wird.

Ausserhalb des Schlosses ließ Wilhelm v. Breitbach, der Sohn Adolphs, um das J. 1554 eine Mahlmühle an dem Nettbache, sodann das alte Backhaus und bei demselben eine Brücke über die Nette bauen; auf der bei der Brücke befindlichen Pforte befand sich ehemals das Breitbach- und Dahlbergische Wappen mit der Jahrszahl 1556; dasselbe wurde aber zur Zeit des französischen Krieges zerstört.

Johann von Breitbach, der Sohn Wilhelms, und dessen Gemahlin, eine geborne Schall von Bell, hatten kein neues Gebäude mehr errichtet, sondern blos das Breidbach- und Schallische Wappen mit der Jahrzahl 1596 in farbigem Glas an den Fenstern des ehemaligen alten Vogthauses, welches jetzt zu einem Pferdestalle und Heuspeicher dient, angebracht. Diese Jahreszahl befindet sich noch gegenwärtig in den Fenstern der sogenannten Marschallszimmer.

Das vorzüglichste Gebäude zu Bürresheim erstand in den Jahren 1659 bis 1661, indem die Wittwe des verstorbenen Wolf Heinrich v. Breitbach und ihr Sohn Georg Reinhard von Breitbach, wie schon früher erwähnt, von dem im Jahr 1481 gebauten runden Thurme an bis zum ehemaligen Vogthause den neuen Bau aufführten, welcher den großen Saal enthält und das Amtshaus genannt wurde, weil der zeitliche von Bürresheimische Amtmann in dem obern Stock desselben seine Wohnung hatte. Oben der Thüre und dem Eingange des Saals befindet sich auch das von Breitbach- und von Mezzenhausische Wappen mit der Jahrszahl 1659 und im Saale selbst ist es theils am Plafond mit der Jahrszahl 1661, theils aber auch an dem darin befindlichen aus ganz weissen Steinen bestehenden vorzüglich schön gearbeiteten Kamin angebracht.

Der nämliche Georg Reinhard von Breitbach führte im Jahre 1670 die Wasserleitung durch bleierne Röhren von der Mitte des Berges St. Johann bis in das Schloß, wodurch sowohl die Küche als auch der Hof fließendes Wasser erhielten, und er legte endlich im Jahr 1683 den neuern größern so wie den kleinern grade vor dem Schloß liegenden Garten mit einem Springbrunnen an, und ließ die unten liegende Scheune mit dem Landhause bauen. Georg Rheinhard von Breitbach

war der letzte seiner Familie, welcher in Bürresheim selbst einen beständigen Wohnsitz hatte; er verlegte denselben in der Folge, und zwar im Jahre 1684 in das von seinem Schwager, dem Chorbischofe von der Ley-Nikkenig herrührende und ihm zu Theil gewordene Haus auf dem Florinsmarkte in Koblenz. Dieser Wohnungsveränderung ungeachtet führte Georg Rheinhard von Breitbach im Jahre 1700 neben dem Herenthurme und über den im Jahre 1486 im Felsen eingehauenen Brunnen doch noch ein neues, bereits oben schon erwähntes Gebäude auf, womit er den gedachten Thurm mit dem Hauptgebäude in Verbindung setzte, und darin zugleich, weil die alte Kapelle nicht mehr existirte, eine neue errichtete, wozu der Erzbischof Johann Hugo von Trier im Jahre 1702 die Erlaubniß dahin ertheilte, daß darin der Gottesdienst durch Meßlesen von jedem Priester gehalten werden könne, worauf der Graf von Renesse die verdienstvolle Einrichtung getroffen hatte, daß während seiner und der Seinigen Anwesenheit bei dem mühsamen Kirchengange nach St. Johann, nicht nur alle Sonn- und Feiertagen der Gottesdienst daselbst abgehalten, sondern auch mit Erlaubniß des Bischofs das h. Abendmal ausgetheilt werden durfte.

Im Jahre 1738 wurde von Ferdinand Damian von Breitbach und dessen Gemahlin, einer gebornen von Warsberg, die unten am Berge des Schlosses befindliche neue Mahlmühle, und im Jahr 1742 die noch bestehende Oehlmühle, sodann gleich daneben am Eingange des untern Thores ein neues Jägerhaus gebaut, auf welchem das Breitbachsche und Warsbergische Wappen noch zu sehen ist.

Emmerich Joseph von Breitbach zu Bürresheim, im Jahre 1763 zum Erzbischofe und Churfürsten von Mainz erwählt, krönte den Kaiser Joseph II. den 3. April 1764 zu Frankfurt, wurde Bischof von

Worms 1768 und starb 1774. Er wurde in dem Dome zu Mainz beerdigt.

Franz Ludwig, Freiherr von Breitbach, Herr zu Bürresheim, Kurtrierischer Oberst-Kämmerer und Oberamtmann zu Koblenz, Sohn des Ferdinand Damian von Breitbach, emigrirte nach Bamberg und starb dort kinderlos im Jahre 1796. Mit ihm erlosch daher der Breitbach-Bürresheimische Mannsstamm, und sein testamentarischer Universal-Erbe ward seiner Schwester Enkel, der Graf Clemens Wenceslaus von Renesse, welcher in Folge dieser Disposition nicht allein die ganze Herrschaft Bürresheim mit allen Gerechtigkeiten, sondern auch alle übrigen von dem Freiherrn von Bürresheim hinterlassenen Höfe und Güter dies- und jenseits des Rheins ererbte, und also nach des Erblassers Tode der rechtmäßige Eigenthümer aller jener Besitzungen geworden ist, worauf derselbe auch den Beinamen von Breitbach-Bürresheim angenommen, und das alte Breitbach'sche Wappen in sein eigenes Familienwappen aufgenommen hat.

Der Graf von Renesse suchte das Schloß Bürresheim nicht nur in seiner uralten Bauart zu erhalten, sondern war auch zugleich bemüht, bei jeder nothwendigen Reparatur das ursprünglich Alte wieder herzustellen. Viele neue Fenster wurden nach altgothischer Art verziert und mit farbigem Glase versehen, und eben so auch in Ansehung der Mobilar-Einrichtung eine Gleichförmigkeit mit dem Alten beibehalten. Der Graf hatte als ein passendes Andenken der alten Ritterzeit eine reichhaltige Rüstkammer daselbst errichtet, welche schon viele Ritter-Rüstungen und eine Menge merkwürdiger Gegenstände enthält. Eine ansehnliche, in 58 Gemälden bestehende Sammlung von Portraits aus der Breitbach-Bürresheimischen Familie, ferner in dem großen Saale, geziert mit einer Ansicht des Schlosses, wie es ehemals war, zwei große Stamm-

bäume in chronologischer Ordnung, führen in diejenigen Zeiten erinnernd zurück, in welchen, und zwar seit 1472, diese Familie von dem ersten Erwerber, Gerlach von Breitbach an, bis zu dem Oberstkämmerer Franz Ludwig, Freiherr von Bürresheim, das Schloß bewohnt hat. Der Graf hatte ferner auch die von Georg Reinhardt von Breitbach im Jahr 1670 errichtete, aber gänzlich wieder verfallene Wasserleitung von der Mitte des Berges St. Johann herab, durch Legung neuer eiserner und bleierner Röhren mit großen Kosten wieder hergestellt und in die Küche, den Hof und den kleinen Garten des Schlosses geführt, sodann die auf dem mittlern runden Schloßthurm befindliche Uhr zur Bequemlichkeit des Schlosses und der Mühlenbewohner wieder hergestellt. Er hatte endlich auch, theils in dem Schlosse selbst, theils im Bering desselben, so wie in den Gärten und Wiesen sehr viele nützliche Verbesserungen und Einrichtungen getroffen.

Der Graf hatte auch die Ausführung eines Werkes schon begonnen, welches zur Abwendung mannichfachen Schadens gewiß eben so nothwendig war, als es für die Zukunft vortheilhaft sein wird, nemlich für den Nettbach ein in grader Linie laufendes neues Wasserbett zu graben, wodurch in der Folge so viele Morgen Wiesen gewonnen werden, welche durch das Einreissen des Baches bisher versandet wurden. Es lag ferner in der Absicht des Grafen, zur Verschönerung des Schlosses noch folgende weitere Veränderungen vorzunehmen. Das ehemalige Vogtshaus, der dermalige Pferdestall, sollte zu einer Schloßkapelle, wozu die Fenster mit farbigem Glas nach alt-gothischer Art bereits schon gefertigt worden, eingerichtet, und die in einem eigenen Sarge aufbewahrten Gebeine des früher schon erwähnten Pfalzgrafen Heinrich bei Rhein, in dieser Kapelle in einer besondern Gruft beigesetzt, und dessen Monument und die übrigen Grabsteine der Familie von

ley-Nickenig, als die nächsten Anverwandten der Familie von Breitbach, daselbst aufgestellt, die dermalige Kapelle aber noch zu Wohnzimmern eingerichtet werden. Zu diesem Zwecke wurde mit dem Baue eines neuen Pferdestalles in der alten Burg begonnen. Auf dem obern Theile des ehemaligen Burgplatzes sollte ein Pferde- und Viehstall, auf dem untern eine kleine Wohnung für Dienstleute und zwei Scheunen und Wagenremisen errichtet, dagegen die jetzt noch neben dem Schloß am Wege stehenden Gebäulichkeiten abgebrochen, und die so gewonnenen Materialien zu dem neuen Bau verwendet werden, eine auch für die Ansicht des Schlosses von jener Seite nur vortheilhafte Veränderung.

Die endliche Ausführung dieser verschiedenen Bauten kam jedoch wegen des im vorigen Jahre erfolgten Ablebens des Grafen nicht gänzlich zu Stande.

Der Graf von Renesse war im hohen Grade Kunstfreund und wissenschaftlicher Kenner und besaß eine der reichhaltigsten und interessantesten Sammlungen von Büchern, Gemälden, Münzen, Alterthümern und Kunstgegenständen, welche theils in dem Koblenzer Hause, theils auch auf dem Gute Elderen bei Mastricht mit musterhafter Ordnung und großer Sachkenntniß aufgestellt waren. Höchstseltene Manuscripte, Gutenbergische Drucke, über fünfzig Foliobände Kupferstiche, worunter Blätter von Cranach und Dürer, viele Oelgemälde berühmter Meister, über vierzig tausend griechische, römische und Mittelalter-Münzen und Medaillen und eine große Anzahl römischer und altdeutscher Alterthümer, machten diese Sammlung besonders werthvoll.

Auf Anstehen der gräflichen Familie werden diese Kunstschätze nunmehr zum Theil öffentlich verkauft, doch wäre es sehr zu wünschen, wenn dieselben nicht vereinzelt, und im Ganzen vielleicht unserm Rhein-Lande erhalten würden.

Die Klöster
Mechtern, Weyer,
mit Bezug auf
Melaten, Riel und die Erbvogtei.

In romantischer Umgebung in der Nähe Kölns, ohnweit des Ehrenthors, nordwärts des Klosters Weyer, lag das Kloster Mechtern. Nach den Handschriften des Domherrn v. Hillesheim verdankt Mechtern seine Benennung den Martyrern, indem er sagt: in Köln wurde der h. Gereon mit seinen 318 Gesellen der Wuth Maximinians aufgeopfert; daß alle diese aus der Thebaischen Legion gewesen sind, haben die Bollandisten durch gelehrte Untersuchungen für gewiß angegeben; nebst jenen wurden auch noch 50 Mauri oder Mohren hingerichtet, deren Andenken die Kirche am 15. October feierte; ob dieselben auch unter jener Legion gewesen, ist nicht bestimmt, doch waren sie römische Soldaten. Der Platz, wo diese Martyrer hingerichtet worden, kann so genau nicht angegeben werden, dürfte aber wohl die Komödienstraße entlang, durch die Stadtthore bis Mechtern zum Kloster ad ss. Martyres gewesen sein. Dies Kloster des h. Barthel zu den Martyrer war ein Mannskloster, dessen Gemeinde Arnold, Probst bei St. Gereon, eine Pflanzung nennt.

Erzbischof Philipp aber erwähnt in einem Schreiben von 1180: daß er an diesen Ort Geistliche aus dem Orden des h. Augustin gesetzt habe und ihnen Conrad, einen tüchtigen Mann, sowohl was die Regel betrifft, als auch die Gewohnheiten des Klosters Marbaise in Frankreich, von woher er gekommen war, als Vorgesetzten gegeben habe. Da aber diese Geistlichen bald ihre Disciplin vernachläßigten, mußten sie 1277 auf Befehl Erzbischofs Siegfried den Ort verlassen und es wurden Cisterziensserinnen aus dem Kloster Benden bei Brühl an ihre Stelle eingeführt. **Licet quondam** — sagt Erzb. Siegfried — **Rvdi: patres Ds. Conradus Archiepiscopus Cols. suis Diebus, Ds. P. ad velum aureum diaconus, et post eum Ds. Hugo s. Sabinae presbiteri Cardinales, illis temporibus fungentes per allemanniam legationis officio, et postmodum D. Engelbertus colon. archiepisc. praecessores nostri circa reformationem status fratrum et ecclesiae s. s. Martyrum extra muros Colonienses etc. imo, quidam filiy perditionis ipsos fratres nequiter persequentes, qui, licet non ipsis, deo tamen et libertati ecclesiasticae detulisse debuissent: ipsam ecclesiam cum aedificiis suis, totaliter combusserunt, sic quod ipsis fratribus tectum, sub quo requieverunt, non remansit, praedia etiam et prosessiones et alia bona, que habebant adeo distraxerant et dilapidaverant, quod parum vel nihil ipsis supererat per quod possent sustentari, quia vel alienata erant et fuerunt omnino, vel sub adeo gravibus damnis creditoribus obligata, quod de facili recuperare non valebant; quibus omnibus consideratis difficile satis visum est dictam ecclesiam bono modo posse reformari, nos tamen, quia nonnulli Zelum charitatis habentes circa ecclesiam praedictam — propter beatorum Thebeorum Martyrum Corpora, qui atrium ipsius eccle-**

siae nutu divino Martyrii sui sanguine dedicarunt, apud nos salubribus monitis institerunt, ut reformationi dictae Ecclesiae curaremus intendere et praecipue, quia dilectus fidelis noster Bruno, dictus Hardefust, miles Scabinus Coloniensis ipsam ecclesiam et locum habens Zelum et desiderium speciale se obtulit, ad relevandam dictam ecclesiam, cum suis aedificiis, et recolligenda praedia et possesiones obligatas et distractas, bonis suis, pro animae suae et suorum, dummodo personas religiosas ad honorem dei et divinum Cultum habendum perpetuo institueremus etc. etc. juxta Votum et desiderium dicti Brunonis tredecim sorores cisïerciensis ordinis monasterii de prato (Kloster Benden).... transtulimus ad Ecclesiam praedictam etc.... et quia indecens esse videretur, quod Caput deferratur a membris, dictam abbatissam et sorores in Gubernatione spiritualium, disciplina et correctione, ordinis professione abbati veteris montis (Altenberg).. qui pro tempore fuerit, subjicimus et volumus esse subjectas etc. etc... Actum et datum ao. Dni. 1277, feria sexta post octavam pascha."

Der Probst des Gereonsstifts verlieh die Pfarre zu Mechtern, vermöge der incorporation von 1282 in einer Urk. von 1370: Benigna, abbatissa mon. s. monialium ad Martyres et Visitator, Abbas Bergen; in einer andern von 1384: Druda et Conventus monast. ad Martyres extra muros Colonienses. In diesem Zustande blieb das Kloster, bis es 1474, da der Herzog von Burgund der Stadt Köln mit einer Belagerung drohte, mit der Kirche mußte abgebrochen werden und die Nonnen durch dazu ernannte päpstliche Commissarien, innerhalb der Stadt in das St. Apern-Kloster verlegt wurden, die dort aber wohnenden Franziskaner-Nonnen nach St. Bonifaz, in der Severinstraße kamen. Durch diese Veranlassung

wurde am 21. April 1477 bei St. Apern der erste Stein zu einem neuen und größern Gebäude für die Cisterzienserinnen gelegt, und das Kloster erhielte von nun an, der dahin gebrachten Reliquien des h. Barthel wegen, den Namen: Kloster zu St. Bartholomäus und Apern (Sartorius, verteutschtes Cistercium, Prag 1708, Seite 632.)

Ein uns vorliegender Auszug eines Weißthums aus dem Jahre 1387 giebt uns die Nachricht, daß damals öffentlichen Weibspersonen der Aufenthalt zu Mechtern gestattet war: „Als die gemeyn Doychter zo Rodenkirchen „gant, so sall der Scharprichter haven van geyglicher „eyn Flesche Wyns van 4 Sl., ind were Sache, dat sy „des neyt en dete, so solen sy Im den Dryten pennynk „van yrme Gewyn geven. Ind allso is idt ouch zu Mech„tern, de under dem Scharprichter synt, Item die Ge„meyn Doychter die in der statt sitzen, up wahende „dat were, sall he van eytltcher haven alle wechen „sechs pennynke Kölsch. Ind de uphelderschen, de sych „neyt helffen en layssen, dar en sall he meyt aff hauen. „Item die gemein Doychter, die up dem Doymhove gant, „Ind up dem Heumart, de unter Im synt, darvan sall „he haven den dryden Pennynk. Int ouch de up dem „Veld gant. Item de eyrste gemeyn Doychter, de eyrst „en de Stat komment ußwendig, die sall ihm geven 4 Sl. „ind vort alle Wechen 6, den were Sache, dat sy des nit „en Geven, so mach der Scharprichter darvür penden."

Die Kölner Chronik sagt S. 282: Im Jair 1389 droigen die gemeyn vrauwen roide wylen up yrem heuffde, up dat men sy kent vür anderen vrauwen. Lipsius meldet: „mulieres quaestuariae submoenianae apud aediles flagitium profiteri, suumq. nomen, quod interdum mutabant, edere cogebantur." Ließen aber diese Personen von ihrem liederlichen Leben ab, so

wurden sie in das darzu bestimmte Kloster St. Maria Magdalena zur Buße aufgenommen.

Unter dem abtrünnigen Erzbischofe Gebhard Truchses (1577—1588), suchte Adolph Graf v. Neuenar, der als Erbvogt vom Erzstifte auch Besitzer von Mechtern gewesen war, auf jede nur mögliche Weise die Evangelischen in dem Gebiete des Erzstifts zu schützen, und die neue Lehre zu verbreiten. Vergebens hatten die Bürger Kölns, die sich zur neuen Lehre bekannten, schon zu wiederholten Malen beim Magistrate darauf angestanden, in der Stadt eine Kirche und einen Prediger zu erhalten. Es wurde ihnen stets abgeschlagen. Graf Adolph überließ jetzt den kölnischen Evangelischen die Kirche des 1474 niedergerissenen Klosters zu Mechtern. Ohne des Kaisers Bescheid abzuwarten, an den sie sich gewandt hatten, folgten die Evangelischen dem Grafen von Neuenar, und versammelten sich am 8. Juli 1582 in Menge in Mechtern, um der Predigt eines vom Grafen hierher berufenen Breslauer Predigers, Namens Zacharias Beer (Ursinus), zu hören. Zur Vorsicht hatte der Graf die Kirche mit vier Rotten seiner Soldaten umstellt. Ruhig wurde der Gottesdienst abgehalten, und Graf Adolph zog nach Beendigung desselben mit dem Prediger Ursinus und den evangelischen Bürgern in Köln ein. Der Rath der Stadt suchte jetzt ernstere Maaßregeln zu ergreifen. Es wurde beschlossen, am kommenden Sonntage die Stadthore geschlossen zu halten, und am Montage keinen Bürger einzulassen, der nicht Gründe seiner Abwesenheit beibringen, und beweisen könne, daß er nicht der Predigt der Evangelischen beigewohnt habe. Diese Vorsichtsmaßregel führte aber nicht zum Zwecke; denn obschon die Thore am folgenden Sonntage verschlossen wurden, und trotz des strengsten Verbots und der Androhung des Verlustes des Bürgerrechts und der Verweisung aus der Stadt, hatten sich viele Bürger herauszuschleichen gewußt, um in

Mechtern der zweiten Predigt eines Hofpredigers des Grafen beizuwohnen. Man steckte zwar viele dieser Bürger, als sie zurückkehrten, ein, doch schreckte dieses die Neu-Evangelischen keineswegs ab, noch ließ sich von Neuenar durch die Mahnungen des Rathes von seinen Ruhestörungen zu lassen, abschrecken, oder durch dessen Drohungen umstimmen. Am folgenden Sonntage war die dritte Predigt, und als der Magistrat jetzt in aller Frühe seine Soldaten nach Mechtern sandte, um die Kirche zu besetzen und die Evangelischen aufzuheben, kam ihnen Graf Adolph mit seinen Schaaren zuvor, worauf sich die Stadtkölnischen Soldaten zurückzogen. Der Magistrat, hiervon in Kenntniß gesetzt, ließ einige Bäume vor dem Hahnenthore, welche die Ansicht nach Mechtern versperrten, fällen, und das grobe Geschütz aufpflanzen. Kaum hatte die Predigt begonnen, so donnerten auch schon die Kanonen, und eine Kugel schlug durch das Dach der Kirche und traf beinahe den Grafen Adolph. Die Predigt wurde alsbald aufgehoben und der Stadt von Seiten des Neuenar Fehde angesagt, mit der Androhung, das städtische Gebiet mit Feuer und Schwert zu verwüsten. Der Magistrat wandte sich nun an das Domkapitel, in dem selbst eine Faktion zu Gunsten der Evangelischen obwaltete, um dasselbe zu vermögen, den Churfürsten dahin zu bringen, dem aufrührerischen Treiben seines Vasallen von Neuenar Einhalt zu thun, und die evangelischen Prediger zu verbannen. Der Erzbischof beschied wirklich einen Landtag nach dem gegenwärtig dem Hrn. E. v. Groote zugehörigen Rittergute Herrnmühlheim, auf welchem Neuenar die vor ihm niedergefallene Kugel vorzeigte, und alles aufbot, den Landtag zu hintertreiben, und zu diesem Zwecke seinen Freund, den Erzbischof, in Brühl und Bonn durch alle mögliche Belustigungen hinzuhalten. Gebhard verfügte sich endlich doch nach Herrnmühlheim, wo auch der Graf von Neuenar

und vier evangelisch gewordene Domherrn: Adolph von Solm, Johann Frhr. Winneberg, Heinrich, Herzog zu Sachsen und Thomas, Frhr. zu Kriching erschienen. Der Predigt halber hatte der Senat Kölns mehrmals dem Kaiser, dem mit seinem Lande nahe angränzenden Herzoge von Jülich und dem Kurfürsten von Köln geschrieben, damit diese das Ihrige beitrügen, solche Predigten zu verbieten und zu verhindern. Am 16. Juli 1582 war es auch den Soldaten des Magistrats gelungen, einige Neuenarische in Melaten zu verhaften, welche der Graf von Bedburg hatte kommen lassen. An diesem Tage ließ Gebhard Truchses Edikte, deren Inhalt die Senatsprotocolle nicht angeben, in Melaten, Mechtern, Rippes und Comar anschlagen; der Magistrat ließ solche alsbald abreißen, und durch andere, welche von ihm ausgingen, ersetzen.

Die Begebenheiten der Predigt, welche zum Theil in der Geschichte aufbewahrt sind, haben wir durch Hülfe der alten Senatsprotocolle in dem Stadtarchive Kölns zu berichtigen gesucht.

Streng und bündig brachte das Domkapitel seine Klage vor, und nach vielem Hin- und Herreden gelobte Graf Neuenar von seinen Predigten abzulassen, und aus Rücksicht für den Erzbischof der Stadt zu verzeihen.

Nach Erlöschen der von Neuenar, kam die Erbvogtei, also auch Mechtern, in den Besitz der Grafen von Bentheim-Tecklenburg.

Noch in unsern Tagen brach man die später wieder erbaute Pfarrkirche zu Mechtern ab, und vernichtete demnach den Todesacker, weil nach der französischen Diözesan-Eintheilung die Pfarrgerechtsame von da verlegt wurde. Gegenwärtig gehört der zu Mechtern übrig gebliebene Meierhof dem Herrn W. J. Tylmann in Köln, der ihn vor einigen Jahren von H. P. Wahlen, dem Columellen

Kölns, angekauft, die niedlichen Gebäude des Hofes erneuerte und dort einen angenehmen Garten angelegt hat; auch wurde daselbst eine Bleiröhren-Gießerei errichtet. Die Lage dieses Gutes in der Nähe Kölns, so wie seine romantischen Umgebungen und fruchtbaren Felder, verbunden mit einer reizenden Aussicht in das ferne Bergische, die man dort bei hellem Wetter genießt, machen es zu einem sehr angenehmen Aufenthalte *).

Das Kloster Weyer, welches in allen Urkunden **Monasterium, Mariae ad Piscinam,** auch **Vivariense** genannt wird, und in geistlicher Beziehung dem Abte zu Knehsteden übergeben war, der dahin einen Prior ansetzte, war erbaut jenseits Mechtern, vor dem nahe gelegenen Weierthore, zu diesen Zeiten ein Hauptthor der Stadt. An der Südseite der Landstraße, bei dem steinernen Kreuze führt ein Seitenweg auf einen öden, mit Gestrüpp bewachsenen, ohngefähr zwischen dem Pantaleons-Kirchthürm und dem städtischen Kirchhofe nach einem Melaten zu gelegenen Platz, welchen die Kölnischen Feldarbeiter „am Kirchelchen" nennen.

Richmond, die reiche Wittwe Gerards, eines kölnischen Edelmannes, der Zöllner und Aftervogt des

---

*) Gemäß der bei Koelhof gedruckten kölnischen Chronik, gewann Erzbischof Friedrich von Köln, unterstützt vom Herzoge Wilhelm von Berg, das nahe bei Mechtern gelegene Dorf Bikkendorf im Jahre 1371 und brannte es von Grund ab. Die dortige Kapelle ließ der Domherr Heinrich v. Mering I. im Anfange des 18. Jahrhunderts auf eigenem Boden erbauen; er besaß nämlich das der Kapelle gegenüber liegende Gut, gegenwärtig Eigenthum des Hrn. Peter Willmaasen. Oben der Thüre befindet sich noch jetzt, eben erkennbar, das in Stein gehauene Wappen des Domherrn.

Erzbischofs gewesen, gründete das Kloster und nahm später das Kreuz, starb aber während der Ueberfahrt auf dem Meere. Seine junge Gattin wohnte damals in der großen Budengasse, in dem gegenwärtig mit No. 17—19 bezeichneten Hause ihrer Voreltern, einem Lehn des Herzogs von Brabant. Im alten Schrein von St. Laurenz fand man dieses Haus damals zum Weier benannt. Aus Vorliebe für das elterliche Haus, gab Richmond denselben Namen dem Kloster. Dergleichen eigenthümliche Häuser hatten alle ausserhalb Köln gelegene Klöster in den benachbarten Städten, als Zufluchtsörter für Personen und Eigenthum, im Falle man sich der Kriegsunruhen wegen auf dem Lande nicht mehr sicher glaubte. Solche Häuser wurden Höfe genannt.

Wir bemerken, daß die Häuser am Hofe, deren Hintergebäude häufig die Budengasse berühren, von der Südseite der Straße am Hofe, vom Hause No. 24 bis an die Hohestraße, in älterer Zeit den Hof der Herzoge von Brabant ausmachten; auch waren die hinteranstoßenden Häuser in der großen Budengasse brabäntische Lehen. Köln war mit den blühendsten brabäntischen und flandrischen Städten durch lebhaften Verkehr und viele Verträge verbunden, daher auch die Herzoge von Braband oft ihren Aufenthalt in Köln genommen haben. Richmod, Gerhards Wittwe, stiftete im Jahr 1198, zu Ehren der h. Jungfrau, des h. Johannes Evangelisten und der h. Catharina, das Kloster Weier, und bezog dasselbe mit Duirgen (Dorotheen), Elisen, Blitzgen (Plectruden), und Aletgen (Adelheiden) ihren vier Töchtern, nahm einige Cisterzienser-Nonnen aus dem Catharinen-Kloster von Dortmund in dasselbe auf und ließ sich zur Priorin ernennen. Drei ihrer Töchter folgten ihr als Priorinnen. Adelheide, die Vierte, starb in ihrer Jugend, und wurde, wie die Quelle bemerkt, in dem Dome

begraben, um anzuzeigen, daß das Kloster in dem Lande des Erzbischofs von Köln liege.

Als Philipp von Schwaben im Kampfe mit Otto, Köln belagerte, wurde das Kloster gegen Ende des Septembers 1205 beinahe gänzlich zerstört. Während dieses Streites um das Reich standen die Kölner, zum Theil wegen des, Otto geleisteten Schwurs, Letzterm treu bei und unterwarfen sich deßhalb manchem Ungemach. Indessen wurden viele vornehme Kölner insgeheim von den Günstlingen Philipps bestochen, unter diesen der Vater Richmods, der mächtige Ritter Theodor, aus dem Geschlechte der Ehrenporz, dessen Gemalin Adelheit hieß, durch dessen Schlauheit es endlich dahin kam, daß man Otto verließ und Philipp in die Stadt aufnahm. Eines Tags, da Philipp den Heiligthümern der Stadt folgte, welche in der Prozession herumgetragen wurden, führte derselbe Theodor ihn zu den vornehmen edeln Frauen Kölns, indem er zu diesen sprach: „sehet meine Frauen, er ist mein König, den ich immer gewünscht habe." Wunderbarer Zufall, nach Verlauf eines Jahrs wurde Theodor an demselben Tage und durch dieselbe Straße als Leiche getragen, und sollte im Kloster Weier, wo seine Tochter Priorin war, beerdigt werden, doch wurde dieses durch Briefe der höhern Behörden, die ihm nicht geneigt gewesen, verboten (**Caesar Heisterb.**).

Im Jahre 1474, als der Carl von Burgund drohte, die Stadt Köln zu belagern, veranlaßte der Senat Kölns die adeligen Nonnen zu Weier, ihr Kloster abbrechen zu lassen; diese bezogen darauf das Dekanathaus bei St. Aposteln in Köln, und lebten dort, wie die Geschichte sagt, mit den Kanonichen dieses Stifts so ausgelassen, daß man sie deßwegen häufig warnen mußte. Sie wurden in ihrer nunmehrigen Wohnung von Kaiser Friedrich, in Begleitung des Landgrafen von Hessen und vieler anderer

Vornehmen besucht. Die Priorin, Elise von Reven, schenkte dem Kaiser zwei Häupter mit Heiligthümern, und dem Landgrafen von Hessen das Haupt der h. Gertrud, und betheuerte hierauf, daß das Gerücht, welches wegen ihrer und der Ihrigen, hinsichtlich der Aufführung verbreitet worden, unwahr sei. Die Priorin war nämlich noch besonders beschuldigt, mit dem Erzbischofe Ruprecht von Köln mehre Kinder, die derselbe insgeheim, zuerst in Brühl und demnächst im Kloster Weier erziehen ließ, gezeugt zu haben. (Klasens Edele Köln). Der Kaiser versprach den Nonnen seinen Schutz, und gab ihnen am 20. August 1475 Besitz in dem adelichen Concilienstifte, wohin er dieselben, sie auf dem Neumarkte zu diesem Zwecke erwartend, in einer Prozession begleitete, wobei sich Folgendes zutrug. Als der Kaiser mit dem Zuge, wobei der päpstliche Nuntius Alexander, Eps. Fioroliviensis, mit den Nonnen sich befand, an der Cäcilienklosterthüre anlangten, fand man die Thüre verschlossen, und die Abtissin, Gräfin von Reichenstein, verweigerte dem Kaiser und den Uebrigen den Eintritt ins Kloster. Der Kaiser ließ daher das Kirchenthor einhauen und als dies geschehen war, führte er die Nonnen von Weier in die Kirche und befahl ihnen, das Salve Regina zu singen; darauf forderte der Nuntius die Nonnen auf, zum Gruß der h. Cäcilie einen Antiphon zu singen, und nun gab der Kaiser und der Nuntius den Nonnen Besitz auf dem Chor. Diese fielen demnach auf die Kniee und dankten dem Kaiser, worauf der Nuntius ihnen Ablaß a poena et culpa ertheilte. Sie fanden aber keinen andern Raum zu ihrem Aufenthalt als das Chor der Kirche, die Klostergänge und den Speicher; letztere lagen dazu noch voll Früchte und sie mußten sich daher bequemen, des Nachts auf dem Korn zu schlafen. Als der Kaiser dieses vernahm, befahl er dem Senate, daß er zum Schutze der Nonnen einige

Zeit hindurch des Nachts Wachen dahin beordere; diese legten sich des Nachts in die Kirche und Gänge, zechten, sangen und waren fröhlicher Dinge, und verursachten dadurch einen solchen Lärm, daß die Nonnen nicht zu schlafen vermochten und daher baten, das Korn doch von den Speichern wegnehmen zu lassen; dies geschah, und nun schlugen sie ihre Bettstellen dort auf und bewohnten die Speicher.

Die Nonnen lebten mit der Abtissin und den Kanonichen in Rechtsstreit und hatten eine Klage in Rom erhoben. Die von Reichenstein verlor den Prozeß. Kaiser, Pabst und Erzbischof bestätigten demnächst alle Privilegien, Pfründen und Güter von beiden Klöstern, welche vereinigt wurden, bewilligten dabei, so viele Personen edler Abkunft anzunehmen, als beide Klöster gewöhnlich hatten. Die von Reichenstein, welche mit einer jungen Nonne einzig aus dem Cäcilienkloster noch übrig war, suchte sich, da es nicht zu ändern war, mit den neuen Ankömmlingen zu vereinigen.*)

Der Ort Melaten leitet seine Benennung von Malade, ein Kranker, oder auch von den Krankenhäuser her, welche früher daselbst bestanden. Diese Anstalten wurden zur Behandlung der Leprosen, unbemittelter Kranken, besonders jener bestimmt, die mit dem Aussatze behaftet waren, und von einer Erz-Bruderschaft errichtet, welcher einige der vornehmsten Stadtbeamten, Geistlichen und Bürger, als Brüdermeister vorstanden, wie dieses die bei der Armenverwaltung in Köln aufbewahrten Rechnungsbüchern von 1540, 1579, 1580 bis 1650 nachweisen; unter dem

*) Vergl. die Peterskirche, mit besonderm Bezuge auf das dortige Gemälde von Rubens und die Cäcilienkirche in Köln, von F. E. von Mering. 2. Aufl. Köln 1836, bei F. C. Eisen.

Titel: Rechnung zur Zeit alter Bruderschaft de st. Spirit zu Herrn Leichnam. Die Anstalt hatte ihre besondern Renten, welche für die Armen und Siechen zu Melaten nach altem Gebrauche für deren Speise, Wein und Kleidung verausgabt wurden. Diese Anstalten selbst verdanken ihren eigentlichen Ursprung dem Maltheser-Orden von Jerusalem, binnen der Stadt Köln, welcher sich ebenfalls der Krankenpflege der Armen unterzog und zum h. Johann und Cordula genannt wurde. Diesem Orden gehörte die ohnweit Melaten gelegene Herrlichkeit Lövenich und zur Weyden, daher auch die Kirche zu Melaten den h. Johann der Täufer zum Patron erhielt, und war ehemals an den Gebäuden der Krankenanstalt das Maltheser Wappen angebracht. Der Zeitpunkt, wann diese Gebäude aufgeführt worden, verliert sich in das zwölfte Jahrhundert, und soll noch vorher Melaten in einiger Entfernung mit vielem Wasser umgeben gewesen sein und wie die alte Sage berichtet, die Insel Malta geheissen haben. **Provisores Domus Leprosorum** bestanden schon **1201**; eine Urkunde aus dieser Zeit sagt, daß die Provisoren **Henrico Clerico duo Cubicula sita in foro Coloniensi** (Quatermarkt) **prope monetam**, gegen einen Erbzins **de viginti solidis et duodecim Denariis** überlassen haben. Der erste Magister, **Philippus**, findet sich **1265**, **Magister totius Congregationis Leprosorum** angeführt. Schenkgeber der Anstalt **1260**, **Volquinus et Gertrudis, ejus uxor.** Mehre Vermächtnisse der Art kommen bis zu Ende des **13.** Jahrhunderts vor; besonders aber wirkten die vom Pabste Innocenz **IV.** (regierte von **1241—45**) erlassenen Bullen, für Gaben, welche den Armen zu Melaten zukamen. Durch diese Bullen wurden die Provisoren mit der Freiheit begnadigt, Botschafter und Prediger als Almosen-Sammler auszusenden. Zwei Bullen von demselben Pabste ordneten die Armen zu Me-

laten unter das Richteramt des Afterdechants des Domstifts. Eine Urkunde von Erzbischof Conrad von Köln bestätigte die Bullen und bezeugt, daß der Altar in der Kirche zu Melaten im J. 1245 Gott und zur Ehre S. Dionisii et Lazari geweiht sei, und versprach Ablaß denen, welche die Kirche an den Festtagen Maria und Dionisii besuchen, und den Armen Hülfe reichen würden *). Später, im Jahre 1514 wurde zu Gunsten der Bruderschaft des h. Lazarus zu Melaten ein Erbzins auf zwei Morgen Landes vor dem Friesenthor angelegt. Um welche Zeit eigentlich der Hof zu Melaten an die Leprosen gekommen, ist unbestimmt, indem dieselben schon früher da gewohnt haben, wie auch der Erbpachtbrief von 1414 meldet; das Convent zu Weier besaß einen Hof zu Daymstorff, und wurde derselbe später die Griestmahr oder Mahr, und zuletzt der Hof von Melaten genannt, und gab denselben später an die Provisoren. Die Leprosen hatten ihre Wohnungen auf diesem Hofe, und deßhalb außer der Stadt, damit ihre Krankheit andern nicht mitgetheilt würde. Sie erhielten die Genehmigung ihrer Statuten 1658, gemäß welcher keine Person, ohne vorhergegangene Untersuchung aufgenommen wurde, wozu drei Frauen oder Proversche, und drei Männer als Provemeister gewählt wurden, die jedes Mal unter einem besondern Eid zu entscheiden hatten, 1) ob die Person gesund, 2) ob sie krank und 3) ob sie zum Probejahr aufzunehmen sei. Ueberdieß waren Waschmägde angenommen und mit Vorschriften versehen, welche Dienste sie, gleich den andern Dienstleuten bei den Kranken zu verrichten hätten. Es wurde ein Schellenknecht mit

---

*) Hr. F. J. von Metternich, ehemaliger Kanonich zum h. Gereon, gegenwärtig Rector der Kirche zum Melaten, hat dieselbe auf seine Kosten erneuern lassen und ihm verdanken wir den bisherigen Gottesdienst bei den Andachten daselbst.

einem Gehülfen bestellt, um Almosen in den für jeden Tag angewiesenen Straßen zu sammeln. Man nannte die aufgenommenen Personen Proevener, und waren im J. 1565 deren 22 beiderlei Geschlechts; im Jahr 1582 befanden sich dalbst 13 Männer und 10 Weiber. Sieben Siechhäuser waren damals an dem Garten des nunmehrigen Wirthshauses zu Melaten erbauet, und zu Rodenkirchen sechs andere Proevener-Wohnungen und ein Siechenhaus nebst einem sogenannten Nachenmanns-Hause, der Wohnung für den Fuhrmann auf dem Rheine; diese Gebäulichkeiten wurden im Jahre 1685 mit der Kapelle wieder hergestellt.

Wohnungen für vier Proeveners und einige Ungeproeveten befanden sich ferner am Judenbüchel vor dem Severinsthore; dabei stand ebenfalls eine Kapelle, wovon wir in dem ersten Hefte dieses Werkes S. 113 weiter gehandelt haben. In der Art hatte Riel, vor dem Eigelsteinsthor am Thürmchen, drei Proeven- und Siechenhäuser, nebst einer Wohnung dabei für den Fuhrmann, der das Schellchen führte. Letzterer wollte dieses aber nicht mehr führen, wenn er die freie Wohnung nicht behielte, wie dies Nachrichten von 1736 sagen. Johann vom Goche hatte 1493 mit Konsens der Provisoren der armen aussätzigen Menschen, für seine Magd ein Haus zu Riel erbauen lassen, wovon sie die Leibzucht haben und welches nachher den armen Kranken anheim fallen sollte, mit dem Vorbehalte, daß der Magd die erste erfallende Proeve ertheilt würde. Merkwürdig bleibt ein Bericht aus dem Jahre 1599: „Daß die Brudermeister unser lieben Frauen und des h. Lazarus auf der Höhe vor Bonn gelegen, sich angemaßt, unsere Siechen zu Riel, Judenbüchel und Rodenkirchen zu strafen, welches dem Rentmeister zu Melaten mit der Frage vorgestellt worden, ob die gedachten Brüdermeister da, wo unsere Herren gebieten, dazu die Macht hätten, worauf der Rentmeister antwortete: Keinerlei-

weise, das kömmt uns zu, besonders wenn die Brudermeister muthwillig werden, oder unsern Siechen den Habit abnehmen wollten, dann soll man sie binnen Köln ergreifen, und in das Gereonsloch (ein Stadtgefängniß) werfen lassen."

Es scheint jedoch, daß man nachher genauere Aufsicht auf das Personal der Anstalt zu nehmen genöthigt war, indem der Magistrat zu Köln 1685 am 15. Febr. eine polizeiliche Verordnung erließ, wie die Leprosen sich zu verhalten hätten. Nun fing man an, die Kranken auch in medizinischer Hinsicht zu untersuchen, ob sie wirklich aussätzig seien, und welche Diät sie zu halten hätten, um zu genesen. Eine der Art am 23. Febr. 1712 von den Aerzten und Wundärzten vorgenommenen Untersuchung bezeugt, daß unter vier Männern kaum einer, und unter fünf Weiber auch nur eine an der Krankheit des Aussatzes leide, die Uebrigen aber geheilt seien. So ergab sich nun die Aufhebung der Anstalt von selbst, um so mehr, als sich die Leprosen in benachbarten Ländern in den Siechhäusern, welche zum Theile in isolirten Gegenden errichtet waren, vieler Unthaten schuldig gemacht hatten, wie dieß z. B. eine vom Kurfürsten zur Pfalz zu Düsseldorf erlassene Verordnung vom 26. Januar 1712 für die Herzogthümer Jülich und Berg nachweist: gemäß welcher wider die zu Ratingen wegen Mordthaten und anderer Laster verhafteten Leprosen theils justifizirt, theils inquirirt worden war und die Siechhäuser sofort aufgehoben und auf den Grund abgerissen werden sollten. So betraf diese Verordnung die Siechhäuser zu Rodenkirchen unter Bergischer Regierung. Die Einkünfte der Leprosen zu Melaten, Riel und Judenbüchel wurden nun, nach Abzug der nöthigen Ausgaben, an die bedürftigsten Stadtarmen in Geld und Brod ausgetheilt. Der Gottesdienst in der Kirche zu Melaten wurde durch einen besonders dazu an-

gestellten Pfarrer verrichtet, daher findet sich noch ein alter Taufbehälter daselbst vor. Als aber die Anhänger Calvins 1584 bis 1629 es in Köln dahin gebracht hatten, daß man ihnen zur Ausübung ihres Cultus die Servatiuskapelle auf der Johannsstraße vergönnte, und sie aber mit derselben nicht zufrieden waren, überließ der Bürgermeister Joh. von Hardenrath ihnen die Kirche zu Melaten, worin sie eine kurze Zeit ihren religiösen Dienst hielten. (Versuch einer Geschichte der Cunibertskirche, nebst einem Anhange über jene der Apostelnkirche in Köln, von F. E. von Mering, Köln 1833.)

Die zu Melaten gebornen Kinder sollten gemäß Beschluß des Magistrats vom 30. October 1595, wie die in der Stadt gebornen in gleiche Rechte gesetzt und daher dem Weinschulen Gerichtsprotocoll, oder Bürgerbuche eingetragen werden. Sonderbar genug, da Melaten über den Bischofsweg hinaus liegt, der Ort selbst der Erbvogtei, einem Lehn des Erzstifts angehörte und der Kurfürst von Köln daselbst Landesherr war. Das Hospital zu Melaten hatte auch ein eigenes Siegel, auf dessen rechten Seite ein Mann abgebildet ist, welcher die Hand an eine Opferbüchse hält, auf der linken Seite vor der Kapelle, ein Armer um Aufnahme anfleht, mit der Umschrift: **Sigillum Leprosorum extra muros civitatis Coloniens.** Die Administration der Anstalt bestand unter der Aufsicht der Provisoren, von welchen die Verwalter und Rechnungsführer angestellt wurden. Von 1743 ab, übernahmen die Bürgermeister und Beisitzer bei der Freitagsrentkammer das Provisorat und ernannten überdies einen Rentmeister. Der Magistrat hatte schon 1761, den von der früher ernannten Commission eingegebenen Vorschlag zur Errichtung eines Zucht= und Arbeitshauses, nebst dabei gegebenen Gutachten genehmigt. Er

erließ demnach 1763 eine Verordnung zur Einstellung des Bettelns und verordnete, müssige Bettler und nichtswürdiges Gesinde entweder aus der Stadt zu schaffen, oder zur Arbeit im neuen Zuchthause anzuhalten. Zu diesem Ende wurden die Einkünfte von Melaten zur Beihülfe des Fonds angewiesen und durch einen Beschluß vom 8. April 1767 mit dem Arbeitshause vereinigt. Die Einkünfte betrugen jährlich an Geld 1613 Rthlr. 16 Albus und 123 Mltr. Korn. Diese neue Anstalt hatte ihr Bestehen bis 1801, da die französische Regierung ein Strafarresthaus von der Stadt Köln verlangte. Diese verwendete sich auch dafür bei der Hospitalverwaltung, und wollte das Arbeitshaus für solchen Zweck reclamiren; allein die gegründete Einwendung der Verwaltung, daß das fragliche Haus aus dem Vermögen der Armen von den Canto-Erben angekauft worden, behielte das Obergewicht und die Waisenkinder wurden aus ihrem Lokale auf der Maximinenstraße dorthin versetzt, so daß es nun das städtische Waisenhaus ist.

Der allgemeine Todtenacker zu Melaten wurde 1810, durch den Dompfarrer und Ehrendomherrn zu Aachen, Hrn. Dümont feierlich eingesegnet, und darauf am 1. Juli die erste Leiche daselbst beerdigt; er ersetzt die frühern verschiedene Leichhöfe, welche sich bei den einzelnen Pfarrkirchen binnen Köln befanden. Der Platz, der noch ohnlängst vergrößert wurde, umfaßt einen Theil des Grundes von den Aeckern des Hofes, und einen Theil des Gartens und desjenigen Platzes, auf welchem die Siechhäuser, zuletzt Oekonomie-Gebäude im Gebrauch des Wirthhauses standen; diese Gebäude verkaufte aber später die Armenverwaltung. Die Lage des Kirchhofes an der Landstraße und an dem Wege eines von den Kölnern zu gewissen Zeiten im Jahre häufig besuchten Spazierganges, scheint nicht die geeignete zu sein, und wurde erst von dem fran-

zösischen Präfecten gemißbilligt, als er, ohne dessen Lage genau zu kennen, schon seine Genehmigung dazu ertheilt hatte. Das steinerne Kreuz in der Mitte des Leichhofs befand sich einst auf dem Leichhofe der Brigida-Pfarr-Kirche zu Köln, von wo man es 1810 auf den allgemeinen Leichhof versetzte.

Ganz nahe bei Melaten befindet sich ein Platz, welcher ehemals mit einem Galgen besetzt, das hohe Gericht genannt, und zum Richtplatze für die von dem Kurfürstlich-Kölnischen hohen weltlichen Gerichte in der Stadt Köln zum Tode Verurtheilten benutzt wurde. Auf dieser Stelle verbrannte man 1529 Clarenbach und Flichsteden, als Opfer des furchtbar blutigen Religionsstreites. Auch wurde Catharina Henot (die Schwester Hartgers v. Henot, Domherrn in Köln und Geheimrath des Kaisers, die beide der Zauberei beschuldigt waren) 1627 am 19. Mai daselbst verbrannt, nachdem der Bruder von der Anklage war freigesprochen worden. In den deßfallsigen Verhör-Protocollen wird die Hingerichtete beschuldigt, die Gegend von St. Severin in Köln mit Ungeziefer bezaubert zu haben. Eine dieser Abhandlung folgende Urkunde giebt einige Aufschlüsse über die Folter, womit sie vor dem Tode gemartert worden*).

Der Hof von Melaten hatte die Verbindlichkeit, den Missethäter von dem Gefängnisse in Köln, auf einem Karren nach dem oben angeführten Gerichtsplatze bringen zu lassen. Neben dem Hof gab man dem Missethäter, ehe er gerichtet wurde, einen Schluck Wein mit Brot, worüber ein Mehreres in den Beiträgen zur Geschichte

---

*) Documente dieses merkwürdigen Prozesses finden sich noch gegenwärtig im Archive des Verwaltungsrathes des kölnischen Schul- und Stiftungsfonds vor. Wir verdanken deren Einsicht dem Hrn. Secretair Scheidtweiler.

der Stadtkölnischen Verfassung von F. E. von Mering, Köln 1830, Seite 22 zu lesen ist.

Der Letzte, den das hohe Gericht von Köln zum Tode verurtheilte, war Peter Eick, oder Eichen, ein Kölner, des Kirchenraubs beschuldigt; er wurde am 13. Juli 1797 auf der oben angeführten Stelle aufgeknüpft. Merkwürdig bleibt es, daß ehemals die jährliche Prozession der Aposteln Pfarr-Kirmes, welche über die Ehrenstraße ihren Weg nahm, herkömmlich nicht unter dem alten römischen Ehrenthore herging, wahrscheinlich weil die Missethäter denselben Weg nahmen, wenn diese durch das Ehrenthor, (den damaligen Weg nach Melaten) nach mehrerwähntem Gerichtsplatze geführt wurden. Die Prozession ging somit durch ein Haus neben dem alten Ehrenthor weiter zum neuen Ehrenthore hin. Deßhalb mag auch das alte Ehrenthor in den Schreinsbüchern häufig porta execranda genannt werden. Die letzteren feindlichen Kanonenschüsse fielen in der Nähe Melatens bei folgender Veranlassung. Als 1704 in der Sternengasse in Köln, in der Wohnung des Kaiserlichen Bevollmächtigten, Herzogs von Zeiz und zu Sachsen, zwei Spione, als dessen angebliche Bedienten, von welchen der eine Welzer, der andere Malman hieß, letzterer ehmals Kammerdiener bei dem Domherrn von Bequer, durch einen churpfälzischen Hauptmann entdeckt und arretirt wurden, fand man Briefe bei ihnen, woraus hervorging, daß sie von dem französischen General La-Croy beauftragt waren, Johann Wilhelm, Churf. von Pfalz, Christian August, Herzog von Sachsen, Bischof von Raab, Erzbischof von Gran, Kardinal und Domprobst zu Köln, nebst dem v. Bequer und mehrere Andere ins Geheim ergreifen und nach Frankreich auszuliefern. Ihr Unternehmen ward jedoch dadurch vereitelt, daß einer der Spione, Welzer, dem La-Croy die Stelle eines Obristen nebst 100,000 Thlr. bei glückli-

cher Ausführung des Auftrags zugesagt hatte, die Sache dem Churfürsten von Pfalz verrieth. Die Gesammtzahl der Spione belief sich auf 15 Personen, welche der Senat Kölns, ohngeachtet der Drohungen La-Croys, theils aufhängen, theils erschiessen ließ. La-Croy vergaß diesen ungünstigen Erfolg seiner List sobald nicht; er ließ 1707, am 12. May, 1600 Mann in Begleitung eines Trompeters nach Melaten aufbrechen und den Senat auffordern, die Stadt zu übergeben und sogleich Kontributionen zu erlegen. Da man aber diese kühne Forderung abschlug, rückte La-Croy der Stadt näher, pflanzte Kanonen auf dem Jonckern-Kirchhofe auf und beschoß sie *), was man ihm von Seiten der Stadt mit Hülfe einiger pfälzischen Truppen sogleich erwiederte. Bei einbrechender Nacht warfen die Franzosen glühende Kugeln in die Stadt, welche auf der Hahnenstraße, ohne zu zünden niederfielen. Das Schiessen der Bürger Kölns war jedoch Veranlassung, daß La-Croy, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, sich nach dem Luxemburgischen zurückzog. Der Bischof von Raab, als ein Feind Frankreichs, hatte nämlich 1702 im Auftrage des Kaisers, den Kurfürsten von Köln ermahnt, die französische Partei zu verlassen.

Welch' trauriges Loos hat nicht das Verhängniß Melaten zugewiesen; zuerst den Galgen, dann die Leprosen und zuletzt den allgemeinen Leichhof, wo der theuern Asche so manche Thräne fällt.

Späterhin wurde ein Zeitereigniß daselbst gefeiert, welches aber dem gutgesinnten Deutschen wieder Thränen ablockt; man errichtete nämlich zur Feier des ersten Ta-

---

*) Jonckern-Kirchhof, in der Nähe Kölns wo ehemals die Staatsverbrecher hingerichtet und beerdigt wurden. Die Köln. Chronik sagt p. 98: „Den sall man op den Jonckere Kirchhof syn heuft af slann."

ges des sechsten republikanischen Jahres am 22. September 1797, auf der Stelle des dermaligen Leichhofes, einen sogenannten Vaterlandsaltar mit vielem Prunke, wobei folgende Feierlichkeit Statt fand. Unter dem Geläute aller Glocken begann Vormittags 11 Uhr ein Zug aus Köln. Der General Jacobe Trigny mit seinem ganzen Generalstabe zu Pferde, so wie der französische Substitut-kommissair Rethel und die neu angeordnete Magistratur Kölns in zweispännigen Wagen, gaben jenem Zuge bis zur Bühne das Geleite. Dort hielt der General Trigny eine auf diese Feier passende Rede, worauf im Namen der Magistratur der zweite Magistratur-Secretair in einer Bürger-Rede dem genannten Generale für die Einladung zu diesem Feste die schuldige Danksagung darbrachte. Bei dem Schlusse beider Reden erscholl ein: Es lebe die französische Republik! Demnächst führte das Militär verschiedene treffliche Uebungen im Feuer aus, worauf sodann der ganze Zug um 2 Uhr Nachmittags wieder in der nämlichen Ordnung zu der Stadt zurückkehrte. Von 7 bis 8 Uhr Abends wurden alle Glocken nochmals angezogen und sodann das Stadthaus erleuchtet. Das ganze Fest fand jedoch im Allgemeinen wenig Theilnahme.

Die oben angeführte Erbvogtei des Erzstiftes Köln erstreckte sich bis in die neue Stadt Köln, weil durch die, unter der Regierung des Erzbischofs Philipps v. Heinsberg erbauten Stadtmauern die Bezirke der Gerichte Gereon, Eigelstein, Hacht, Arysbach und Niederich, welche der Erbvogtei angehörten, theilweise zur Stadt genommen wurden. Gumprecht, Herr zu Alpen und Garsdorf, überließ 1422 die Erbvogtei an Gumprecht, Grafen v. Neuenar und Margaretha, Gräfin von Limburg, dessen Gemahlin. Von dieser Zeit waren die von Neuenar, jedoch mit sehr beschränkten Rechten Erbvögte, indem der Vogt Gumprecht von Alpen I., 1396 das Kurfürstliche hohe

weltliche Gericht in Köln als rechtmäßige obere Instanz in Civil- und Criminal-Angelegenheiten auch im Bezirke der neuen Stadt, anerkannte. In dieser Bedeutung erkannte der von Neuenar 1468 der Stadt ihre errungene Freiheiten und namentlich das ausschließliche Recht des Angriffs, innerhalb der alten und neuen Stadt an. Da aber Adolph von Neuenar die Truchsesische Partei ergriffen hatte, so zog Kurfürst Ernst auch das einträgliche Lehn der Erbvogtei an sich; es entstanden daher Unruhen, weil Holland sich der Sache der von Neuenar annahm und dem Erzstifte mit Krieg drohte, bis endlich unter der Regierung des Kurfürsten Ferdinands der Streit ein Ende nahm, indem der Kurfürst mit Genehmigung der Stände dieser Angelegenheit wegen, Wilh. Quad von Wickrath, Arnold von Wachtendunck und Johann von Vischel in des Erzstifts Namen zur Vermittlung nach Holland sandte. Als 1589 Adolph von Neuenar ohne männliche Erben starb, hatte dessen Schwester Magdalena, die Erbvogtei an ihren Gemahl, Arnold Graf von Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt gebracht, der auch davon Besitz nahm. Nach Arnolds Tode kam die Erbvogtei durch Theilung an dessen ältesten Sohn Arnold Jodoc, Grafen zu Bentheim.

In einer 1659 vorgenommenen **Renovatio investiturae**, scheint die Idee des Erbvogts, als ehemaligen städtischen Oberrichters noch nicht gänzlich untergegangen zu sein, denn als Kurf. Max. Heinrich am 6. October d. J., den von Bentheim mit der Erbvogtei belehnte, wurde die Kriminal-Justiz und der **processus informationis intra muros**, namentlich dem hohen Gerichte vorbehalten. Die von Bentheim verpfändeten 1670 die Erbvogtei-Gerechtigkeiten und dazu gehörigen Güter und Renten dem damaligen französisch gesinnten Kardinal und Domdechanten zu Köln, Langrafen von Fürstenberg,

mit dem Vorbehalte des Rückfallrechts, wenn die Fürstenbergische Linie aussterben sollte, worauf diese 1671, 1682, damit belehnt wurde. Hiernach überließen die von Fürstenberg die Erbvogtei dem Offizialen und Domherrn von Quentel Pfandweise, doch so, daß sie das **Jus deputandi ac Comitiae**, sich selbst vorbehielten und bis 1716 ausübten. Dabei blieb es denn, bis durch einen mit dem Kurf. Maximilian Friedrich, 1778 den 29. Novbr. errichteten Vergleich den von Bentheim-Bentheim der 1725 erhaltenen Besitz, **salva litis pendentia**, wegen des edeln Vogteihofes, mit Sitz und Stimme auf dem Landtage zuerkannt wurde; auch solle nach erloschenem Mannsstamme des Benheim-Bentheim'schen Hauses, ohngeachtet der in dem Vergleiche gethätigten Abtretung der Erbvogtei, das Haus Bentheim-Steinfurt dennoch den Titel und die Würde eines Erbvogts von Köln führen, auch deshalb Sitz und Stimme auf den Kurköln. Landtage haben und unentgeldlich belehnt werden.

Der Erbvogteihof selbst war schon 1262 von Rütger, dem edeln Vogte, für die Erbvogtei angekauft, und zwar frei von allen Real- und Personal-Lasten. Er ist wohl der älteste Landständische Rittersitz in der neuen Stadt Köln, und gegenwärtig Eigenthum des Weinwirthen Hrn. Weber, der aus demselben die mit Nr. 9 und 11 bezeichneten Häuser erbauen ließ. Ehemals, als das Erbvogteiliche Gericht alle Jahre drei seiner Sitzungen, für die Dörfer Bickendorf, Volkhoven und Longerich, auf dem Gereons-Driesch, dem Erbvogteihofe gegenüber, unter freiem Himmel hielt, lastete auf dem Hofe die Verbindlichkeit der Besorgung der Stühle und Tische für die Gerichtspersonen. Klasen theilt in seiner Schreinspraxis S. 57 eine Urkunde von 1351, den ansehnlichen Erbvogteihof betreffend, mit, die gelesen zu werden verdient. Bis zur Ankunft der Franzosen wurde vor jedem Landtage

eine Einladung zu demselben an den Besitzer des Erbvogteihofes gesandt. Wir finden übrigens den ältesten Landtagsbrief von Kurköln im Jahr 1332 an die **Milites et famulos Scabinos et oppidanos, et universitatem hominum Terre in Kempense** (Kempen) gerichtet. Solche Einladungen wurden auch dann im Kurkölnischen dem Eigenthümer eines Rittersitzes zugesandt, wenn er nicht Ritterbürtig war und also von der Einladung keinen Gebrauch machen konnte. So hielt man auch in diesem Staate auf die Rechte eines Rittersitzes.

Urkunde, errichtet als Frau Katharina Henoth zum Richtplatz geführt wurde.

In Gottes Namen Amen. Kundt und zu wissen seye Jedermenniglichen durch dis offen Instrument **requisitionis**, daß im Jahr nach Christi unseres Lieben Herrn und Seligmachers Geburth, dah man schreibt, 1627 uf Mitwog den 19ten Tag des Monaths Mai zwischen 10 und 11 Uhren, Vormittags in der heiligen Reichsstadt Kölln, unter herschung des allerdurchleuchtigsten Kaysers u. s. w. .... vor mir Kays. approbirten Notario und glaubhaften Zeugen hernach benennet persönlich kommen und erschienen ist, der hwdge. und hochgelehrte Herr Hartgerus v. Henottus, **J. u. Dr.** u. des hohen Thumbstifts dahier, wie auch zu St. Severin Probst und Kapitularpriester, Kanonicus und hat Ihro Hochwd. also erscheinent vor sich und sämtliche henottische Verwandten vermelt und zu erkennen gegeben, demnach Sie nunmehr in sichern Erfahrung bracht, daß die Herrn Gref und Scheffen des hohen weltl. Gerichts allhier dahin gänzlich bedacht und beschlossen, Ihre geliebte Frau Schwester Catharin Henots Verhafftinn, diesen Tag zu verbrennen, und aber am negsten verwichenen Sonntagh ermelte verhaffte Schwester auß des Grefenkeller ihre Unschult in einem weitläuffigen

Schreiben, so Ihro Hochwdn. auf Bonn geschickt, und unter ihrer selbst eigener linker Handt geschrieben, datuirt, mit solcher angehengter Erklährung, daß sie gedachte Schwester allso unschuldig leben und sterben wollte, dahero von diesem allem Ihro hochwürden künftiglich ein Schein vonnöthen sein möchte, als hat mehrwohlbedachte Ihro hochw. mich gedachten Kays. Notar **in incumbenti publico notariatus officio** einständigst requiret, mich allso bald mit sothaner Ihrer Schwestern Schreiben, welcher Ihre hochw. mir wirklich gehandreichet und Zuigen in die Hacht bey die Schwester zu verfügen, ihr das Schreiben vorzuzeigen und ob sie nit dasselbe mit ihrer aigener Hand geschrieben, am negst verwichenen Sonntag Ihro Hochw. überschickt, seines Innhalts geschriebener Maaßen wahr sein, darauf und daß sie unschuldig wäre, leben und sterben wollte, wie auch mit welcher Hand das Schreiben geschrieben, Fleissig zu fragen, weilen dann solchen Werks tragenden offenen Amtshalber nicht zu entschuldigen gewußt, als habe ich mich darzu nicht allein schuldig erklärt, sondern darauf allsobald ahn die hacht begeben und eintreten wollen, aber als daran kame und von dem Herrn hohen Gerichtschreiber Hülsmann, so eben der Hacht thuen gestanden, bey der Frau Henots ein und und Zugang begehrt, hat er mir zu erkennen gegeben, daß die Herrn Scheffen ihm anbefohlen, dem Hachtmeister, niehmand Fremdes in die Hacht einzulassen, ernstlich anzusagen, könnte mir auch allso diesmahl der begehrte Eingang nit erstattet werden, jedoch dah ich wollte, wehre er erpietig vor mich bei den sämmtlichen Scheffen deshalb anzuhalten, gestalten auch ich zu solchen End mit ihme also bald ahn das hohe Gericht gangen und was die Herren Scheffen uf besagtes Herrn Gerichtschreibers anhalten, bewilligen und erkennen mögten, fleißig abgewartet, ist aber nach ziemlichen langen Abwartens nur der Bescheid erfolgt,

daß der begehrte Eingang mir durchaus nit solle gestattet werden, worauf ich nit nachgelassen, sondern ihm abermahlen angedeutet, daß ich willig wäre, das Geschäft, so bey der Frau Henots zu verrichten hätte, in seines des Herrn Gerichtschreivers Anwesenheit zu expidiiren, dahero ihm abermahlen gebetten, solches dem Herrn Gref und Scheffen anzuzeigen und ob auf solche Kondition der Accessus mir zugelassen werden wollte, zu fragen, welcher also bald wiederumb zu mir Notario kommen, mit abermahliger Anzeige, daß mir durchaus der begehrte Zugang in die Hacht nicht bewilligt werden sollte, und daß wenn ich mich nicht von der Hacht packen würde, wollten sie ungesäumt mich von dannen zu machen, gegen mich gebührende Mittel an die Hand nehmen. Weilen nun jets vorgesetzter Massen ich an und in der Hacht nichts verrichten können, hab ich mich mit den Zeugen, aus obgedachter von Sr. hochw. abermahls an mich Kais. Notar fleissigst beschehener Requisition ungefähr zwischen eilff und zwölff Uhren, auch Vormittags uf die Breitestrasse, ahn daß vor dem dahsigen Hospital stehendes h. Kreutz verfuegt, daselbst der zum Todt und Feur verurtheilten Frau Catharina Henots Ankunft erwartet und als sie auf einem Wagen sitzend ankommen, auch daheselbsten alten gewöhnlichen Gebrauch nach still gehalten, hab ich ihr obangedeutetes Schreiben originaliter vorgezeigt und wie oben bei geschehener Requisition vermeldet, dieselbige fleißigst abgefragt, welche darauf in beider Herren bei ihr sitzender **Patres Societatis Jesu** so andern nach benannten Zeugen Gegenwarth und Anhören sich rund und Guntwillig erklärt: das vorgezeigte Schreiben hätte sie am negsten Sonntag ahn den h. Bruder, Ihro hochw. mit aigner linker Handt (weilen die rechte wegen so starkem torquiren gäntzlich verlämbt) geschrieben, währe auch seines vollen Innhalts und wollte allso darauf, und daß sie

unschuldig leben und sterben, worauf ich sie gefragt, ob sie dann diese mir gethane Erklärung handfestlich bestetigen wollte, hat mir nur alsbald die rechte von dem peinigen gelämbte Hand (ungeachtet ich die linke, der rechten Handt Schmerzen halber) begehrt, mir ganz guetwillig dargereicht und allso diese ihre entliche Laute Erklärung, als sie zum Tode geführt damit ratifizirt, bestätigt und beschlossen, und worauf ich meinen Abtritt und dieses alles in gegenwärtige Notam genommen. Ueber welch Alles Ihro hochwürden eines oder mehrere offene Instrumenten in probante forma auszufertigen und vor die Gebühr mitzutheilen mir Notario instendigster fleißigst angelangt, so beschehen uf offener Straßen praesente antendente subsequente et conturbii populi, in Beyseyn und persönlicher Gegenwarth der Ehrwd. auch frommen Hrn. Patres Adrian Horn, und Hermann Mohr, beides der Societät Jesu Priestern und Thumbpredigern, als hierzu insonderheit requirirt erfordert und gebeten. (L.S.) *)

---

*) Aus dem angeführten Briefe, unterzeichnet im Gefängnisse des Stadtgrafen: Catharina Henot am 16. März 1627, geht hervor, daß diese auch angeklagt war, in dem Kloster St. Klaren in Köln auf dem Hexentanz gewesen zu sein, daselbst auf Ansuchen des bösen Feindes ein Kruzifix mit Ruthen geschlagen, bis es geblutet habe, einen Mönch des Prediger Ordens beinahe zu Tode gezaubert, einem andern Priester unkeusche Begierden eingeflößt, und Geschwüre an das Hintere gezaubert zu haben. Sie wiederholt in dem weitläufigen Schreiben ihre Unschuld mit der an ihren Bruder gerichteten Bemerkung: ach vertraut den Mönchen nicht, und ersucht denselben, sich für sie bei dem Kurfürsten zu verwenden, damit sie begnadigt werde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mering, Friedrich Everhard <<von>>,

Geschichte der Burgen, Rittergüter, Abteien und Klöster in den Rheinlanden und den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Westphalen nach archivarischen und anderen authentischen Quellen gesammelt und bearbeitet
Bd.: 3

Köln (1836)

Germ.sp. 305 r-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020522-6